

Schleswig-Holsteinische Anzeigen

Justizministerialblatt Schleswig-Holstein

Schwerpunkt: Verkehrsrecht

Aus dem Inhalt

Friedhelm Röttger

Aktuelle Rechtsprechung zur (fiktiven) Schadensabrechnung von Verkehrsunfällen

Stefan Bachmor

Die neuere Schleswig-Holsteinische Instanzrechtsprechung zum Parkplatzunfall im Lichte aktueller Vorgaben des Bundesgerichtshofes

Heinz Werner Möllers

Der rechtliche Umgang mit Daten aus dem Fahrzeug

Aktuell

„Wahlwerbung“ – Landesverfassungsgericht verwirft Anträge im Organstreitverfahren als unzulässig

Juli 2018

I. Aufsätze

Friedhelm Röttger	Aktuelle Rechtsprechung zur (fiktiven) Schadensabrechnung von Verkehrsunfällen	229
Stefan Bachmor	Die neuere Schleswig-Holsteinische Instanzrechtsprechung zum Parkplatzunfall im Lichte aktueller Vorgaben des Bundesgerichtshofes	235
Heinz Werner Möllers	Der rechtliche Umgang mit Daten aus dem Fahrzeug	238

II. Amtliche Veröffentlichungen

AV d. MJEVG v. 18. Juni 2018 – II 312/4241-1-1 –	Aufhebung der Allgemeinen Verfügung über den Erlass der Gebühr für die Ausstellung eines Führungszeugnisses	244
AV d. MJEVG v. 4. Juli 2018 – II 223/440b/4411 – 35 SH	Aufhebung der Richtlinie zur Jugendarrestvollzugsordnung	244
Vfg. d. Präs. d. SchlHOLG v. 4. Juni 2018 2220 – 460	Richtlinien über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen	244
Richtlinie d. GStA v. 8. Juni 2018 – 222 – 31/2017	Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Strafsachen	251

III. Personalnachrichten

253

IV. Ausschreibungen

254

V. Entscheidungen

Verfassungsrecht

LVerfG SH	8. 6.2018	LVerfG 5/17	„Wahlwerbung“ – Landesverfassungsgericht verwirft Anträge im Organ- und LVerfG 6/17 streitverfahren als unzulässig	254
-----------	-----------	-------------	--	-----

Zivilrecht und Zivilverfahren

SchlHOLG	17. 4.2018	11U 121/17	Korrigierte Fassung	257
----------	------------	------------	---------------------	-----

VI. Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer

258

Buchanzeige

Bischof/Jungbauer/Bräuer/Klipstein/Klüsener/Kerber/Hellstab

RVG Kommentar

8. Auflage 2018, ca. 1524 Seiten, gebunden, 144,- €, ISBN 978-3-472-09521-7

erschienen im Luchterhand Verlag, Neuwied

Das Werk ist die praxisnahe Kommentierung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Das Autorenteam besteht aus Spezialisten, die allesamt in der anwaltlichen oder richterlichen Praxis arbeiten und damit ihr fundiertes Wissen einbringen. Die 8. Auflage enthält die aktuelle Rechtsprechung zum RVG.

Das Werk gewährleistet den

- schnellen Zugriff auf die einschlägige RVG-Norm und
- gibt fundierte Antworten auf gebührenrechtliche Fragestellungen, die praktikabel sind.
- kompakte Kommentierung
- zahlreiche Beispiele, Musterrechnungen und Anwendungshinweise

Autoren:

Hans-Helmut Bischof, Vizepräsident a.D., war 28 Jahre im Kostensenat des OLG Koblenz tätig und ist Dozent für das Anwaltsgebührenrecht bei der Deutschen Anwaltsakademie.

Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin mit langjähriger Berufserfahrung, ist zudem im Prüfungsausschuss der RAK München für die Rechtsanwaltsfachangestellten und in der Fortbildung der Rechtsfachwirte tätig.

Antje Bräuer, Bürovorsteherin mit langjähriger Berufserfahrung, ist außerdem in der Aus- und Weiterbildung für Rechtsanwaltsfachangestellte tätig.

Heinrich Hellstab, Regierungsdirektor a.D. und Diplom-Rechtspfleger, Berlin; *Doreen Klipstein*, Mediatorin, Konfliktmanagerin, Bonn; *Werner Klüsener*, Oberamtsrat im Bundesministerium der Justiz, Berlin; *Dr. Anne Kerber*, Richterin im 1. Strafsenat des OLG Koblenz.

Aktuelle Rechtsprechung zur (fiktiven) Schadensabrechnung von Verkehrsunfällen*

von VRiOLG Friedhelm Röttger, Schleswig**

Kraftfahrzeug-Unfallschäden stellen in der Praxis wohl den bedeutendsten Fall der Schadensregulierung dar.¹ Dabei hat der Geschädigte die Wahl zwischen drei Alternativen: Reparaturkostenersatz, Totalschadensabrechnung oder fiktive Abrechnung.² Sowohl die Reparatur als auch die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs unterfallen der Naturalrestitution des § 249 BGB. Nur wenn die Herstellung nicht genügend oder unmöglich ist findet § 251 BGB Anwendung, sofern nach durchgeführter Reparatur ein technischer oder merkantiler Minderwert des Fahrzeugs verbleibt.

1. Konkrete Abrechnung: Reparaturkostenersatz

Für die Frage ob auf Basis der geschätzten Reparaturkosten oder auf Totalschadenbasis abgerechnet werden kann, ist der sog. Wiederbeschaffungswert maßgebend. Der Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den der Geschädigte beim Kauf von einem seriösen Händler zu zahlen hat; unter Berücksichtigung der Händlerspanne liegt dieser regelmäßig 20-25 % über dem Zeitwert.³ Hat das beschädigte Fahrzeug einen Restwert, so muss der Geschädigte sich diesen Wert auf den Schadensersatzanspruch anrechnen lassen. Der Restwert bestimmt sich nach dem Preis, der durch Inzahlunggabe des Unfallfahrzeugs bei einem Gebrauchtwagenhändler erzielt werden kann.⁴ Dabei ist der Geschädigte grundsätzlich

nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen,⁵ sondern darf sich mit Recherchen auf dem ihm allgemein zugänglichen regionalen Markt (drei Angebote) begnügen.



a) Bruttoreparaturkosten unter 130 % des Wiederbeschaffungswertes

Liegen die gutachterlich festgestellten Bruttoreparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes, muss der Nachweis für eine vollständige Reparatur nach den gutachterlichen Vorgaben erbracht und das Fahrzeug 6 Monate weiter genutzt werden (Haltefrist).⁶ Ausnahmsweise hat der Geschädigte die Möglichkeit, durch Verwenden von Gebrauchtteilen (statt der im Sachverständigengutachten zu Grunde gelegten neuen Teile) die Reparaturkosten unter die 130 % Grenze zu drücken und auf Ersatz dieser Reparaturkosten zu bestehen, dabei muss er sich aber insgesamt an den Reparaturplan des Sachverständigen halten.⁷ Eine Teilreparatur führt in diesen Fällen zur Totalschadensabrechnung, selbst wenn die Sechsmontatshaltefrist eingehalten wird.

Liegen die gutachterlich festgestellten Bruttoreparaturkosten unter 100 % des Wiederbeschaffungswertes, kann der Geschädigte das Fahrzeug sogar in Eigenreparatur in Stand setzen lassen und muss hierfür nur den Nachweis durch Vorlage von Bildern oder durch eine Nachbegutachtung bringen. Eine Billig- oder Teilreparatur ist insoweit zulässig;⁸ nur wenn die vollen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungsaufwand (= Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert)

* Stand Feb., 2018.

** Der Autor ist seit dem 1. Mai 2016 Vorsitzender des 7. Zivilsenats am OLG Schleswig (zuständig u.a. für Verkehrsunfälle mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern). Nach der Ausbildung zum Bankkaufmann und dem Studium in Hamburg war er zunächst als Assessor bei einer deutschen Großbank in Berlin tätig. Seit 1994 ist er Richter in Schleswig-Holstein und hat zunächst an verschiedenen Amts- und Landgerichten (LG Kiel, AG Rendsburg, AG Schleswig, AG Kappeln, AG Flensburg) als Zivil-, Insolvenz-, Straf- und Familienrichter Erfahrungen gesammelt. Seit dem 1. Februar 2003 ist er am Oberlandesgericht in Schleswig und dort seit 2006 auch mit der Durchführung gerichtlicher Mediationen (Güterichterverfahren) befasst. Von Herbst 2008 bis Frühjahr 2015 war er stellvertretender Vorsitzender des 5. Zivilsenats („Bankrechtsenat“) und anschließend bis zum 30.04.2016 Mitglied des 6. Familien-/14. Zivilsenats.

1 Rüssmann in Herberger/Martinek/Rüssmann u. a., Juris PK-BGB, 8. Aufl. 1017, § 249 Rn. 77.

2 Im Werkvertragsrecht hat der BGH mit Urteil v. 22.2.2018 (VII ZR 46/17, MDR 2018, 465–467) seine jahrzehntelange Rechtsprechung zur Schadensbemessung nach den fiktiven Mängelbeseitigungskosten aufgegeben, weil dies in der Praxis häufig zu einer nicht gerechtfertigten Bereicherung (sog. Überkompensation) des Geschädigten geführt hat.

3 Oetker in MünchKomm-BGB, 7. Aufl. § 251 Rn. 18 m.H.a. OLG Bamberg, NJW 1972, 828, 829.

4 BGH, Urteil vom 6.4.1993, VI ZR 181/92, NZV 1993, 305–306 = VersR 1993, 769–770.

5 OLG Jena, Urteil v. 9.4.2008, 4 U 770/06, Schaden-Praxis 2009, 74–75.

6 BGH Urteil vom 15.11.2011, VI ZR 30/11, NZV 2012, 219–220 = VersR 2012, 75 = DAR 2012, 139.

7 BGH Urteil vom 2.6.2015, VI ZR 387/14, NZV 2015, 591–592 = VersR 2015, 1267–1268; BGH v. 14.12.2010, VI ZR 231/09, NZV 2011, 126–128 = VersR 2011, 282–283.

8 Pia Kappus, Fiktive und konkrete Schadensabrechnung eines Verkehrsunfallschadens im Licht der aktuellen BGH-Rechtsprechung, DAR 2017, 129–135, vgl. insbesondere das Schaubild auf Seite 131.

überschreiten, muss die Sechsmonatshaltefrist erfüllt sein.⁹ Bei Nichteinhaltung der Haltefrist besteht ein Rückzahlungsanspruch.¹⁰ In den letzten Jahren hat die Haltefrist jedoch zunehmend an praktischer Bedeutung verloren; Rückfragen von Versicherern sind spürbar seltener geworden.¹¹

b) Bruttoreparaturkosten über 130 % des Wiederbeschaffungswertes

Die Reparatur ist jedenfalls so lange nicht unverhältnismäßig, wie ihre Kosten nicht mehr als 130 % des Wiederbeschaffungswertes betragen. Dieser Integritätszuschlag in Höhe von 30 % bemisst sich nach dem vollen Wiederbeschaffungswert ohne Abzug eines Restwertes.¹² Liegen die geschätzten Bruttoreparaturkosten zuzüglich Wertminderung mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert (sog. „130 % Grenze“) muss sich der Geschädigte grundsätzlich auf die Totalschadensabrechnung verweisen lassen, selbst wenn er das Fahrzeug reparieren lässt und weiter nutzt. Nur ausnahmsweise kann der Geschädigte – auch bei nomineller Überschreitung der 130 % Grenze – die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten erstattet verlangen, wenn es ihm gelingt, unter Verwendung von Gebrauchtteilen eine fachgerechte und vollständig den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert (zzgl. Wertminderung), also die „100 % Grenze“ nicht übersteigt.¹³ In der Praxis scheitern die meisten Fälle allerdings daran, dass die Reparatur nicht wirklich vollständig durchgeführt worden ist, sondern etwa der Austausch vom Sachverständigen vorgesehener Teile ausbleibt.¹⁴

2. Konkrete Abrechnung: Totalschadensbasis

Der Geschädigte hat grundsätzlich die Wahl zwischen einer Reparatur oder der Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs. Er muss jedoch die Alternative wählen, die den geringsten Aufwand erfordert. Wenn die Reparatur um mehr als 30 % teurer sein soll, als die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzwagens, muss der Geschädigte von der Reparatur Abstand nehmen (wirtschaftlicher Totalschaden). Führt er sie dennoch aus, so kann er beim Schädiger lediglich die Kosten des billigeren Herstellungsweges liquidieren. Das Risiko, dass sich eine zunächst gewählte Alternative wenig später als unerwartet teuer erweist, trägt allerdings der Schädiger, weil sich der Geschädigte auf ein eingeholtes Sachverständigen-gutachten verlassen darf.¹⁵

Nach ständiger BGH Rechtsprechung¹⁶ kann der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes verlangen. Als Variante der Naturalres-

titution steht auch die Ersatzbeschaffung unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Das bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat. Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt daher auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeugs bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss. Denn auch bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs ist der Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft einzuhalten.¹⁷ Es ist anerkannt, dass der Geschädigte dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge leistet und sich in den für die Schadensbehebung durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen bewegt, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.¹⁸ Der Geschädigte ist weder verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen¹⁹ oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen,²⁰ noch ist er gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.²¹ Ein vom Geschädigten tatsächlich erzielter, über dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert liegender Mehrerlös ist allerdings zu berücksichtigen, wenn ihm keine überobligationsmäßigen Anstrengungen des Geschädigten zugrunde liegen.²² Trotz der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre (Internet, Smartphone etc.) hat der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB oder der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB keine Obliegenheit, dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor dem Verkauf des beschädigten Fahrzeugs die Möglichkeit einzuräumen, ihm höhere Restwertangebote zu übermitteln.²³ Zwar mag die hinter dem Schädiger stehende Haftpflichtversicherung insoweit über eine bessere Expertise verfügen, gleichwohl bleibt es dabei, dass der Gesetzgeber dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gerade die Möglichkeit eingeräumt hat, die Behebung des Schadens unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen.²⁴ Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen.

17 Vgl. zum Ganzen: BGH Urteil vom 1. Juni 2010 – VI ZR 316/09, VersR 2010, 963 Rn. 6, mwN.

18 BGH Urteil vom 1.6.2010 – VI ZR 316/09, VersR 2010, 963 Rn. 7, mwN.

19 BGH Urteil vom 7.12.2004 – VI ZR 119/04, VersR 2005, 381, 382; BGH Urteil vom 6.4.1993 – VI ZR 181/92, VersR 1993, 769, 770.

20 BGH Urteil vom 1.6.2010 – VI ZR 316/09, aaO.

21 BGH Urteil vom 6.4.1993 – VI ZR 181/92, aaO; BGH Urteil vom 27.9.2016, VI ZR 673/15, aaO unter ausdrücklicher Ablehnung der abweichenden Auffassung des OLG Köln; a.A. OLG Köln, NJW-RR 2013, 224, 225 und Beschluss vom 14.2.2005 – 15 U 191/04, BeckRS 2005, 09804.

22 BGH Urteil vom 7.12.2004 – VI ZR 119/04, VersR 2005, 381, 382; BGH Urteil vom 21.1.1992 – VI ZR 142/91, VersR 1992, 457, 458).

23 BGH Urteil vom 27.9.2016, VI ZR 673/15, VersR 2017, 56–57, juris Rn. 12

24 BGH Urteil vom 27.9.2016, VI ZR 673/15, VersR 2017, 56 ff. aaO mit Hinweis auf die BGH Urteile vom 18.3.2014 – VI ZR 10/13, VersR 2014, 849 Rn. 29; vom 20.10.2009 – VI ZR 53/09, BGHZ 183, 21 Rn. 13; vom 6.4.1993 – VI ZR 181/92, VersR 181/92, VersR 1993, 769, 770.

9 BGH Urteil vom 29.4.2003, VI ZR 393/02, DAR 2003, 372–373 = NZV 2003, 371–372 = VersR 2003, 918–920.

10 BGH Urteil vom 23.5.2006, VI ZR 192/05, BGH Z 168, 43–48 = NZV 2006, 459–460 = VersR 2006, 989, 990; BGH Beschluss vom 18.11.2008, VI ZB 22/08, BGH Z 178, 338–346 = NZV 2009, 73–75 = VersR 2009, 128–130.

11 Pia Kappus, aaO, DAR 2017, 129 ff., 132.

12 BGH v. 29.4.2003 – VI ZR 393/02 – NJW 2003, 2085–2086. Bei der Berechnung ist in der Regel auf die Bruttoreparaturkosten abzustellen, vgl. BGH v. 3.3.2009 – VI ZR 100/08 – MDR 2009, 561–562.

13 BGH Urteil vom 2.6.2015, VI ZR 387/14, aaO, NZV 2015, 591–592 = VersR 2015, 1267–1268.

14 Pia Kappus, aaO, DAR 2017, 129 ff., 132.

15 BGH Urteil vom 15.10.1991, VI ZR 314/90, NZV 1992, 66–68 = VersR 1992, 61–64 = BGHZ 115, 364–374.

16 BGH Urteil vom 27.9.2016, VI ZR 673/15, juris Rn. 8 ff., NZV 2017, 953–955 = DAR 2017, 19–21 = VersR 2017, 56–57 mwN.

Nur wenn der Geschädigte sein Fahrzeug erst nach Zugang eines von der gegnerischen Versicherung übersandten günstigeren Verwertungsangebots verkauft, muss er sich den höheren Restwert anrechnen lassen.²⁵

3. Fiktive Abrechnung

Unter fiktiver Abrechnung sind die Fälle zu verstehen, in welchen der Geschädigte auf Grundlage des Sachverständigengutachtens abrechnen möchte, ohne konkret nachzuweisen, welche Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten für ein Ersatzfahrzeug angefallen sind. Insoweit darf der Geschädigte auf Basis der Netto-Reparaturkosten (§ 249 Abs. 2, S. 2 BGB) oder des Wiederbeschaffungsaufwands (bei Überschreitung der 130 % Grenze) auch dann abrechnen, wenn er die Reparatur nur teilweise, nicht fachgerecht, in Eigenarbeit oder in sonstiger Weise billiger als üblich durchführen lässt, den Wagen unrepariert verkauft, keine Angaben über den Verbleib des beschädigten Fahrzeugs machen oder in Zukunft gänzlich auf ein Kfz verzichten möchte (sog. Abrechnung auf Gutachtenbasis).²⁶ Grundsätzlich ist der Geschädigte nämlich nicht verpflichtet (Ausnahmen gelten im Wege der sekundären Darlegungslast), zu den von ihm tatsächlich veranlassten oder auch nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen konkret vorzutragen.²⁷

Die fiktive Schadensabrechnung bereitet in der richterlichen Praxis die meisten Probleme. Natürlich versuchen die Versicherer unter Berufung auf das Bereicherungsverbot des Geschädigten und seine Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB mit den unterschiedlichsten Einwendungen, die Höhe des zu ersetzenden Schadens zu minimieren. Der Erfindungsreichtum der Haftpflichtversicherer auf der Suche nach immer neuen Beschränkungen in der Schadensregulierung ist hier ungebrochen.²⁸

a) Abzüge bei dargelegter sach- und fachgerechter Reparatur

Wenn der Geschädigte sein Fahrzeug tatsächlich sach- und fachgerecht nach den Vorgaben des Sachverständigen hat reparieren lassen (bei finanzierten oder geleaseten Fahrzeugen wird das vermutet), ist der zu erstattende Betrag trotz einer gewollten fiktiven Abrechnung auf die tatsächlich angefallenen Brutto-Reparaturkosten begrenzt.²⁹ Unterschreiten die tatsächlich von der Werkstatt berechneten Reparaturkosten die vom Sachverständigen kalkulierten Kosten, besteht kein Anspruch auf Ersatz der fiktiven Reparaturkosten, weil sich der Geschädigte am Unfall nicht bereichern darf; die Forderung hinsichtlich der Zahlung weiterer fiktiver Reparaturkosten ist damit ungeschlüssig.³⁰ Der Geschädigte hat in einem solchen Fall die tatsächlichen Reparaturkosten offen zu legen; das gilt insbesondere bei geleaseten oder finanzierten Fahrzeugen, die nach den Leasing- bzw. Darlehensbedingungen in der Regel nach einem Unfall stets wieder sach- und fachgerecht instandgesetzt werden müssen. Nach den Grundsätzen der sekun-

dären Darlegungslast hat der Geschädigte in solchen Fällen die Vermutung einer fachgerechten Reparatur zu entkräften und die tatsächlichen Reparaturkosten offen zu legen. Wird in solchen Fällen (aus offensichtlichen Gründen) die Rechnung nicht vorgelegt, besteht die mehr als nahe liegende Gefahr eines Verstoßes gegen das Bereicherungsverbot, zumal das Schadensgutachten nur eine erste Schätzgrundlage für die Ermittlung des Reparaturaufwands darstellt.³¹ Wenn der Geschädigte trotz entsprechenden gerichtlichen Hinweises auf die Unschlüssigkeit keine Rechnung vorlegt (z.B. weil die Reparatur im Rahmen eines Freundschaftsdienstes ausgeführt worden ist), kann gem. § 287 ZPO der Mindestschaden z.B. anhand der im Internet frei zugänglichen Erhebung des ADAC über Stundensätze freier KfZ-Werkstätten (www.adac.de/infotestrat/tests/autohaus-werkstatt) mit ggf. weiteren Abschlägen³² oder anhand der Reparaturkostenkalkulation in dem vom Geschädigten eingeholten Schadensgutachten³³ geschätzt werden.

b) Abzüge wegen Verweiswerkstätten

Nur wenn das beschädigte Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt nicht älter als 3 Jahre gewesen ist, ist eine Abrechnung auf Basis der fiktiven Reparaturkosten noch unproblematisch möglich. Bei Fahrzeugen, die älter als 3 Jahre sind, muss der Geschädigte mit erheblichen Abzügen des Versicherers rechnen.³⁴ Solange der Geschädigte keine Reparaturkostenrechnung einer Fachwerkstatt vorlegt, machen die Versicherer mittlerweile flächendeckend Abzüge von ca. 30 % der gutachterlich geschätzten Reparaturkosten geltend, teilweise gestützt auf die Stundenverrechnungssätze nicht markengebundener Vergleichswerkstätten, aber auch unter Hinweis auf Lackier- und Verbringungskosten³⁵ sowie UPE³⁶-Aufschläge.³⁷

Bei neuwertigen Fahrzeugen (bis zu 3 Jahre alt) besteht grundsätzlich ein Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt. Bei älteren Fahrzeugen (> 3 Jahre; Ausnahme bei stetiger Wartung in Markenwerkstatt³⁸ oder bei Sondervereinbarung der Versicherer) ist unter Umständen – auch noch im Rechtsstreit – ein Verweis des Schädigers auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen anderen markengebundenen oder „freien“ Fachwerkstatt möglich, wenn der Schädiger darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt

31 Rechtsanwalt *Sebastian Exter* – Anmerkung zur OLG Hamm vom 6.5.2017 – NZV 2017, 582.

32 OLG Schleswig, Urteil vom 23.4.2015, 7 U 42/14 – der Senat ging für das Jahr 2013 von einem Stundensatz freier Werkstätten (1 h = 12 AW) von 70,- € aus und nahm wegen des „Freundschaftsdienstes“ einen weiteren Lohnabschlag von pauschal 10 % und auch bei den Ersatzteilen von 10 % vor.

33 OLG Schleswig, Urteil vom 17.11.2016, 7 U 20/16, DAR 2017, 145–147.

34 BGH Urteil vom 28.4.2015, VI ZR 267/14, NZV 2015, 431–432 = DAR 2015, 385–387 = VersR 2015, 861–862 mwN.

35 Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 28.3.2017, 26 U 72/16, ZfSch 2017, 565.

36 Der UPE-Aufschlag ist ein Zuschlag, der aufgrund der Lagerhaltung von Originalersatzteilen auf die unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilerstellers aufgeschlagen wird. Eine Markenwerkstatt, die Originalersatzteile auf Lager hält, verlangt i.d.R. solch einen Aufschlag. Damit soll u.a. der zusätzliche Beschaffungs- und Lageraufwand abgegolten werden, der mit der ständigen Vorhaltung von Originalersatzteilen verbunden ist. Der Kfz-Sachverständige hat die Höhe des UPE-Aufschlags in seinem Gutachten zu berücksichtigen.

37 *Pia Kappus*, aaO, DAR 2017, 129, 133.

38 Vgl. dazu BGH Urteil vom 7.2.2017 – VI ZR 182/16 mit Anm. Bayr, jurisRR-VersR 4/2017, Anm. 1 für den Fall eines neuneinhalb Jahre alten Autos, wenn – was tatsächlich nicht der Fall war – in der Vergangenheit sämtliche Reparatur- und Wartungsarbeiten in einer Markenwerkstatt durchgeführt wurden.

25 *Pia Kappus*, aaO, DAR 2017, 129 ff., 133.

26 *Rüßmann* in Herberger/Martinek/Rüßmann u. a., Juris PK-BGB, 8. Aufl. 1017, § 249 Rn. 82.

27 BGH Urteil vom 14.5.2013, VI ZR 320/12, Rn 11, NZV 2013, 433–434 = DAR 2013, 460–461 = VersR 2013, 876–877.

28 *Pia Kappus*, aaO, DAR 2017, 129 ff., 134 mit Hinweis auf aktuelle Versuche der Versicherer, die Totalschadensabrechnung bei älteren Fahrzeugen auf die fiktiven, gekürzten Netto-Reparaturkosten zu beschränken

29 BGH Urteil vom 3.12.2013, VI ZR 24/13, NZV 2014, 161–162 = DAR 2014, 143–144 = VersR 2014, 214–215; OLG Hamm, Urteil vom 6.5.2016 – 11 U 93/15, NZV 2017, 582.

30 OLG Hamm, Urteil vom 6.5.2016 – 11 U 93/15, NZV 2017, 582.

vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und der Geschädigte keine Umstände aufzeigt, die ihm eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen.³⁹ Die Verweisung des Schädigers auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit lässt der BGH deshalb zu, weil die Angaben des Sachverständigen in seinem Gutachten zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten keinesfalls stets verbindlich den Geldbetrag bestimmen, der im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zur Herstellung erforderlich ist. Bei fiktiver Abrechnung ist der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln. Der Geschädigte, der nicht verpflichtet ist, zu den von ihm tatsächlich veranlassten oder auch nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen konkret vorzutragen, disponiert hier dahin, dass er sich mit einer Abrechnung auf einer objektiven Grundlage zufrieden gibt. Hinweise der Schädigerseite auf Referenzwerkstätten dienen dazu, der Behauptung des Geschädigten entgegenzutreten, der vom Sachverständigen ermittelte Betrag gebe den zur Herstellung erforderlichen Betrag zutreffend wieder.⁴⁰ Kann die Schädigerseite die zumutbare Möglichkeit der Inanspruchnahme einer preiswerteren Werkstatt ausreichend darlegen und notfalls beweisen, ist auf der Grundlage der preiswerteren Reparaturmöglichkeit abzurechnen.

Angesichts dieser Rechtslage versteht es sich von selbst, dass auf der Grundlage einer preiswerteren Reparaturmöglichkeit abzurechnen ist, wenn ein Verweis der Schädigerseite darauf nicht einmal erforderlich ist, weil der Geschädigte die Möglichkeit einer vollständigen und fachgerechten, aber preiswerteren Reparatur entweder selbst dargelegt hat oder wenn sie typischerweise vermutet wird (s.o. unter a).⁴¹

c) Abzüge der Umsatzsteuer

Zu den nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu ersetzenden Kosten zählt auch die dem Geschädigten bei einer Reparatur in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Das sollte nach früherem Recht selbst bei fiktiver Schadensabrechnung gelten (Eigenreparatur; Reparatur durch private Dritte).⁴² Nach Einfügung von § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB durch das am 1.8.2002 in Kraft getretene 2. SchadÄndG⁴³ ist die Erstattung von Umsatzsteuer nur dann geschuldet, wenn und soweit sie tatsächlich anfällt. Zielsetzung des Gesetzgebers war es, die fiktive Abrechnung bei Kfz-Schäden weniger attraktiv zu machen⁴⁴ und zu verhindern, dass der Geschädigte einen Ausgleich für Schäden erhält, die sich konkret bei ihm nicht realisiert haben. Gleichzeitig sollte dem Anliegen Rechnung getragen werden, den Anteil der Er-

satzleistungen für Sachschäden zugunsten des Ersatzes von Personenschäden zu reduzieren.⁴⁵ Letztere Intention ist indes nur halbherzig umgesetzt worden, da bei fiktivem Schadenersatz nach wie vor Positionen zu ersetzen sind, die beim Geschädigten nicht als Schaden im Sinne einer negativen Vermögensdifferenz anfallen (z.B. die in die fiktiven Arbeitskosten einfließenden Sozialversicherungsbeiträge oder der Gewinn des Unternehmers).⁴⁶

Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, ist die im Rahmen einer Ersatzbeschaffung tatsächlich angefallene Umsatzsteuer nicht ersatzfähig, weil eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung insoweit unzulässig ist („Mischen verboten“).⁴⁷ Der Geschädigte muss sich an der gewählten fiktiven Schadensabrechnung jedenfalls dann festhalten lassen, wenn die konkreten Kosten der Ersatzbeschaffung unter Einbeziehung der geltend gemachten Nebenkosten den ihm auf Gutachtenbasis zustehenden Betrag nicht übersteigen.

Sowohl bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes als auch bei der hypothetischen Ersatzbeschaffung (Deckungsgeschäft) kommt es auf die Unterscheidung zwischen Regelbesteuerung, Differenzbesteuerung und Erwerb von einer Privatperson an.⁴⁸ Grundsätzlich obliegt es zunächst dem Schädiger, dem geltend gemachten Anspruch entgegenzuhalten, dass in diesem tatsächlich nicht angefallene Umsatzsteuer enthalten ist. Sodann ist es Sache des Geschädigten, den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei den fiktiv geforderten Reparaturkosten um einen Nettobetrag handelt, entsprechendes gilt bei den fiktiven Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung.⁴⁹

Warum ist das so kompliziert?

Zum 1.7.1990 ist die Differenzbesteuerung gemäß § 25 a UStG eingeführt worden.⁵⁰ Bis dahin waren gewerbliche Gebrauchtwagenhändler gegenüber privaten Verkäufern im Gebrauchtwagenhandel benachteiligt, weil der private Verkäufer bei einem Verkauf des Gebrauchtwagens keine Mehrwertsteuer abführen musste. Nach einem missglückten Versuch der Autohändler, in die Agenturkonstruktion auszuweichen,⁵¹

45 Begr. RegE, BT-Drs.14/7752 S. 11, 13 und 23; *Oetker* in MünchKomm. BGB, aaO, § 249 Rn. 458.

46 Zur Kritik vgl. *Oetker* in MüKo BGB, aaO § 249 Rn. 459 und § 251 Rn. 21 m.H.a. *Karczewski*, VersR 2001, 1070, 1075 und *Otto*, NZV 2001, 335, 336; trotz der Neuregelung in § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB kann es auch künftig zu einer Überkompensation des Geschädigten kommen, wenn die Wiederbeschaffung unterbleibt oder bei dieser keine oder nur geringe Umsatzsteuer anfällt. Das gilt insbesondere dann, wenn der Geschädigte zur Wiederbeschaffung ein Ersatzfahrzeug von einer Privatperson oder von einem Händler nach § 25a UStG erwirbt.

47 „Mischen Impossible“ vgl. BGH Urteil vom 13.9.2016, VI ZR 654/15, DAR 2017, 27–28 = VersR 2017, 115–118 im Anschluss an BGH Urteil vom 30.5.2006, VI ZR 174, VersR 2006, 1088 Rn. 11. Der Kläger, ein vorsteuerabzugsberechtigter Taxiunternehmer, hatte auf Gutachtenbasis einen Totalschaden abgerechnet. Die gegnerische Versicherung hatte von dem gutachterlich festgestellten Brutto-Wiederbeschaffungswert 19 % Umsatzsteueranteil abgezogen. Der Kläger beanspruchte zumindest die Erstattung der für das günstigere Ersatzfahrzeug tatsächlich gezahlten Regelumsatzsteuer. Nach Auffassung des BGH kommt es in diesem Fall nicht auf die tatsächlich gezahlte Umsatzsteuer, sondern auf die Umsatzsteuer eines fiktiven Ersatzbeschaffungsgeschäfts an. Deshalb war bei einer hypothetischen Ersatzbeschaffung von einer Differenzbesteuerung auszugehen, so das der BGH lediglich einen Abzug in Höhe eines geschätzten Umsatzsteueranteils von 2,4 % vom Brutto-Wiederbeschaffungswert für gerechtfertigt hielt.

48 *Prof. Dr. Christian Huber*, juris PR-VerkR 1/2017 Anmerkung 1: Kontext zur Entscheidung BGH Urteil vom 13.9.2016 – VI ZR 654/15.

49 *Oetker* in Münchener Kommentar, BGB aaO, § 249 Rn. 479.

50 Eingeführt durch Art. 1 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes v. 30.3.1990 mWv 1.7.1990, BGBl. I 1990, Nr. 16, S. 597–598.

51 BFH 1990, 122; BStBl. 1987, 857.

39 BGH Urteile vom 23. 3.1976 – VI ZR 41/74, BGHZ 66, 239, 241; vom 29.4.2003 – VI ZR 398/02, BGHZ 155, 1, 3 f. – Porsche-Urteil; vom 20.10.2009 – VI ZR 53/09, BGHZ 183, 21 Rn. 7 ff. – VW-Urteil; vom 23.2.2010 – VI ZR 91/09, VersR 2010, 923 Rn. 9, 11 – BMW-Urteil; vom 22.6.2010 – VI ZR 302/08, VersR 2010, 1096 Rn. 6 f. – Audi-Quattro-Urteil; vom 22.6.2010 – VI ZR 337/09, VersR 2010, 1097 Rn. 6 f. – Mercedes-A 170-Urteil; vom 13.7.2010 – VI ZR 259/09, VersR 2010, 1380 Rn. 5 ff. – Mercedes-A 140-Urteil; vom 14.5.2013 – VI ZR 320/12, VersR 2013, 876 Rn. 8.

40 BGH Urteil vom 14. Mai 2013 – VI ZR 320/12, VersR 2013, 876 Rn. 11.

41 Vgl. dazu auch die BGH Urteile vom 29.4.2003 – VI ZR 393/02, BGHZ 154, 395, 397 f.; vom 15.2.2005 – VI ZR 70/04, BGHZ 162, 161, 164 f.; vom 7.6.2005 – VI ZR 192/04, BGHZ 163, 180, 184; vom 6.3.2007 – VI ZR 120/06, BGHZ 171, 287 Rn. 6; vom 22.9.2009 – VI ZR 312/08, VersR 2009, 1554 Rn. 7; vom 18.10.2011 – VI ZR 17/11, VersR 2011, 1582 Rn. 6, 8; vom 5.2.2013 – VI ZR 363/11, VersR 2013, 471 Rn. 11 = r + s 2013, 203 m. Anm. Lemcke; vom 3.12.2013, VI ZR 24/13, NZV 2014, 161–162 aaO.

42 *Oetker* in Münchener Kommentar BGB, 7. Aufl., § 249 Rn. 457 mWn u.a. BGH NJW 1973, 1647.

43 BGBl. 2002 I Seite 2674.

44 *Prof. Dr. Christian Huber*, juris PR-VerkR 1/2017 Anmerkung 1: Kontext zur Entscheidung BGH Urteil vom 13.9.2016 – VI ZR 654/15.

wurde vom Gesetzgeber die Differenzbesteuerung gem. § 25 a UStG eingeführt.⁵² Danach wird gemäß § 25a Abs. 3 UStG als Steuermessbetrag nur die Gewinnspanne zwischen Ein- und Verkaufspreis bestimmt. Da dem Händler gem. § 25a Abs. 6 UStG untersagt wird, seine Handelsspanne durch offenen Ausweis der Umsatzsteuer auszuweisen, müssen Handelsspanne und die sich daraus ergebene Umsatzsteuer geschätzt werden. Für die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe bei fiktiver Ersatzbeschaffung Umsatzsteuer angefallen wäre, wird an Alter und Typ des zu beurteilenden Gebrauchtfahrzeugs angeknüpft.⁵³ Wird ein gebrauchtes, älteres Klein- oder Mittelklasse Fahrzeug verkauft, ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug nur noch im Privathandel erhältlich ist, mithin also überhaupt keine Mehrwertsteuer anfällt.⁵⁴ Handelt es sich um ein Fahrzeug der Oberklasse, sollte der Regelsteuersatz von derzeit 19 % angesetzt werden.⁵⁵ In sonstigen Fällen der Verkäufe von Gebrauchtfahrzeugen, bei denen zugrunde zu legen ist, dass der Händler die Fahrzeuge von Privat erworben und gemäß § 25a UStG differenzbesteuert veräußert hat, ist in Übereinstimmung mit dem 42. Verkehrsgerichtstag von einer um 2 % liegenden Differenzsteuer bei einer geschätzten Handelsspanne von ca. 15–20 % auszugehen.⁵⁶ Deshalb muss der Tatrichter im Einzelfall klären, ob das zu bewertende Fahrzeug üblicherweise auf dem Gebrauchtwagenmarkt nach § 10 UStG regelbesteuert oder nach § 25a UStG differenzbesteuert oder von Privat und damit umsatzsteuerfrei angeboten wird. Es ist zulässig, dass sich der Tatrichter im Rahmen der Schadensschätzung (§ 287 ZPO) an der überwiegenden Wahrscheinlichkeit orientiert, mit der das Fahrzeug bei einer hypothetischen Ersatzbeschaffung auf dem Gebrauchtwagenmarkt gehandelt wird.⁵⁷ Bei überwiegender Wahrscheinlichkeit, dass die Ersatzbeschaffung im Wege einer Differenzbesteuerung erfolgt, ist mithin der Bruttowiederbeschaffungswert um ca. 2 % zu kürzen.⁵⁸

Allerdings bleibt es dem Händler unbenommen, unabhängig von der Eingruppierung des Fahrzeugs von der Differenzbesteuerung abzusehen und vor allem gegenüber einem gewerblichen Abnehmer den Regelsteuersatz zugrunde zu legen, um diesem die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs zu erhalten.⁵⁹ In einem solchen Fall kann sich der Schädiger bzw. seine Haftpflichtversicherung jedoch auf die Grundsätze der Vorteilsausgleichung berufen, wenn der Geschädigte zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.⁶⁰ Wählt der Geschädigte statt einer dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechenden Reparatur den Weg einer höherwertigen Ersatzbeschaffung, bei der tatsächlich Umsatzsteuer ausgewiesen und angefallen ist, ist diese bis zu der Höhe zu ersetzen, wie sie auch bei Durchführung der notwendigen Reparatur angefallen wäre.⁶¹

52 Ri.OLG a. D. *Heinz Diehl*, Anmerkung zu LG Saarbrücken vom 9.10.2015, ZfSch 2016, 383–385.

53 *Diehl*, aaO.

54 Für Gebrauchtfahrzeuge ab einem Alter von über 6 Jahren vgl. OLG Köln, Urteil vom 5.12.2003, 19 U 85/03, NZV 2004, 928–929 = NJW 2004, 1465–1466.

55 *Diehl*, aaO, m.H.a. Lemcke, r+s 2004, 441.

56 *Diehl*, Anmerkung zu LG Saarbrücken vom 9.10.2015, ZfSch 2016, 383–385 mit Hinweis auf Gebhardt, ZfS 2003, 157ff.; Huber, NZ 2004, 105; Zemlin, NJW 2003, 1226; Riedmeyer, DAR 2003, 159.

57 BGH Urteil vom 13.9.2016, VI ZR 264/15, aaO, DAR 2017, 21–24 mit Hinweis auf BGH NJW 2006, 2181; *Soergel/Ekkenga/Kuntz*, BGB, 13. Aufl., § 249 Rn. 273; BT-Drs. 14/7752, 24.

58 *Oetker* in MüKo BGB, aaO § 249 Rn. 469 mit Hinweis auf OLG Düsseldorf, ZGS 2004, 395, 397.

59 *Diehl*, aaO.

60 *Oetker* in MüKo BGB, aaO § 249 Rn. 474 mwN.

61 BGH Urteil vom 5.2.2013 Rn. 12 + 17, VI ZR 363/11, NZV 2013, 229–231 = NJW 2013, 1151–1153 = VersR 2013, 471–473.

Weiterhin umstritten und höchstrichterlich ungeklärt bleibt die Frage, ob der Geschädigte bei fiktiver Abrechnung unter bestimmten Umständen neben den vom Sachverständigen ermittelten Netto-Reparaturkosten bei einer Eigen-, Teil- oder Billig-Reparatur auch die tatsächlich aufgewendete Umsatzsteuer ersetzt verlangen kann.⁶² Bei solchen Fallgestaltungen verlangt der BGH für die fiktive Abrechnung von Reparaturkosten zwischen 100 und 130 % des Wiederbeschaffungswertes nämlich gerade den Nachweis einer verkehrssicheren Eigen- bzw. Teilreparatur,⁶³ so dass im Fall einer Eigen-, Nachbarschafts- oder „Billig-Reparatur“ (z.B. mit gebrauchten Ersatzteilen) zumindest die für die Ersatzteile konkret angefallene Mehrwertsteuer erstattungsfähig sein muss. Insofern findet nämlich keine Vermischung von konkreter und fiktiver Abrechnung, sondern nur eine Aufspaltung der Instandsetzung in Eigen- und Fremdleistung statt,⁶⁴ weshalb in der Praxis von den Versicherern eine entsprechende Regulierung häufig mitgetragen wird. Außerdem erfasst der Wortlaut des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB mit der Formulierung „wenn und soweit“ auch derartige Aufspaltungen.⁶⁵

4. Fallbeispiel aus der Praxis: Fiktive Abrechnung bei Eigen- und Teilreparatur

Der 7. Zivilsenat des OLG Schleswig hatte im Termin am 13.12.2016 in der Sache 7 U 57/16 über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Bei einem Verkehrsunfall am 3. Februar 2015 wurde auf der der Autobahn zwischen München und Stuttgart der Bus des Klägers (KOM Neoplan Starliner) nach einem Spurwechsel des Versicherungsnehmers der Beklagten im Frontbereich (Windschutzscheibe, Stoßfänger, Scheinwerfer) beschädigt. Die Haftung der beklagten Versicherung ist dem Grunde nach unstreitig.

Bei dem Kläger handelt es sich um ein Unternehmen, das neben dem Omnibus-Betrieb auch als Reiseveranstalter und KFZ-Werkstatt fungiert. Der Kläger hatte den Bus (Erstzulassung 1998, Laufleistung ca. 675000 km) ca. 14 Tage vor dem Unfall (am 21.1.2015) an einen Großhändler in Essen – ohne Gewährleistung in gebrauchtem Zustand – für netto 10000 € verkauft. Die Übergabe sollte allerdings erst zwei Monate später stattfinden.

Nach dem Unfall wurde der Glasschaden, der durch die Teilkaskoversicherung des Klägers abgedeckt war, für netto 4000 € durch eine fremde Fachfirma repariert. Die weitere Reparatur des Frontschadens nahm der Kläger in der eigenen KFZ-Werkstatt vor, wobei lediglich eine Teilreparatur ohne Austausch von Ersatzteilen (unterer und oberer Stoßfänger, Scheinwerfer) erfolgte und aufgrund einer sog. „internen Rechnung“ Lohnkosten bzw. Arbeitskosten sowie Kleinmaterial in Höhe von 3000 € netto berechnet wurden.

Bereits unmittelbar nach dem Unfall hatte der Kläger einen Sachverständigen mit der Ermittlung der Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes beauftragt. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass die Netto-Reparaturkosten 12000 € betragen. Den Wiederbeschaffungswert bezifferte er auf 18000 €. Zum Restwert machte der

62 Diese Frage hat der BGH in seinem Urteil vom 13.9.2016 „Mischen Impossible“; VI ZR 654/15, Rn. 17 ausdrücklich offen gelassen und in einem obiter dictum erwähnt, DAR 1017, 21–24.

63 BGH Urteil vom, 29.4.2008, VI ZR 220/07, DAR 2008, 387–388 = NJW 2008, 1941; insoweit unterscheiden sich diese Fälle von dem Fall „Mischen Impossible“ gem. BGH v. 13.9.2016, VI ZR 654, 15 Rn. 17 juris = DAR 2017, 21–24.

64 Zustimmung *Pia Kappus*, aaO, DAR 2017, 129 ff., 134.

65 Vgl. *Oetker* in Münchener Kommentar, BGB, aaO § 249 RN 467 + 393.

Sachverständige keine Angaben. Bei den Reparaturkosten wurden neben den Arbeits- und Lackierkosten u.a. für den Austausch der beiden Stoßfänger vorn ca. 4000 € und den Ersatz der Scheinwerfer ca. 1200 € Materialkosten geschätzt.

Am 24. März 2015 wurde der teilreparierte, aber verkehrstüchtige Bus an den Käufer in Essen ausgeliefert. Am 21. Mai 2015 übersandte die Beklagte dem Kläger mehrere Restwertangebote für den beschädigten Bus, die sich zwischen 3170 und 18510 € netto beliefen.

Die Beklagte verweigert die Zahlung von Schadensersatz, weil dem Kläger – ausweislich der Restwertangebote – tatsächlich kein Schaden entstanden sei. Der Kläger beansprucht von der Beklagten auf Basis der fiktiven Reparaturkosten aus dem Sachverständigengutachten die Zahlung von noch 8000 € (12000 € abzüglich bereits gezahlter 4000 € durch die Teilkaskoversicherung).

Im Ergebnis musste der Senat den Fall nicht entscheiden, weil sich die Parteien im Termin vergleichsweise auf die Zahlung von 5000 € geeinigt haben.

Der vorstehende Sachverhalt zeigt exemplarisch verschiedene Probleme des Schadensrechts nach §§ 249 ff. BGB im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung auf. Bislang höchstrichterlich noch nicht geklärt ist insbesondere die Frage, ob für eine fiktive Schadensberechnung dann noch Raum ist, wenn der Geschädigte – wie hier – eine Reparatur nur teilweise selbst und im Übrigen auch noch unvollkommen hat durchführen lassen. In solchen Fällen geht es in der Praxis vielfach nur um die Erstattung der Mehrwertsteuer. Einerseits soll sich der Geschädigte an der Schadenabwicklung nicht bereichern, andererseits soll sich nach Mommsen's Differenzhypothese aber auch der Wert des Vermögens des Geschädigten durch das Schadensereignis nicht verringern. Eine Lösung könnte wie folgt aussehen:

a) Abrechnung auf Totalschadenbasis:

Ein Totalschaden liegt hier nicht vor. Die von dem Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten (12000 €) liegen deutlich unter dem Wiederbeschaffungswert (18000 €). Auf die von der Beklagten eingeholten Restwertangebote vom 21.05.2015 musste sich der Kläger nicht einlassen. Diese Restwertangebote sind nämlich nicht verwertbar. Sie lagen erst ca. 3 ½ Monate nach dem Unfall und bereits durchgeführter Teilreparatur vor. Außerdem war zu diesem Zeitpunkt der Bus bereits verkauft und das Eigentum an den Käufer nach § 929 BGB übertragen.

b) Abrechnung auf fiktiver Reparaturkostenbasis

Nur wenn der Kläger den Unfallschaden nach den Vorgaben des Sachverständigen hätte sach- und fachgerecht reparieren lassen, hätte sich im Rahmen der fiktiven Abrechnung der zur Reparatur erforderliche Geldbetrag (hier 12000,- €) auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten beschränkt (s.o. unter Ziff.3 a). Ein solcher Fall liegt bei einer Eigen- bzw. Teilreparatur jedoch nicht vor. Im Übrigen kann der Geschädigte selbst bei Nachweis einer verkehrssicheren Teilreparatur fiktiv die vom Sachverständigen geschätzten und über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegenden Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nur dann verlangen, wenn die Haltefrist von mindestens 6 Monaten⁶⁶ eingehalten worden ist.

Die Voraussetzungen für eine fiktive Schadensabrechnung auf Basis der geschätzten Nettopreparaturkosten sind in diesem Fall aus mehreren Gründen nicht erfüllt. Zum einen hat der Kläger nach erfolgter Teilreparatur im Februar 2015 das Fahrzeug bereits Ende März 2015 an den Käufer übergeben und damit nicht mindestens weitere 6 Monate genutzt. Zum anderen soll der Geschädigte an dem Schadensfall nicht verdienen (Bereicherungsverbot).

Die Frage, ob bei einer Teil-, Billig- oder Eigenreparatur für eine fiktive Schadensberechnung noch Raum ist, ist bislang höchstrichterlich noch nicht geklärt (s.o.). Viele Instanzgerichte haben sich bereits mit der umstrittenen Frage beschäftigt, ob bei fiktiver Abrechnung unter Umständen neben den vom Sachverständigen ermittelten Nettopreparaturkosten zusätzlich noch die tatsächlich aufgewendete Umsatzsteuer ersetzt verlangt werden kann, wenn sich der Geschädigte mit einer Eigen-, Teil- oder Billigreparatur zufrieden gibt.⁶⁷ Nach Auffassung des Landgerichts Stendal⁶⁸ soll der Geschädigte bei einer Teilreparatur weiterhin nach Gutachten (Nettopreparaturkosten) abrechnen dürfen und zusätzlich die für die nur unvollkommen durchgeführte (Teil-)Reparatur tatsächlich angefallene Umsatzsteuer ersetzt verlangen können. Diese Differenzierung beruht auf der Überlegung, dass das Gutachten nur ein Hilfsmittel ist, um den nach § 249 Abs. 2 BGB in Geld zu ersetzenden Schaden zu beziffern, wenn eine Reparatur nicht oder nicht umfänglich durchgeführt wird. So kann es etwa liegen, wenn ein Fahrzeug – wie hier – nur teilweise wieder hergestellt wird, etwa um seine Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Dies betrifft auch sogenannte Billigreparaturen, die etwa mit geringwertigeren Ersatzteilen durchgeführt werden. In diesen Konstellationen steht der Geschädigte allerdings nicht so, wie er ohne das zum Ersatz verpflichtende Ereignis stünde. Sein Teilverzicht auf eine vollständige Behebung des Schadens nach Sachverständigenvorgaben bei einer Teil- oder Billigreparatur bzw. seine überobligatorische Anstrengung bei einer Selbstreparatur soll sich nicht zu seinem Nachteil auswirken. Deshalb könnte man hier die Auffassung vertreten, dass dem Geschädigten gleichwohl fiktiv die vom Sachverständigen geschätzten Nettopreparaturkosten ungekürzt zuzuerkennen sind. Andererseits darf eine fiktive Abrechnung jedoch nicht dem Bereicherungsverbot widersprechen. Das würde – bei vollständiger Zahlung der fiktiven Reparaturkosten – aufgrund der teilweisen Eigenreparatur jedoch der Fall sein. Bei einer Teilreparatur (z.B. mit gebrauchten Ersatzteilen) könnte der Geschädigte nach dem Kompensationsgedanken allenfalls nur noch den Nachteil ersetzt verlangen, der ihm im Vergleich zu einer vollständigen sach- und fachgerechten Reparatur verbleibt.

Im vorgenannten Fall sind dem Kläger lediglich 7000 € (4000 € Glasschaden + 3000 € Selbstreparatur) netto an Reparaturkosten entstanden. Es verbliebe – wegen des Integritätsinteresses – lediglich der Nachteil, dass hier – entgegen den Annahmen aus dem Sachverständigengutachten – bestimmte Ersatzteile (Stoßfänger und Scheinwerfer) nicht ausgetauscht bzw. erneuert wurden. Gleichwohl war die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs unstreitig gegeben. Der Kläger hier auch keinen etwaigen weiteren Schaden dargelegt, etwa weil er sich z.B. Minderungsansprüchen des Käufers wegen der nur minderwertigen Teilreparatur ausgesetzt sah. Vielmehr hat der

⁶⁷ Vgl. u.a. LG Stendal, Urteil vom 19.12.2013, Juris Rn. 6 mwN; LG Bremen, Urteil vom 24. Mai 2012 – 7 S 277/11, juris Rn. 20; LG Bückeburg, Urteil vom 29. September 2011 – 1 O 86/11, juris Rn. 33; LG Hagen, Urteil vom 2. Juli 2009 – 10 O 24/09, juris Rn. 6 ff.; AG Hildesheim, Urteil vom 6. Januar 2007 – 49 C 118/06, juris Rn. 16 ff.

⁶⁸ LG Stendal, Urteil vom 19.12.2013, Juris Rn. 6.

⁶⁶ Vgl. BGH Urteil vom 23.11.2010, VI ZR 35/10, NJW 2011, 667–669.

Kläger unstreitig den vollen Netto-Verkaufspreis (10 000 €) für den zwar nur teilreparierten, jedoch unstreitig verkehrssicheren Bus kassiert. Deshalb hätte dem Kläger hier wohl nur noch ein weiterer Zahlungsanspruch in Höhe von 3000,- € zugestanden (tatsächlich angefallenen Reparaturkosten 4000 €

Glasschaden + 3000 € Eigen-/Teilreparatur = 7000 € ./ vorgerichtliche Zahlung von 4000,- €).⁶⁹

⁶⁹ Dabei handelt es sich nur um die private Rechtsansicht des Autors; die Meinung des zuständigen Senats unterliegt dem Beratungsgeheimnis.

Die neuere Schleswig-Holsteinische Instanzrechtsprechung zum Parkplatzunfall im Lichte aktueller Vorgaben des Bundesgerichtshofes

von Rechtsanwalt Stefan Bachmor, Hamburg*

1. Einleitung

In jüngerer Vergangenheit hatte der BGH gleich dreimal Gelegenheit, sich mit Unfallsituationen auf einem Parkplatzgelände auseinanderzusetzen.

In einer Höhe ersten Entscheidung¹ mahnte der BGH zur Zurückhaltung bei der reflexartigen Bejahung von Anscheinsbeweisregelungen: Der Anscheinsbeweis bei Verkehrsunfällen setzt Geschehensabläufe voraus, bei denen sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Schluss aufdrängt, dass ein Verkehrsteilnehmer seine Sorgfaltspflicht verletzt hat. In diesem Zusammenhang reicht das Rückwärtsfahren allein als Grundlage eines Anscheinsbeweises nicht aus, wenn weitere besondere Umstände bekannt sind, die gegen die Typizität sprechen. So liegt es insbesondere, wenn zwar feststeht, dass vor der Kollision auf einem Parkplatzgelände der eine Unfallbeteiligte rückwärts gefahren ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass sein Pkw im Kollisionszeitpunkt bereits stand, als der andere Unfallbeteiligte mit seinem Kfz in den (stehenden) Pkw hineingefahren ist. Es gibt, so der BGH, keinen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach auch derjenige Fahrer, der sein Kfz vor der Kollision auf dem Parkplatz zum Stillstand gebracht hat, die ihn treffenden Sorgfaltspflichten verletzt hat. Anders als im fließenden Verkehr mit seinen typischerweise schnellen Verkehrsabläufen, bei denen der Verkehrsteilnehmer grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass sein Verkehrsfluss nicht durch ein rückwärtsfahrendes Fahrzeug gestört wird, gilt in der Situation auf einem Parkplatzgelände ein solcher Vertrauensgrundsatz nicht. Hier muss vielmehr jederzeit damit gerechnet werden, dass rückwärtsfahrende oder ein- und ausparkende Kfz den Verkehrsablauf stören. Ist der eine Unfallbeteiligte mit geringer Geschwindigkeit sowie steter Bremsbereitschaft gefahren und gelingt es ihm, beim Rückwärtsfahren vor einer Kollision zum Stehen zu kommen, hat er grundsätzlich seiner Verpflichtung zum jederzeitigen Anhalten genügt, so dass für den Anscheinsbeweis eines Verschuldens des Rückwärtsfahrenden kein Raum bleibt.

In einer zweiten Entscheidung² hat sich der BGH der vorherrschenden Auffassung in der Rechtsprechung angeschlossen, wonach die Vorschrift des § 9 Abs. 5 StVO auf Parkplätzen ohne eindeutigen Straßencharakter nicht unmittelbar anwendbar ist, mittelbare Bedeutung indessen über § 1 StVO

erlangt. Insofern zieht der BGH nunmehr ausdrücklich engere Grenzen für den Anscheinsbeweis beim Rückwärtsfahren auf Parkplätzen: So soll die Typizität des Geschehensablaufs nicht erst dann entfallen, wenn das rückwärtsfahrende Kfz längere Zeit gestanden hat. Vielmehr soll bereits genügen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Fahrzeug vorkollisionsnär noch zum Stillstand gekommen ist.

Damit bestätigt der BGH im Ergebnis die über Jahre gewachsene Spruchpraxis der 13. Kammer des LG Saarbrücken. Diese hatte sich vom Grundsatz der hälftigen Haftungsverteilung abgewendet und seine abweichende Rechtsprechung ausgehend von den Grundsätzen des Anscheinsbeweises entwickelt: Rückwärtsfahren im Sinne von § 9 Abs. 5 StVO sei auf die Bedürfnisse des fließenden Verkehrs zugeschnitten, wo das Interesse eines ungestörten Verkehrsflusses im Mittelpunkt steht. Dort sei deshalb der Sorgfalthmaßstab, eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen, aufgrund der ungleich höheren Geschwindigkeiten als auf Parkplätzen einerseits und des eingeschränkten Sichtbereichs beim Rückwärtsfahren andererseits gerechtfertigt. Das Gepräge des Verkehrs auf Parkplätzen indessen erfordere es, dass der Anscheinsbeweis, der für das Verschulden des Rückwärtsfahrenden besteht, mit demjenigen Zeitpunkt endet, zu dem das Fahrzeug – vor dem Unfall – zum Stehen kommt, dies unabhängig davon, wie lange es gestanden hat.³

In einer dritten Entscheidung⁴ hat der BGH klarstellend und präzisierend darauf hingewiesen, dass auch dann, wenn der Beweis des ersten Anscheins nicht für ein Verschulden des Rückwärtsfahrenden spricht, die Betriebsgefahr seines Kfz und weitere Umstände, aus denen auf sein Verschulden geschlossen werden kann, im Rahmen der Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge berücksichtigt werden können. Hierzu kann namentlich eine Schrägstellung des ursprünglich rückwärtsfahrenden Kfz gehören.

Trotz der Klarstellung in dieser aktuell jüngsten Entscheidung des BGH zum Unfall auf einem Parkplatzgelände war die Befürchtung aller in diese Prozesse involvierten Parteien und Entscheidungsträger greifbar, dass künftig die Instanzgerichte nicht nur bei Kollisionen zwischen zwei aus gegenüberliegenden Parklücken herausfahrenden Kfz, sondern bei Unfällen auf einem Parkplatzgelände im allgemeinen wesentlich häufiger der Frage nachzugehen hätten, ob ein Fahrzeug im Zeitpunkt der streitbefangenen Kollision bereits zum Stillstand gekom-

* Der Autor ist seit 2002 Rechtsanwalt und war bis 2005 Großschaden- und Prozessbearbeiter bei der Allianz Versicherung AG in Hamburg. Seit 2006 ist er als Rechtsanwalt in der Kanzlei Rocke & Partner (ADAC-Vertragskanzlei) in Hamburg tätig, seit 2009 Partner der Kanzlei sowie Fachanwalt für Verkehrsrecht und für Versicherungsrecht.

¹ BGH, Urteil vom 15.12.2015 – VI ZR 6/15 (NZV 2016, 169).

² BGH, Urteil vom 26.1.2016 – VI ZR 179/15 (NZV 2016, 168).

³ LG Saarbrücken, Urteil vom 10.2.12 – 13 S 181/11 (NZV 2012, 288); Urteil vom 19.12.12 – 13 S 122/12 (NZV 2013, 491); Urteil vom 19.7.13 – 13 S 61/13 (DAR 2013, 520); Urteil vom 18.7.14 – 13 S 75/14 (NZV 2014, 572).

⁴ BGH, Urteil vom 11.10.16 – VI ZR 66/16 (NZV 2017, 140).

men war, beispielsweise durch Einholung des so häufig beantragten unfallanalytischen Sachverständigengutachtens.

Entsprechende Tendenzen gibt es auch in der Spruchpraxis der Schleswig-Holsteinischen Instanzgerichte, jedoch bei weitem nicht im befürchteten Umfang. Vielmehr finden sich auch andere pragmatische und gangbare Lösungen.

2. Die Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Schleswig-Holsteinischen Instanzgerichtsbarkeit

a) Das LG Kiel hat sich in einer unmittelbar nach dem ersten BGH-Urteil ergangenen Entscheidung⁵ dergestalt positioniert, dass bei einem Unfall auf einem Parkplatzgelände § 1 Abs. 2 StVO gelte. § 9 Abs. 5 StVO finde demgegenüber unmittelbar keine Anwendung, da die Regelungen der StVO, die den fließenden Verkehr schützen, auf einem abgeschlossenen Gelände wie einem Parkplatz nur eingeschränkt heranzuziehen seien.

In dieser Entscheidung ging es um keinen Ausparkvorgang aus einer Parkbox, sondern um eine seitliche Berührung in der Parkgasse. Der Kl. befuhr mit seinem Pkw diese Parkgasse, vor ihm befand sich der Bekl. mit seinem Lkw. Der Kl. passierte den Lkw links, infolge im Einzelnen streitiger Umstände kam es dann zur Kollision der Fahrzeuge. Der Kl. hat behauptet, der Lkw habe die ganze Zeit über gestanden und sich erst rückwärts in Bewegung gesetzt, als er an diesem vorbeifahren sei. Der Bekl. hat vorgetragen, er habe sich die ganze Zeit über in Bewegung befunden; der Kl. habe versucht, sich noch links an seinem Fahrzeug vorbeizuschlängeln.

Das LG Kiel hat die Auffassung des AG Kiel, die Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens zur behaupteten plötzlichen Rückwärtsfahrt des Lkw im Moment des Passierens durch den Kl. sei unergiebig, da es an hinreichenden Anknüpfungstatsachen fehle, bestätigt: Ein Sachverständiger kann nur den Anstoßwinkel bestimmen und möglicherweise etwas zu den Geschwindigkeiten im Unfallzeitpunkt sagen. Er wird jedoch die Frage, ob sich der eine Unfallbeteiligte erst unmittelbar vor dem Kollisionsmoment in Bewegung gesetzt hat oder die ganze Zeit über sichtbar in Bewegung war, nicht aufklären können. Generell ist nach alledem eine hälftige Schadenteilung sachgerecht. Um jedoch der erhöhten Betriebsgefahr des Lkw Rechnung zu tragen, ist vorliegend von einer Haftungsquote von ein Drittel zu zwei Drittel zu Lasten des Bekl. auszugehen.

b) Das Schleswig-Holsteinische OLG hat in der Konstellation, dass es in der Zuwegung eines öffentlichen Parkplatzes zwischen einem Lkw, der rückwärts in eine rechts abgehende Parkgasse einfahren wollte und einem Pkw, der diesen Lkw noch rechts zu überholen beabsichtigte, zur Kollision kommt, eine hälftige Schadenteilung für sachgerecht erachtet und damit gleichzeitig die erstinstanzliche Entscheidung des LG Lübeck bestätigt:⁶ Selbst unter Berücksichtigung der höheren Betriebsgefahr, welche von einem Lkw im Vergleich zu einem Pkw ausgeht, ist eine Haftung oberhalb von 50 % nicht angemessen, wenn der Lkw nach links gelenkt und den Blinker nach rechts gesetzt hatte. In Anbetracht dieses widersprüchlichen Verhaltens hätte der Kl. abwarten müssen und jedenfalls nicht einfach geradeaus bzw. rechts am Lkw vorbeifahren dürfen. Dem Kl. sind hier Verstöße gegen § 5 Abs. 1 StVO (Rechtsüberholen) und § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO (unklare Ver-

kehrslage) anzulasten, dem Bekl. fällt demgegenüber lediglich ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 S. 4 StVO (Rückschaupflicht) zur Last.

c) Ist bei einem Unfall auf einem Parkplatzgelände auch nach Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens nicht eindeutig feststellbar, dass auch nur eines der beiden unfallbeteiligten Fahrzeuge oder gar beide im Kollisionszeitpunkt in Bewegung waren, ist nach Auffassung des AG Schwarzenbek eine hälftige Schadenteilung sachgerecht.⁷

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall beabsichtigte der Kl., mit seinem Pkw das Parkplatzgelände eines Supermarktes Richtung Ausfahrt zu verlassen. Auf dem markierten Ausfahrtsweg kam es auf Höhe einer Parkbucht zur Kollision mit dem Fahrzeug des Bekl. Ob der Bekl. mit seinem Fahrzeug in Rückwärtsfahrt zwecks Einfahrens in die Parkbox mit dem stehenden Pkw des Kl. kollidierte oder aber der Kl. auf den stehenden Pkw des Bekl. aufgefahren ist, war zwischen den Parteien streitig. Auch durch ein gerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten konnte nicht aufgeklärt werden, welche Unfallschilderung zutrifft.

Das AG Schwarzenbek hat in demzufolge seiner Haftungsabwägung lediglich die von den beiden Kfz ausgehenden gleichwertigen Betriebsgefahren zugrundelegen können und der Klage in hälftiger Höhe entsprochen.

d) Das LG Itzehoe hat bei einer Kollision zwischen einem auf das Gelände einer Tankstelle auffahrenden und einem an einer Tankstelle stehenden Kfz, an welchem von innen die Fahrertür geöffnet wurde, eine Haftungsverteilung von zwei Drittel zu ein Drittel zu Lasten des Türöffners für sachgerecht erachtet:⁸ § 14 StVO findet auf Parkplätzen und Tankstellengeländen grundsätzlich keine unmittelbare Anwendung, da die Vorschrift ihrem Wesen gemäß den fließenden Verkehr vor Gefahren aus dem ruhenden Verkehr zu schützen bestimmt ist. Allerdings trifft den Aussteigenden auch auf Parkplätzen und Tankstellen im Rahmen des allgemeinen Rücksichtnahmegebotes nach § 1 Abs. 2 StVO die Pflicht, sich vor dem Öffnen der Fahrertür zu vergewissern, dass hierdurch kein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt wird. Auf der anderen Seite hat aber auch der die haltenden bzw. abgestellten Fahrzeuge auf Parkplätzen und Tankstellen passierende Verkehr auf diese nach § 1 Abs. 2 StVO in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen und insbesondere einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten, da hier naturgemäß mit einem Türöffnen jederzeit zu rechnen ist.

e) Nach Auffassung des AG Lübeck finden die vom BGH entwickelten Grundsätze zum Parkplatzunfall auch Anwendung, wenn die Unfallbeteiligten nicht auf einem Parkplatzgelände unterwegs sind und/oder ausparken, sondern aus einem neben einer Straße gelegenen Parkstreifen:⁹ Eignet sich in dieser Weise beim Ausparken beider Kfz ein Unfall, ist die Situation mit dem Ausparken zweier Fahrzeuge auf einem Parkplatzgelände identisch, da beide Kfz im Zusammenhang mit dem fließenden Verkehr in eine Kollision verwickelt werden. Dabei hat sich für den Fall der Kollision zweier rückwärts ausparkender Fahrzeuge, bei der unklar bleibt, ob neben dem einen auch der andere Verkehrsteilnehmer zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes mit seinem Kfz noch in Rückwärtsbewegung war, Letzterer lediglich die von seinem Fahrzeug ausgehende einfache Betriebsgefahr (20 %) anrechnen zu las-

5 LG Kiel, Beschluss vom 11.1.16 – 1 S 154/14 (SVR 2016, 149).

6 Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 21.7.16 – 7 U 40/15; Vorinstanz: LG Lübeck, Urteil vom 17.2.15 – 10 O 171/14 (SchlHA 2017, 11).

7 AG Schwarzenbek, Urteil vom 19.12.16 – 2 C 1204/14.

8 LG Itzehoe, Urteil vom 23.3.17 – 4 O 116/16 (SchlHA 2017, 191).

9 AG Lübeck, Urteil vom 26.4.17 – 22 C 3100/16.

sen: Wer rückwärts aus einer Parklücke herausfährt, hat das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme (§ 1 Abs. 2 StVO) zu beachten. Die Regelung des § 9 Abs. 5 StVO ist, insofern im Einklang mit der aktuellen BGH-Rechtsprechung, in diesem Zusammenhang nicht anwendbar, da diese nur im Verhältnis zum fließenden Verkehr, nicht aber auch gegenüber einem aus demselben Grundstück Ausfahrenden zur Anwendung kommt. Hat zwar auch der zweite Unfallbeteiligte rückwärts-fahrend die Parktasche verlassen, kann sich das Gericht aber keine Überzeugung davon bilden, dass dieses Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls auch noch rückwärts fuhr, gilt folgendes: Bei einem Unfall auf einem Parkplatz gibt es keinen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach sich der Schluss aufdrängt, dass auch ein Fahrzeugführer, der sein Fahrzeug vor der Kollision auf dem Parkplatz zum Stillstand gebracht hat, die ihn treffenden Sorgfaltspflichten verletzt hat. Im Rahmen der Abwägung nach § 17 StVG ist insofern nur die einfache Betriebsgefahr dieses Kfz zu berücksichtigen. Diese hat sich aufgrund des vorher stattgefundenen Ausparkens auch im Unfallgeschehen realisiert. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn dieses Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls bereits längere Zeit gestanden hat. Diese – streitige – Frage könnte aber auch ein Unfallanalytiker nicht klären.

f) Kollidieren ein rückwärts aus einer Parklücke herausfahrender Pkw und ein aus einer gegenüberliegenden Grundstückszufahrt rückwärts auf die Straße einbiegendes Fahrzeug und lässt sich auch nach einem unfallanalytischen Sachverständigen nicht feststellen, welches der Fahrzeuge sich zum Kollisionszeitpunkt in Bewegung befand und welches stand, ist nach Auffassung des AG Flensburg wegen gleichwertiger Verursachungsbeiträge in Form der jeweiligen Betriebsgefahren eine hälftige Schadenteilung sachgerecht.¹⁰

g) Kommt es auf einem Parkplatzgelände zum Zusammenstoß zweier Fahrzeuge, die zuvor rückwärts aus ihren jeweiligen Parkboxen ausgeparkt hatten, kommt nach einer Entscheidung des AG Pinneberg sogar die Alleinhaftung des einen dann in Betracht, wenn durch ein unfallanalytisches Sachverständigen festgestellt wird, dass das andere Fahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision stand und darüber hinaus keine sicheren Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Berührung noch in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit den Zurücksetzen des im Unfallzeitpunkt zum stehen gekommenen Verkehrsteilnehmer stattgefunden hat.¹¹

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatten zwei Fahrzeugführer mit ihren Kfz aus derselben Parkreihe aus nicht unmittelbar nebeneinanderliegenden Boxen rückwärts ausgeparkt. Der Kl. hatte das zeitgleiche Ausparken des Bekl. bemerkt und sein Fahrzeug – wie durch das eingeholte Sachverständigen Gutachten belegt werden konnte – in Schräglage zum Stehen gebracht. Nicht bewiesen werden konnte naturgemäß die Behauptung des Kl., er habe im Zeitpunkt der Kollision bereits ca. 30 Sekunden mit seinem Fahrzeug gestanden. Das Gericht hat gleichwohl die Auffassung vertreten, dass, der im Zeitpunkt der Kollision stehende Kfz-Führer sich die von seinem Pkw ausgehende Betriebsgefahr nicht anrechnen lassen muss: Laut Sachverständigen war der Bekl. mit seinem Fahrzeug in einem 50°-Winkel auf den Pkw des Kl. gestoßen, d.h. er hätte bei entsprechender Rückschau dessen stehendes Fahrzeug wahrnehmen müssen. Ein Idealfahrer hätte nicht damit rechnen müssen, dass ein rückwärtsfahrendes Fahrzeug auf ein stehendes Fahrzeug auffährt.

h) Das LG Lübeck hebt hervor, dass bei einem Unfall auf einem Tankstellengelände Ausgangspunkt der Betrachtung sein muss, dass dort eine einem Parkplatz vergleichbare Verkehrsfläche vorliegt, so dass grundsätzlich das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme aus § 1 Abs. 2 StVO gilt. Jeder Verkehrsteilnehmer muss auf einem solchen Gelände mit niedriger Geschwindigkeit, hoher Aufmerksamkeit und genereller Bremsbereitschaft sein Fahrzeug führen:¹² Kommt es zum Zusammenstoß zwischen einem auf dem Gelände einer Tankstelle gerade anfahrenen Pkw und einem diesen passierenden Fahrzeug, wobei Letzteres im Zeitpunkt der Kollision nach den Ausführungen des eingeschalteten Unfallanalytikers wenigstens mit einer Geschwindigkeit von 15 km/h geführt wurde, sind die jeweiligen Verursachungsbeiträge als gleichrangig für die Entstehung des Verkehrsunfalls zu bewerten, weswegen eine hälftige Schadenteilung sachgerecht ist.

i) Das Amtsgericht Meldorf betont, dass auf einem Parkplatzgelände, wo die Verkehrsregeln der StVO allenfalls entsprechend gelten, das Rücksichtnahmegebot des § 1 Abs. 2 StVO erhöhtes Gewicht besitzt.¹³ Fährt in einer Parkgasse ein Pkw, nachdem dessen Fahrer links von sich eine freie Parktasche erblickt hat, ein Stück rückwärts und in dieser Weise auf ein dahinter wartendes Fahrzeug auf, kann dem stehenden Fahrzeug, dessen Verursachungsbeitrag sich in der bloßen Anwesenheit in der Nähe des unkontrolliert rückwärtsfahrenden Pkw erschöpft, eine Mithaftung auch in Höhe der einfachen Betriebsgefahr nicht angelastet werden. Jedes andere Hindernis und jeden anderen Verkehrsteilnehmer, ob Fußgänger, Kinderwagen oder Radfahrer, hätte der unversehens zurücksetzende Pkw-Fahrer nämlich in gleicher Weise erfasst.

j) Parken auf einem Parkplatzgelände zwei Pkw aus gegenüberliegenden Parktaschen rückwärts aus und kommt es in diesem Zusammenhang in der Fahrgasse zu einer Kollision, ist eine hälftige Schadenteilung angezeigt, wenn nicht sicher festgestellt werden kann, dass eines der Fahrzeuge im Zeitpunkt der Kollision bereits stand. Diese BGH-konforme Auffassung hat jüngst das Amtsgericht Norderstedt¹⁴ vertreten. Zunächst hat das Gericht das von beiden Parteien beantragte Unfallrekonstruktionsgutachten eingeholt; danach hat sich auch das Fahrzeug der klagenden Partei bei Kollision noch in Rückwärtsbewegung befunden. Da der Versicherer des Bekl. vorgerichtlich bereits 50 % reguliert hatte, hat das Amtsgericht die auf vollen Schadensersatz gerichtete Klage folgerichtig abgewiesen.

3. Fazit

Ein unfallanalytisches Sachverständigen Gutachten dürfte im Einklang mit der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung immer dann zwingend einzuholen sein, wenn beide Unfallbeteiligten für sich in Anspruch nehmen, im Zeitpunkt der Kollision bereits gestanden zu haben. Die Befürchtung, dass entsprechende Behauptungen beider Unfallbeteiligten nach rechtlicher Sensibilisierung im Sinne der zitierten BGH-Entscheidungen bei Parkplatzunfällen zum anwaltlichen Standardprogramm erhoben werden (mit der denklösischen Konsequenz, dass es dann zu einer Berührung der Fahrzeuge hätte kommen können), hat sich jedenfalls nach dem Kenntnisstand des Verfassers erfreulicherweise aber nicht realisiert.

Ist unstreitig bzw. ergibt sich nach Anhörung der Parteien oder Vernehmung der Zeugen, dass eines der unfallbeteilig-

¹⁰ AG Flensburg, Urteil vom 7.4.17 – 60 C 15/16.

¹¹ AG Pinneberg, Urteil vom 7.4.17 – 64 C 55/16.

¹² LG Lübeck, Urteil vom 28.7.17 – 6 O 67/15 (SchlHA 2017, 464).

¹³ AG Meldorf, Urteil vom 30.10.2017 – 92 C 595/16.

¹⁴ AG Norderstedt, Urteil vom 26.1.2018 – 41 C 65/16.

ten Fahrzeuge im Zeitpunkt der Kollision bereits zum Stillstand gekommen war, ist die Einholung eines solchen Gutachtens auch nach der BGH-Rechprechung obsolet: Da sich die Betriebsgefahr des zum Stehen gekommenen Fahrzeugs im Unfallgeschehen noch realisiert hat, ist diese mit 20 % zu veranschlagen. Wenn darüber hinaus positiv festgestellt werden kann, dass dieses Fahrzeug bereits längere Zeit stand, mag sogar eine vollumfängliche Haftung des anderen Unfallbeteiligten darstellbar sein. Diese Konstellation kann aber eigentlich nur ausnahmsweise zum Tragen kommen, da sich

ein entsprechender Beweis im Grunde verlässlich nur durch unbeteiligte, in keinem Lager der Parteien stehende Zeugen führen.

Unabhängig davon sollten sich die Entscheidungsträger stets dessen bewusst sein, dass die zitierte Rechtsprechung auf den Parkplatzunfall, also den ruhenden Verkehr und die damit einhergehenden Besonderheiten und Anforderungen an Kfz-Führer beschränkt zu verstehen ist und sich die höchst-richterlich festgeschriebenen Grundsätze eben nicht auf Vorkommnisse im fließenden Verkehr übertragen lassen.

Der rechtliche Umgang mit Daten aus dem Fahrzeug

von Rechtsanwalt Heinz Werner Möllers, Stralsund*

Daten

Digitale Daten gelten als das Gold des 21. Jahrhunderts. Sie sind ein kommerzielles Gut des alltäglichen Wirtschaftslebens und haben einen Wert, auch juristisch. Dies gilt insb. in Bezug auf Daten aus Fahrzeugen.

In Fahrzeugen werden in zunehmendem Maße moderne Sicherheits- und Assistenzsysteme eingebaut, die Unmengen von Daten sammeln. Die Datenverarbeitungsprozesse finden nicht mehr nur innerhalb des Fahrzeuges, sondern schon längst zwischen Fahrzeug und externen Datenverarbeitern statt. So müssen z.B. von März 2018 an in der EU verkaufte Neuwagen über den automatischen Notruf E-Call verfügen. Damit wird jedes Auto zum vernetzten Auto. Auf die unzähligen Daten wollen nicht nur die Autohersteller, sondern auch die Zulieferer, IT-Firmen und Start-Up's zugreifen. Aber auch Rechtsanwälte, Gerichte und Sachverständige zeigen Interesse.

Die in heutigen Fahrzeugen mittels der modernen Sicherheits- und Assistenzsysteme gesammelten, verarbeiteten und gespeicherten Daten, werden für die Betrugsaufklärung und Unfallrekonstruktion genutzt. Welche Datenbereiche sich für die Unfallrekonstruktion nutzen lassen hängt natürlich vom Fahrzeugalter, -typ und dessen Ausstattung ab. Dabei lassen sich zwischenzeitlich insbesondere folgende Datenbereiche auslesen und verwenden:

- Daten zur Erkennung von Anstößen und ggf. Auslösung von Rückhaltesystemen (z. B. Airbags, Gurtstraffer, u. a.),
- Daten zur Auslösung von Fußgängerschutzsystemen,
- Daten zu dem Eingreifen von Assistenzsystemen (z. B. ABS, ESP, Bremsassistentensysteme sowie Systeme zur teil- oder vollautonomen Fahrzeugführung),
- Daten zur Geschwindigkeit vor der Kollision und zur kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung des Fahrzeuges,
- Daten zum Lenk- und Bremsverhalten des Fahrers und/oder aktiver Assistenzsysteme vor, während und nach der Kollision,
- Daten aus dem Event Data Recorder-System im Airbagsteuergerät oder ähnlich verwandten Steuergeräten des Fahrzeuges.

Teilweise ersetzen diese neuen Daten, Daten, die wir heute nach einem Verkehrsunfall gar nicht mehr oder nur als

* Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht und ist Partner der Anwaltskanzlei Möllers in 18439 Stralsund. Der Beitrag entspringt einem Vortrag des Autors anlässlich des 16. Lübecker Juristen-Seminars am 8.9.2017 in Lübeck.



Fragment vorfinden, bedingt durch den Einsatz von modernen Systemen wie ABS und ESP. Hierzu gehören z.B. Brems- und Blockierspuren. Umso wichtiger ist es, dass wir uns mit den digitalen Daten und deren Auswertungsmöglichkeiten befassen, damit nicht bald die nötigen Anknüpfungstatsachen fehlen.

Auslesemöglichkeiten

Wenn diese heute in den Fahrzeugen produzierten Daten ohne weiteres für die Unfallrekonstruktion nutzbar wären, bräuchte man sich hiermit auch nicht weiter zu befassen. Das Gegenteil ist aber Realität. Die Daten aus den Speichergeräten sind in vielen Fällen nur mit Hilfe der Hersteller auslesbar. Selbst die Vertragswerkstätten bedürfen in vielen Fällen der Unterstützung durch die Hersteller. Anders ist das nur bei Fahrzeugen, die mit sogenannten Event Data Recorders (EDR) oder sogenannten Unfalldatenschreibern ausgestattet sind.

In den USA gibt der Gesetzgeber den Herstellern verbindlich vor, welche Daten im Falle eines Unfalles zu speichern und wie diese den Nutzern zur Verfügung zu stellen sind. Das betrifft nicht nur in den USA hergestellte, sondern alle dort verkauften Fahrzeuge, also auch Importfahrzeuge. Folge hiervon ist, dass mittlerweile auch viele Fahrzeuge auf europäischen Straßen damit ausgestattet sind. Diese EDR-Daten müssen, so die gesetzliche Vorgabe, mit einem frei kommerziell verfügbaren Auslesesystem auslesbar sein. In fast 80 % erfolgt dies über das sogenannte CDR-Tool der Firma Bosch. Dabei sind die Sachverständigen nicht auf die Mithilfe der Hersteller angewiesen. Gleiches gilt für das Auslesen von Daten aus dem Unfalldatenschreiber.

Der rechtliche Umgang mit den Daten

Wem gehören die Daten im Fahrzeug?

Grundsätzlich gilt hier, die Daten gehören dem den sie betreffen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kraftfahrzeugdaten richtet sich in erster Linie nach Datenschutzrecht, soweit diese als personenbezogen eingeordnet werden. Personenbezogene Daten sind nach § 3 Abs. 1 Bundesdaten-

schutzgesetz Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse an einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (= Betroffener). Entscheidend dafür ist, ob im konkreten Fall der die Datenverwendung Wahrnehmende in der Lage ist, den Bezug zur betroffenen Person ohne weiteres oder zumindest mit vertretbarem wirtschaftlichen und zeitlichem Aufwand herzustellen.

Verwendungsmöglichkeiten der Daten

Erlaubnistatbestand oder Einwilligung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist daher grundsätzlich nur dann möglich, wenn eine spezifische Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat (§ 4 BDSG).

Diese Grundregeln finden wir im BDSG sowie in Spezialregelungen wie dem TMG¹ oder TKG². Eine weitere weithin unbekanntes spezialgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten findet sich für die OBD Systeme³ in Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) 715/2007 und in Artikel 4 der Verordnung (EG) 692/2008, damit durch Überwachung dieser Daten durch die Werkstätten sichergestellt werden kann, dass das Emissionsminderungssystem im Kfz störungsfrei seine Funktion erfüllt. Wollen also Dritte Fahrzeugdaten erheben, verarbeiten oder nutzen, können Sie dies nur über einen Erlaubnistatbestand oder eine Einwilligung des Betroffenen rechtfertigen.

Am einfachsten ist natürlich die Einwilligung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 4a BDSG die Einwilligung grundsätzlich der Schriftform bedarf (§ 126 BGB). Nur in Ausnahmefällen kann auf Grund der Umstände eine andere Form angemessen sein, wobei sich schon auf Grund der Beweislast in der Praxis die Schriftform empfiehlt. Einwilligungen im Rahmen vorformulierter Texte, insbesondere AGB, bedürfen einer drucktechnischen Hervorhebung.

Gesetzliche Erlaubnistatbestände finden wir für den Umgang mit personenbezogenen Daten vor allem in § 28 BDSG. Erfolgt der Datenumgang im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen greift der Erlaubnistatbestand des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG. Danach ist das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig, wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist. Das dürfte der Fall sein, wenn es sich um die eigenen Versicherungsnehmer als Betroffene handelt. Dann nämlich, soweit die Verwendung der Daten zur Unfallrekonstruktion für die Durchführung des Versicherungsvertragsverhältnisses erforderlich wird.

„Auch wenn die Berufung auf die mit dem Versicherungsvertrag verbundene Risikoübernahme keine unbegrenzte Verarbeitung von Daten rechtfertigt, so kann im Rahmen der Haft- oder Kaskoversicherung das Beibringen der das Fahrverhalten dokumentierenden Fahrzeugdaten sogar als im Kernbereich der ohnehin nach § 31 VVG bestehenden Auskunftspflichten eingestuft werden.“⁴

1 TMG = Telemediengesetz

2 TKG = Telekommunikationsgesetz

3 OBD-Systeme = On Board Diagnose bedeutet, dass abgasrelevante Bauteile und Systeme während der Fahrt überwacht werden, evtl. Fehlfunktionen festgesetzt werden, durch eine Warnlampe angezeigt und in der Werkstatt an einen Scantool übertragen werden können.

4 Dr. Michael Nugel, „Betrugsabwehr durch Auslesen von Fahrzeugdaten – eine juristische Betrachtung. Vortrag anlässlich des Seminars „Schach dem Betrug“ 2016, Münster.

Im Rahmen dieses Erlaubnistatbestandes können somit Vorgaben der verantwortlichen Stelle, die der Betroffene bei Vertragsschluss akzeptiert, indirekt eine rechtfertigende Wirkung haben. Soweit Daten über Dritte, z. B. Fahrer oder Beifahrer erhoben werden, die keinen Vertrag geschlossen haben, kann diese Datenverarbeitung durch den Erlaubnistatbestand des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG gerechtfertigt sein, wenn dies für das mit dem Halter konkret vereinbarte Vertragsziel erforderlich ist. Natürlich ist die Datenverarbeitung zu beschränken, nämlich auf das Erreichen des Zwecks. Sie darf daher auch nur in dem Zeitraum erfolgen, in dem sie zur Zweckerreichung notwendig ist. Anders dürfte dies nur zu sehen sein, wenn der Betroffene zustimmt, z. B. in der künftigen Verkehrstelematik.⁵

Daten Dritter

Anders ist es, wenn zu dem Betroffenen keine vertragliche Beziehung besteht, also z. B. zum Unfallgegner. Hier bleibt dem an den Daten Interessierten nur der Rückgriff auf § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG, der den zweiten wichtigen Erlaubnistatbestand darstellt.

Danach ist das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

So müssen datenschutzrechtliche Standards gewährleistet werden und ihre Einhaltung auch z.B. einem gerichtlich bestellten Sachverständigen bekannt sein. Unter Beachtung dessen sollte regelmäßig im Gerichtsverfahren eine Auswertung der Fahrzeugdaten einer datenschutzrechtlichen Güterabwägung zur Sicherung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche im Zivilprozess Stand halten, falls keine Einwilligung eines Betroffenen vorliegt. Der Sachverständige sollte sich nur mit den Infos beschäftigen die z. B. das konkrete Unfallgeschehen betreffen („Need to know Prinzip“).⁶

Prozessuale Berücksichtigung

Der Haftpflichtfall

Es ist bisher schon Gang und Gäbe, dass die Auswertung personenbezogener Daten zwecks Überprüfung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche in der Rechtsprechung der Zivilgerichte umfassend zugelassen wird. Ohne diese persönlichen Daten ist es auch gar nicht möglich, die Haftung dem Grunde aus auch der Höhe nach zu überprüfen. Es werden Gutachten/Kostenvoranschläge eingereicht oder angefordert. Teilweise dienen diese Unterlagen bereits außergerichtlich einer Unfallrekonstruktionsprüfung durch den z. B. Gesellschaftssachverständigen einer Versicherung. Spätestens im Prozess fordert das Gericht entsprechende Bilder bei den Parteien an, um dem beauftragten Sachverständigen überhaupt erst zu ermöglichen, sein Unfallrekonstruktionsgutachten zu fertigen. Probleme in dieser Hinsicht gibt es erkennbar keine. Alle Gerichte lassen diese Auswertung ohne weiteres zu.

5 Bei der Kfz-Versicherung bedeutet Telematik, dass der Versicherer die Fahrweise des Kunden überwacht, auswertet und umsichtiges Fahren mit Rabatten belohnt: Die Daten werden aus dem Auto an den Versicherer übertragen, der daraus einen Punktestand ermittelt. Je besser dieser sogenannte Score, desto höher die Ersparnis.

6 Balzer & Nugel NJW 2016, S. 193 ff.

- a) Hierzu beispielsweise das LG Oldenburg im Urteil vom 23.6.2014, Az.: 5 O 2226/12 –, juris, zum Anspruch auf Ersatz unfallbedingter Schäden, datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch sowie Anspruch auf Unterlassung der Datenübermittlung.
Zu beachten ist der Anspruch aus § 119 Abs. 3 VVG:
„Der Versicherer kann von dem Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Dritten billigerweise zugemutet werden kann.“
- b) Hierzu OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.12.2011, Az.: 1 W 61/11–, juris.
Das OLG Karlsruhe hatte sich im Jahre 2011 mit der Frage zu befassen, ob ein Anlass zur Klage besteht, wenn der bei einem Kfz-Unfall Geschädigte es entgegen § 119 Abs. 3 VVG unterlässt, berechtigt angeforderte Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.
- c) LG Berlin Urteil 6.2.2006, Az.: 12 U 4/04
Das Kammergericht Berlin hat bereits im Jahre 2006 die Auswertung aus einem im Fahrzeug verbauten Unfalldatenschreiben zugelassen.
- d) LG Saarbrücken, Urteil vom 30.11.2012, Az.: 13 S 140/12 –, juris
Das LG Saarbrücken hat die Auswertung von Videoaufzeichnungen bei einem Unfall auf einem Tankstellengelände ohne weiteres zugelassen. Insoweit kommt es maßgeblich darauf an, ob es sich um eine offizielle oder heimliche Videoaufnahme handelt. Bei heimlichen Videoaufnahmen gelten natürlich strengere Anforderungen. Insoweit wird auf die Entscheidungen des OLG Karlsruhe vom 8.11.2001, Az.: 12 O 180/01 und OLG Köln, NJW 2005, S. 2997 hingewiesen.
- e) Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 15.01.2014, 179/12 –, juris
Im Jahre 2014 hat sich der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin mit dem Beweisangebot eines Beteiligten befasst, der eine Videoaufzeichnung als Beweismittel anbot. Eine private Videoaufzeichnung sei als Beweismittel im Zivilprozess nicht von vornherein unzulässig. Der völlige Unwert eines Beweismittels muss feststehen, um es ablehnen zu dürfen (vgl. zum Bundesrecht: Bundesverfassungsgericht Beschluss 28.2.1992 AZ: "2 BvR 1179/91").
Gegen einen entsprechenden Beweisantrag kann aber auch die Gegenseite vorgehen, nämlich gemäß § 295 ZPO hat die Gegenseite hier ein Rügerecht und damit die Möglichkeit, einer Verwertung bestimmter Daten zu widersprechen. Dies erweist sich aber in den meisten Fällen als „stumpfes Schwert“. Die Erhebung personenbezogener Daten in den verkehrs- und versicherungsrechtlichen Fällen stellt in der Regel lediglich einen geringfügigen Eingriff beim Betroffenen dar. Darüber hinaus darf darauf verwiesen werden, dass anders als im Strafrecht im Zivilrecht die prozessuale Wahrheitspflicht der Parteien, natürlich auch der Zeugen, gilt.
Zusätzlich muss hier berücksichtigt werden, dass ohnehin bisher beanstandungslos die Daten aus den Gutachten/Kostenvoranschlägen etc. und die darin befindlichen Bilder oder zusätzlich abgereichten Bilder Verwendung fanden und finden. Darüber hinaus dürfte auch argumentativ für die Verwertung der Daten z. B. aus dem Airbagspeicher sprechen, dass man bisher uneingeschränkt auf die Fahrzeugspuren zurückgreifen konnte, die die beteiligten Fahrzeuge an der Unfallstelle auf den Fahrbahnuntergrund gezeichnet bzw. hinterlassen haben, was jedoch durch die stetige Weiterentwicklung im Fahrzeugbau (ABS, ESP) nur noch bedingt möglich ist.
- f) So befasste sich z. B. das OLG Naumburg in einer Entscheidung vom 10.01.2014, Az.: 10 U 11/13, ZfS 2015, S. 271 f. mit den insoweit fehlenden Unfallschritten.
„Ist an einem Verkehrsunfall ein Fahrzeug mit einem eingebauten Antiblockiersystem (ABS) bzw. einem automatischen Blockierverhinderer (ABV) gemäß § 41 b StVZO beteiligt, erlauben fehlende Bremsspuren weder den Schluss auf eine maßvolle Geschwindigkeit noch auf das Vorliegen einer Vollbremsung.“
Die Feststellung ob verwertbare Spuren vorhanden sind oder nicht, ist i.S.d. § 404 a Abs. 4 ZPO, dem Sachverständigen zu überlassen. Gleichzeitig mit der Einführung dieser neuen Systeme ABS, ESP etc. wurden die Aufzeichnungen quasi verlagert, nämlich in die Datenspeicher. Im Fall des OLG Naumburg hätte es unabhängig von der Frage, ob hier nicht doch Unfallschritte auf den Fahrbahnuntergrund aufgezeichnet wurden, ggf. eines Beweisantritts bedurft, die entsprechend gespeicherten Daten auszulesen.
- g) Im Fall des LG Bochum, Urteil vom 7.11.2016 – I-5 O 291/15 –, juris – ging es um den Nachweis eines manipulierten Unfalles durch Auslesen von Fahrzeugdaten. In seinen Urteilsgründen erörtert das Landgericht etwaige datenschutzrechtliche Bedenken.
„Es bestehen im Hinblick auf die Auswertung dieser Daten auch keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Bei den Aufzeichnungen des Electronic Data Recorder dürfte es sich um personenbezogene Daten im Sinne des BDSG handeln, da dieser Begriff weit auszulegen ist und keine gesteigerte Persönlichkeitsrelevanz oder Eingriffsintensität voraussetzt (Taeger/Gabel-Buchner, BDSG, § 3 Rn. 11). Die Datenverarbeitung ist jedoch nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG zulässig, da sie zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen ersichtlich sind. Im Rahmen der erforderlichen Abwägung überwiegt das Interesse an der Aufklärung des Geschehensablaufs, das Interesse des Betroffenen am Schutz der personenbezogenen Daten, zumal diese hier nahezu keine Rückschlüsse auf persönlichkeitsrelevante Merkmale erlauben (vgl. Pötters/Wybitul, NJW 2014, 2074, 2076 ff.).“

Der Kaskofall

Hier liegt die Besonderheit vor, dass die Beteiligten in der Regel ein vertragliches Schuldverhältnis verbindet, aus der sich die vereinbarten Obliegenheiten erlesen lassen. Um die Zustimmung zu erreichen, hilft zumeist der Hinweis auf die Sanktionsfolgen des § 28 Abs. 2 VVG.

Auch im Kaskofall haben wir natürlich unterschiedliche Fallgruppen. Zum einen deckungsgleich mit dem Haftpflichtprozess, die Rekonstruktion eines Unfallgeschehens, zum anderen aber auch die Entwendungsfälle, die Einbrüche oder Vandalismusschäden. Bei Vandalismusschäden sind die beschädigten Fahrzeuge in der Regel noch vorhanden. Hier können ggf. aus einem Navigationsgerät mit GPS-Funktion Daten zum angeblichen Standort des Pkw überprüft werden. Im Entwendungsfall spielen die Ortungssysteme eine große Rolle insbesondere dann, wenn sie über SIM-Karten ermöglichen, die Fahrtroute und den derzeitigen Aufenthaltsort zu bestimmen.

Im Orientierungssatz zum Beschluss des LG Wuppertal vom 2.9.2016, Az.: 5 O 381/14 –, juris – heißt es:

„Ein Kfz-Hersteller kann im Zivilprozess zwischen einem Versicherungsnehmer und seiner Kfz-Kaskoversicherung über die behauptete Entwendung des versicherten Kraftfahrzeuges gemäß §§ 142 Abs. 1, 144 ZPO verpflichtet werden, dem Gericht die an ihn auf Grund einer im Fahrzeug eingebauten SIM-Karte übertragenen Daten über den Standort des Fahrzeuges im entscheidungserheblichen Zeitraum in einer für einen Sachverständigen auswertbaren Form vorzulegen und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits zur Verfügung zu stellen.“

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass heute keinerlei Streit mehr darüber besteht, dass der Versicherungsnehmer im Rahmen der Obliegenheit auf Verlangen die Fahrzeugschlüssel herausgeben muss und darüber hinaus auch die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen hat (Einverständniserklärung), dass diese für weitere Ermittlungen verwendet werden können. Weigert er sich stellt sich die Frage, wie dies prozessrechtlich zu beurteilen ist. Wird durch den Versicherer behauptet, dass bestimmte Daten im Fahrzeugschlüssel vorliegen und bietet dieser zum Beweis des Vorliegens dieser Daten ein Gutachten des Fahrzeugherstellers an, welches jedoch nur mit Einverständnis des Versicherungsnehmers vom Hersteller erstattet werden kann, müsste man im Falle der Verweigerung eines solchen Einverständnisses überprüfen, ob eine prozessrechtliche Beweisvereitelung vorliegt.

Vorgehen vor dem Prozess

Nicht alle Daten bleiben erhalten, man unterscheidet die Daten die auch ohne Spannungsversorgung erhalten bleiben und die der flüchtigen Speicher, deren Daten ohne Spannungsversorgung verloren gehen. Aber auch die Daten, die ohne Spannungsversorgung erhalten bleiben, können verloren gehen, insbesondere dann, wenn bis zum Zeitpunkt der Aufnahme eines etwaigen Zivilprozesses Monate vergehen. Dies gilt insbesondere für Daten der Unfallgegner. Das Problem ist, dass der Unfallgegner dem Sichern der Daten nicht ohne weiteres zustimmen wird. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung zum Nachbesichtigungsrecht des Versicherers hinzuweisen. In der Regel wird nur dann ein Nachbesichtigungsrecht eingeräumt, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht, was natürlich auch entsprechend dargelegt werden muss. Hierzu gehören die Fälle, der inszenierten Unfälle bzw. das „Unterjubeln“ von unfallfremden Schäden. Die Sicherung dieser Daten kann aber auch mittels eines selbständigen Beweisverfahrens erreicht werden. Die Voraussetzungen hierfür dürften in den meisten Fällen begründet sein.

Prozessuale Umsetzung

Als Werkzeug stehen uns hierfür die §§ 142, 144 ZPO zur Verfügung.

Gemäß § 142 Abs. 1 ZPO kann das Gericht anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem/seinem Besitz befindliche Urkunde und sonstige Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die angeforderten Unterlagen bzw. Urkunden zu Beweiszwecken erstellt worden sind, oder ob ein Anspruch zwischen den Parteien auf ihre Vorlage besteht. Darunter dürften somit auch Reparaturrechnungen etc. und bereits ausgelesene Daten aus einem Kfz fallen.

„Die Bestimmung befreit die Parteien, die sich auf eine Urkunde beziehen, nicht von ihrer Darlegungs- und Substantiierungslast. Dementsprechend darf das Gericht die Urkun-

denvorlegung nicht zum bloßen Zwecke der Informationsgewinnung, sondern nur bei Vorliegen eines schlüssigen, auf konkrete Tatsachen bezogenen Vortrags der Parteien anordnen.“ Das OLG Düsseldorf hatte sich insoweit im Jahre 2013, Urteil 5.3.2013, Az.: I-1 U 115/12, in einem Schadensersatzprozess nach Verkehrsunfall mit Personenschaden damit zu befassen, ob die Pflicht des Geschädigten zur Bewirkung der Herausgabe eines Vorerkrankungsverzeichnisses durch seine private Krankenversicherung bei behaupteter Prädisposition für psychische Folgeschäden besteht. In den Entscheidungsgründen heißt es insoweit:

„Das Vorliegen einer Prädisposition der Klägerin für ihre Körperverletzung und für die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die sich bei ihr unfallbedingt eingestellt haben, wird von der Beklagten jedoch nur auf Vermutungsbasis geltend gemacht. Deshalb läuft die durch sie postulierte Beziehung eines Vorerkrankungsverzeichnisses auf einen unzulässigen und damit unbeachtlichen Beweisermittlungsantrag hinaus.“

Das Verzeichnis soll im Sinne eines Ausforschungsbeweises der Erkundung von Tatsachen oder der Erschließung von Erkenntnisquellen dienen, die es erst ermöglichen sollen, bestimmte Tatsachen zu behaupten und sodann unter Beweis zu stellen. Die Zivilprozessordnung kennt indes keine – über die anerkannten Fälle der Pflicht zum substantiierten Bestreiten hinausgehende – allgemeine Aufklärungspflicht der nicht darlegungs- und beweispflichtigen Partei. Es bleibt bei dem Grundsatz, dass keine Partei gehalten ist, dem Gegner für seinen Prozesssieg das Material zu verschaffen, über das er nicht schon von sich aus verfügt.

Angesichts dieser Rechtsfrage erwächst der Klägerin kein prozessualer Nachteil aus ihrer Weigerung, ihre Krankenversicherung von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden und so die Voraussetzungen für die verlangte Überlassung des Vorerkrankungsverzeichnisses zu schaffen. Die Bestimmung des § 427 ZPO regelt die beweisrechtlichen Folgen zu Lasten einer Partei, die einer gerichtlichen Anordnung zur Vorlage einer Urkunde nicht nachkommt. Der hinter dieser Bestimmung stehende Rechtsgedanke ist aus den dargelegten Gründen hier nicht zum Nachteil der Klägerin einschlägig. (OLG Düsseldorf, Urteil vom 5.3.2013, Az.: I-1 U 115/12)

Ob eine Anordnung nach § 142 ZPO einem Dritten gegenüber auch im selbständigen Beweisverfahren möglich ist, bejaht das OLG Düsseldorf, in seiner Entscheidung vom 30.1.2014, Az.: I-5 W 84/13. Eine zusammenfassende Darstellung des diesbezüglichen Meinungsstreites findet man im Beschluss des KG Berlin vom 10.4.2013. Danach kommt die Anordnung nach Vorlage von Urkunden oder sonstigen Unterlagen gegenüber einer Partei oder Dritten im selbständigen Beweisverfahren gemäß § 485 Abs. 2 ZPO nur dann in Betracht, wenn diese Urkunde oder Unterlagen für die Begutachtung durch den Sachverständigen erforderlich sind. Diese Voraussetzungen dürften in den verkehrs- und versicherungsrechtlichen Fällen gegeben sein, sodass wir uns hiermit nicht ausführlicher beschäftigen müssen (KG Berlin vom 10.4.2013, Az.: 9 W 94/12).

Die nächste Frage die sich stellt wäre die, welche Sanktionsmöglichkeiten es gibt, wenn sich Dritte oder die Partei weigert. Hier müssen wir unterscheiden. Bei Dritten greifen die Zwangsmaßnahmen nach § 390 ZPO. Anders ist dies bei einer Partei. Hier hilft § 427 ZPO, wo die Folgen der Nichtvorlage geregelt sind. Wird eine Urkunde oder Unterlage trotz Anordnung des Gerichts nicht vorgelegt, kann die Geständnisfiktion des § 427 ZPO eingreifen und der Tatsachenvortrag,

welcher mit der Vorlage der Unterlagen bewiesen werden soll, vom Gericht bei der Entscheidungsfindung als zutreffend zugrunde gelegt werden. Spätestens bei der Beweiswürdigung muss das Gericht sich mit der Verweigerung der Vorlage beschäftigen. Wer vorsätzlich den Beweis vereitelt, hat etwas zu verbergen und darf sich nicht wundern, wenn das Gericht daraus schließt, die bestrittene Behauptung des Gegners sei wahr.

Die fahrlässige Beweisvereitelung rechtfertigt diesen Beschluss sicher nicht. Trotzdem verdient die Partei, dass man sie für ihre Nachlässigkeit bestraft. Das Gericht kann in diesen Fällen die Anforderung an den Beweis des Gegners verringern oder sogar die Beweislast umkehren.

Nach § 144 ZPO kann das Gericht zwecks Begutachtung durch einen Sachverständigen den Parteien oder einem Dritten gegenüber anordnen, dass ein in ihrem Besitz befindlicher Gegenstand dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden muss, z. B. Übergabe eines Kfz damit der gerichtlich bestellte Sachverständige die Fahrzeugdaten auslesen kann. Die im Ermessen des Gerichts stehende Beweisanordnung im Sinne des § 144 Abs. 1 ZPO setzt natürlich voraus, dass diese für eine sachgerechte Entscheidung unentbehrlich und insbesondere im Hinblick auf die durch ein schriftliches Sachverständigengutachten erfahrungsgemäß ausgelösten beträchtlichen Kosten auch angemessen und verhältnismäßig erscheint. Für den Fall, dass es hier der Mithilfe z. B. beim Auslesen von Daten des Herstellers bedarf gilt das Gleiche. Auch hier ist § 144 ZPO einschlägig. Insoweit wird auf das bereits oben zitierte Urteil des LG Wuppertal verwiesen (LG Wuppertal aaO).

Auch hier besteht natürlich die Sanktionsmöglichkeit des § 390 ff. ZPO wenn sich der Hersteller weigert. In der Literatur werden derartige Ansprüche des Eigentümers und Besitzers eines Pkw aus den §§ 823 ff., 859, 1004 BGB wegen einer Eigentums- bzw. Besitzstörung gegen den Hersteller bejaht, solange der Hersteller nicht die uneingeschränkte Nutzung des Besitzes bzw. Eigentums an dem Pkw durch Auslesen der Fahrzeugdaten ermöglicht. Das Gleiche gilt natürlich im Falle einer direkten vertraglichen Beziehung für Ansprüche als Nebenpflicht nach den §§ 242, 241 Abs. 1 S 2 BGB.

In diesem Zusammenhang darf auch noch einmal daran erinnert werden, dass der Eigentümer und Besitzer einen Informationsanspruch hat. Unternehmen (verantwortliche Stellen) die personenbezogene Daten erheben, haben den Betroffenen unter Angabe des Zwecks vor Beginn über die Datenerhebung zu informieren, § 13 Abs. 1 TMG. Neben der reinen Erhebung ist der Betroffene durch die verantwortliche Stelle auch darüber zu informieren, an wen welche Daten übermittelt werden. Den Betroffenen steht auch ein Auskunftsrecht zu. Die verantwortliche Stelle hat gemäß § 34 BDSG in diesem Rahmen Auskunft über die nachfolgenden Informationen zu erteilen:

- die zu seiner Person (der Person des Betroffenen) gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
- den Empfänger oder die Kategorie und Empfänger, an den/ welche die Daten weitergegeben werden,
- den Zweck der Speicherung.

Gemäß §§ 34 Abs. 7 BDSG kann ein Auskunftsrecht ausgeschlossen sein, wenn beispielsweise Geheimhaltungsinteressen einer Auskunft entgegenstehen.

Weiterhin bestehen ein Recht zum Widerspruch und ein Anspruch auf Löschung.

Auswertung von Fahrzeugdaten im Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht

Strafrecht einige Beispiele:

- Das LG Köln 13. Große Strafkammer hatte zu entscheiden, ob die Logdaten aus einem Car-Sharing-Modul eines Mietwagens verwertbar sind. Im Orientierungssatz zum Urteil heißt es:
„Die von einem Sachverständigen ausgewerteten Logdaten aus einem Steuergerät eines Car-Sharing-Moduls, mit dem sämtliche im Zusammenhang mit der Anmietung und dem Führen eines solchen Fahrzeuges entstehenden Daten im Abstand von – je nach Datenanfall – Zehntel- oder sogar Hundertstelsekunden aufgezeichnet und für eine nicht näher bekannte Zeitspanne gespeichert werden, können als Beweismittel im Rahmen der Beweiswürdigung herangezogen werden (LG Köln, Urteil vom 23. Mai 2016 – 113 KLS 34/15 –, juris).“
- Das AG Emmerdingen hat die Auswertung des Datenspeichers des ESP-Steuergerätes des vom Angeklagten geführten Pkw berücksichtigt (AG Emmerdingen, Urteil vom 3.11.2014 – 5 Cs 500 Js 21795/13 –, juris).
- Das LG Berlin hat in dem bundesweit Aufsehen erregenden Prozess gegen zwei Autoraser die Auswertung der Fahrzeugdaten aus dem Ereignis – bzw. Fahrdaten-Speichern – der beteiligten Fahrzeuge, und die Auswertung des Videomaterials einer „Mc Neal“- Filiale direkt am Unfallort zur Beweiswürdigung herangezogen (LG Berlin, Urteil vom 27.1.2017 – (535 Ks) 251 Js 52/16 (8/16) –, juris).

Ordnungswidrigkeitenrecht

Das OLG Stuttgart hat in seinem Beschluss vom 4.5.2016 zur Verwertbarkeit der Dashcam-Aufzeichnung einer Verkehrsordnungswidrigkeit in den Beschlussgründen ausgeführt:

„Ob ein (hier möglicherweise) auf rechtswidrige Weise erlangtes Beweismittel zulasten des Betroffenen verwertet werden darf, ist nach der herrschenden und vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Rechtsprechung im Einzelfall insbesondere nach Art des Verbotes und Gewicht des Verfahrensverstößes sowie der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden, wenn es – wie hier – an einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung eines Verwertungsverbotes fehlt. Von Verfassungswegen besteht kein Rechtssatz des Inhalts, dass im Fall einer rechtsfehlerhaften Beweiserhebung die Verwertung der gewonnenen Beweise stets unzulässig wäre (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Mai 2011 – 2 BvR 2072/10, NJW 2011, 2783 Rn. 12). Auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf die Wahrheitserforschung um „jeden Preis“ gerichtet ist, schränkt die Annahme eines Verwertungsverbotes ein wesentliches Prinzip des Strafrechts ein, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind (vgl. BGH, Urteile vom 11. November 1998 – 3 StR 181/98, BGHSt 44, 243, 249; vom 18. April 2007 – 5 StR 546/06; BGHSt 51, 285 Rn. 20). Ein Beweisverwertungsverbot ist ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung daher nur ausnahmsweise aus übergeordneten wichtigen Gesichtspunkten im Einzelfall anzunehmen, wenn einzelne Rechtsgüter durch Eingriffe fern jeder Rechtsgrundlage so massiv beeinträchtigt werden, dass dadurch das Ermittlungsverfahren als ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordnetes Verfahren nachhaltig geschädigt wird (vgl. BGH, Urteil vom 18. April 2007 – 5 StR 546/06, BGHSt 51, 285 Rn. 20).“

Insoweit wird ein Beweisverwertungsverbot dann angenommen, wenn die zur Fehlerhaftigkeit der Ermittlungsmaßnahmen führenden Verfahrensverstöße derart schwerwiegend waren oder bewusst oder willkürlich begangen wurden bzw. die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig außer Acht gelassen worden sind. (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 20.5.11 – 2 BvR 2072/10, NJW 2011, 2783 Rn. 14).

Diese Grundsätze sind über § 46 OWiG auch im Bußgeldverfahren heranzuziehen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20.5.11 – 2 BvR 2072/10, NJW 2011, 2783 Rn. 13; Seitz, aaO, Lampe im Karlsruher Kommentar zum OWiG, 4. Aufl., § 46 Rn. 18a).

Ein Beweisverwertungsverbot ist ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung daher nur ausnahmsweise aus übergeordneten wichtigen Gesichtspunkten im Einzelfall anzunehmen, wenn einzelne Rechtsgüter durch Eingriffe fern jeder Rechtsgrundlage so massiv beeinträchtigt werden, dass dadurch das Ermittlungsverfahren als ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordnetes Verfahren nachhaltig geschädigt wird (5 StR 546/06). Insoweit wird ein Beweisverwertungsverbot nur dann angenommen, wenn die zur Fehlerhaftigkeit der Ermittlungsmaßnahmen führenden Verfahrensverstöße entweder besonders schwerwiegend waren oder bewusst oder willkürlich begangen wurden (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20.5.2011 – 2 BvR 2072/10 Rn. 14 – NJW 2011, 2783). Diese Grundsätze sind über § 46 OWiG auch im Bußgeldverfahren heranzuziehen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20.5.2011 – 2 BvR 2072/10 Rn. 13 – NJW 2011, 2783; Seitz, aaO, Lampe im Karlsruher Kommentar zum OWiG, 4. Aufl., § 46 Rn. 18a; vgl. Nugel, jurisPR Verkehrsrecht 14/2016).

Dash-Cam

Das AG Nienburg hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob Dashcam-Aufzeichnungen, die eine Auseinandersetzung im Straßenverkehr dokumentieren, als Beweismittel im Strafverfahren verwertbar sind und ob diese Dashcam-Aufzeichnungen im Einklang mit dem Datenschutzrecht stehen. (AG Nienburg, Urteil vom 20.1.2015 – 4 Ds 520 Js 39473/14 (155/14), juris). Im Ergebnis wurde die Dash-Cam-Aufzeichnung verwertet. Zu dem Meinungsstreit über die Verwendung von Dash-Cam-Aufnahmen verweise ich auf nachfolgende Literaturstellen und Urteile ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

- Anm. zu AG Nienburg, Urteil vom 20.1.2015 – 4 Ds 520 Js 39473/14 (155/14), Hoffmann-Benz, juris PR-VerkR 10/2015 Anm. 1
- Anm. zu AG Nienburg wie vor; Kranig, juris PR-DSR 1/2015 Anm. 2
- Anm. zu OLG Stuttgart, Beschluss vom 4.5.16 – 4 Ss 543/15, Nugel, juris PR-VerkR 14/2016 Anm. 1
- „Dash-Cam – ein rechtswidriges Beweismittel (?)“ Von Ingo Witte, Witte jM 2016, 477
- „Dash-Cam, Datenschutz und materielle Gerechtigkeit vor Gericht“ von F. Roland und A. Richter, SVR 2016, 15–17
- AG München, Urteil vom 6.6.13 – 343 C 4445/13 –, juris
- AG München, Beschluss vom 13.8.14 – 345 C 5551/14 –, juris
- AG Köln, Urteil vom 1.9.14 – 273 C 162/13 –, juris
- AG Nürnberg, Urteil vom 8.5.15 – 18 C 8938/14 –
- LG Heilbronn, Urteil vom 3.2.15 – I 3519/14 –
- AG München, Urteil vom 30.11.15 – 335 C 13895/15 –, juris
- VG Göttingen, Urteil vom 31.5.17 – 1 A 170/16 –, juris
- AG Ansbach, Urteil vom 12.8.14 – AN 4 K13.01634 –, juris

- OLG Nürnberg, Beschluss vom 10.08.17 – 13 U 851/17 –, juris
- LG München I, Beschluss vom 14.10.16 – 17 S 6473/16 –, juris – BGH Urteil vom 15.05.18 – VI ZR 233/17

Ausblick

Zum Abschluss sei noch der Hinweis erlaubt, dass am 25. Mai 2018 die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung Geltung erlangt und dann die EU-Datenschutz-Richtlinie (Richtlinie 95/46/EG) ersetzt. Bei dem Bundesdatenschutzgesetz handelt es sich in erster Linie um eine Abwehrrecht. Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte gegen den Staat, die aber die Möglichkeit bieten, diese Abwehrrechte durch sogenannte einfach gesetzliche Regelungen auszugestalten. Solch ein Gesetz ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die 2018 in Kraft tretende Datenschutz-Grundverordnung ist dagegen höherrangiges Recht und legt direkt anwendbar im Detail fest, wie die von ihr getroffenen Persönlichkeitsrechte konkret ausgestaltet sind und wem gegenüber sie gelten sollen. Letzteres ist auch für den Datenschutz wichtig, da ein Recht auf Privatsphäre nicht nur gegenüber dem Staat gilt, sondern auch gegenüber nicht-öffentlichen Stellen wie etwa Unternehmen aus der Wirtschaft.

Im Datenschutzrecht gilt das sogenannte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, die Datenverarbeitung ist also generell verboten, solange sie nicht durch ein Gesetz ausdrücklich erlaubt ist oder der Betroffene in die Verarbeitung eingewilligt hat. Dieser Grundsatz bleibt komplett erhalten, auch die EU-Datenschutz-Grundverordnung hält an dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt fest.

Um sicherzustellen, dass der Betroffene in der Ausübung seines Persönlichkeitsrechts nicht eingeschränkt wird, muss die Einwilligung in die Datenverarbeitung gewisse Voraussetzungen erfüllen. Bisher wurden diese Anforderungen an die Einwilligung im Wesentlichen durch § 4a BDSG und für den Bereich der elektronischen Medien zusätzlich durch § 13 Abs. 2 TMG geregelt. Die Datenschutz-Grundverordnung beschreibt dagegen in Artikel 7 DSGVO die „Bedingungen für die Einwilligung“. Darüber hinaus enthält die EU-Datenschutz-Grundverordnung zahlreiche Erwägungsgründe, mit denen Ziel und Zweck der eigentlichen Regelung erläutert werden, um die Regelung selbst entsprechend auslegen zu können. Die wichtigsten Anforderungen an eine rechtsgrültige Anforderung sind bisher regelmäßig:

- die freie Entscheidung des Betroffenen,
- ausführliche, erkennbare und bestimmte Informationen des Betroffenen,
- Schriftform der Einwilligungserklärung,
- Widerruflichkeit der Einwilligungserklärung.

Es bleibt bei der Freiwilligkeit. Auch die Datenschutz-Grundverordnung setzt die Freiwilligkeit der Einwilligung als Wirksamkeitsvoraussetzung voraus. Artikel 7 Nr. 4 DSGVO stellt insofern klar, dass die Einwilligung ohne Zwang erfolgen muss. Darüber hinaus werden im Erwägungsgrund 32 und 34 noch Ausführungen dazu gemacht, wann eine Einwilligung als freiwillig anzusehen ist und wann dies nicht der Fall ist. Die Datenschutz-Grundverordnung wird in diesem Zusammenhang in Artikel 7 Nr. 4 DSGVO besonders deutlich, was das sogenannte „Koppelungsverbot“ betrifft. Dieses besagt in dem Fall, dass der Abschluss eines Vertrages nicht von der Verarbeitung weiterer Daten abhängig gemacht werden darf, die für die eigentliche Vertragsdurchführung gar nicht benötigt werden.

Es ändert sich auch nichts an der Informationspflicht. Auch hier bleibt alles beim Alten. Artikel 6 Nr. 1a DSGVO besagt, dass die Datenverarbeitung nur rechtmäßig ist, wenn der Betroffene die Einwilligung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke abgegeben hat. Es bleibt also dabei, dass die Einwilligung jeweils an einen bestimmten Zweck gebunden sein soll, der auch hinreichend bestimmt erläutert werden muss.

Auch in Erwägungsgrund 25 wird darauf hingewiesen, dass sich eine Einwilligung nur auf den jeweils angegebenen Verarbeitungszwecke bezieht und für sämtliche Verarbeitungszwecke eine Einwilligung abgegeben werden soll.

Im Bereich Erkennbarkeit der Einwilligung für den Betroffenen gibt Artikel 7 Nr. 2 DSGVO ähnlich wie das BDSG Vorgaben zur Erkennbarkeit, vor allem wenn die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben werden soll. In diesem Fall muss die Einwilligung deutlich hervorgehoben werden. Im Falle der Verarbeitung von besonders sensiblen Arten von personenbezogenen Daten, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese beziehen (Artikel 9 Nr. 2a DSGVO).

Die Form der Einwilligung kann nach wie vor auf schriftlichem oder im Bereich der elektronischen Medien, auf elektronischem Wege geschehen. Dogmatisch gesehen wird die einfache elektronische Einwilligung nun aber direkt durch die Datenschutz-Grundverordnung möglich, da diese nicht mehr wie das BDSG von einem grundsätzlichen Schriftformerfordernis ausgeht. Die DSGVO verlangt durch Artikel 7 Nr. 1 DSGVO nur noch die Nachweisbarkeit der Einwilligung durch die verantwortliche Stelle. Eine konkrete Formvorschrift wird nicht genannt. In Erwägungsgrund 25 zur Datenschutz-Grundverordnung wird außerdem klargestellt, dass die Einwilligung nur durch eine eindeutige Handlung zustande kommen soll, die auch in elektronischer Form erfolgen kann. Damit ist regelmäßig eine aktive Handlung des Nutzers durch OPT-IN (z. B., Setzen eines Häkchens) notwendig, andere Varianten wie eine stillschweigende Zustimmung oder OPT-OUT (z. B., Entfernen eines Häkchens) sind dagegen nicht mehr möglich.

Auch bezüglich der Möglichkeiten eines Widerrufs ändert sich nichts. Die Datenschutz-Grundverordnung bestimmt in Artikel 7 Nr. 3 DSGVO, dass der Betroffene ein Recht zum Widerruf seiner Einwilligung hat, er vor Abgabe der Einwilligung über sein Widerrufsrecht aufgeklärt werden muss und der Widerruf der Einwilligung genauso leicht möglich sein muss, wie die Abgabe selbst.

Eine Neuerung bietet die EU-Datenschutz-Grundverordnung im Bereich von Minderjährigen unter 16 Jahren (bzw. unter 13 Jahren wenn das nationale Recht dies vorsieht). Diese sollen generell nur wirksam sein, wenn und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird, Artikel 8 Nr. 1 DSGVO.

Eine Neuerung bietet die EU-Datenschutz-Grundverordnung im Bereich von Minderjährigen unter 16 Jahren (bzw. unter 13 Jahren wenn das nationale Recht dies vorsieht). Diese sollen generell nur wirksam sein, wenn und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird, Artikel 8 Nr. 1 DSGVO.

II. Amtliche Veröffentlichungen

Aufhebung der Allgemeinen Verfügung über den Erlass der Gebühr für die Ausstellung eines Führungszeugnisses

AV d. MJEVG v. 18. Juni 2018 – II 312/4241-1-1 – (SchIHA 2018 S. 244)

I

Die Allgemeine Verfügung über den Erlass der Gebühr für die Ausstellung eines Führungszeugnisses vom 29. April 1974 – V/34/4240 E – 633 SH (SchIHA S. 109) wird aufgehoben.

II

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Aufhebung der Richtlinie zur Jugendarrestvollzugsordnung

AV d. MJEVG v. 4. Juli 2018 – II 223/440b/4411 – 35 SH (SchIHA. S. 244)

Die Richtlinie zur Jugendarrestvollzugsordnung – AV d. JM vom 29.06.1977 – V/440b/4411- 35 SH (SchIHA S. 144) – wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Kiel, den 4. Juli 2018
Wilfried Hoops
Staatssekretär
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Richtlinien über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen

Vfg. d. Präs. d. SchIHOLG vom 4. Juni 2018, 2220 – 460 (SchIHA 2018, S. 244)

Teil 1: Allgemeine Richtlinien für die Rechtsreferendar-ausbildung

Zur Ausführung des Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (JAG), Gesetz- und Verordnungsblatt 2004, S. 66 ff., sowie der Landesverordnung zur Einführung der reformierten Ausbildung der Juristinnen und Juristen (JAVO), Gesetz- und Verordnungsblatt (GVOBl.) 2014, S. 35 ff., zuletzt geändert am 20.6.2017, GVOBl. S. 420, werden für den Vorbereitungsdienst folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Ernennung zur Rechtsreferendarin oder zum Rechtsreferendar erfolgt unter Berücksichtigung der in der Landesverordnung über die Beschränkung der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst (Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes KapVOjVD –) niedergelegten Grundsätze.

2. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar wird einheitlich in die Pflichtstationen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 JAVO) überwiesen. Die Zuweisung erfolgt insoweit durch die Präsidentin oder durch den Präsidenten des Landgerichts unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Ausbildungskapazitäten.

Der Ausbildungslehrgang zu Beginn der Ausbildungsstation nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 JAVO sowie die diese Station begleitende Arbeitsgemeinschaft werden durch Erlass der zuständigen obersten Landesbehörde geregelt (Richtlinie zur Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der öffentlichen Verwaltung und in der Arbeitsgemeinschaft 3 „Öffentliches Recht“ vom 29. November 2001, Amtsbl. Sch.-H. 2004, S. 1007 ff.).

Der Ausbildungslehrgang zu Beginn der Ausbildungsstation nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 JAVO findet in dem Landgerichtsbezirk statt, in dem die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar eingestellt worden ist. Gleiches gilt für den Einführungslehrgang, die begleitende Arbeitsgemeinschaft 5, für die freiwilligen Arbeitsgemeinschaften, auch wenn die Sta-

tionsausbildung auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars in einem anderen Landgerichtsbezirk oder Oberlandesgerichtsbezirk stattfindet.

3. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar gibt die Verpflichtungserklärung nach § 9 Abs. 2 JAG ab. Sie oder er wird über die Pflichten und ihre oder seine Stellung als Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar, die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen, soweit sie nach § 4 LBG auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gelten, die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten, die Datenschutzbestimmungen, den Gang der Ausbildung und die wichtigsten Justizverwaltungsbestimmungen, insbesondere die Einhaltung des Dienstweges, belehrt.

Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ist ein Abdruck des Runderlasses des Finanzministeriums vom 14. Januar 2010 über die Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes (Amtsbl. Sch.-H. 2010 S. 195) auszuhändigen.

Über die Verpflichtung, die Belehrung und die Aushändigung des Runderlasses des Finanzministeriums wird eine Niederschrift aufgenommen. Eine Ausfertigung der Niederschrift kommt zu den Personalakten des Oberlandesgerichts.

4. Bei der Einstellung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars wird über sie oder ihn eine Personalgrundakte beim Oberlandesgericht angelegt. Eine Personalnebenakte wird bei der Staatsanwaltschaft für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare angelegt, deren Ausbildung dort beginnt, und bei dem Landgericht für diejenigen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, deren Ausbildung bei einem Amtsgericht beginnt. Die Staatsanwaltschaft gibt die Personalnebenakte nach Abschluss der Ausbildung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bei ihr an das Landgericht ab.

Die Personalnebenakte verbleibt während des gesamten Vorbereitungsdienstes bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar eingestellt worden ist. Das Landgericht ist für alle die Ausbildung betreffenden Fragen zuständig. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts obliegt die Dienstaufsicht nach Maßgabe der Nr. 7 und 8. Die Zeugnisse werden in besonderen Zeugnisheften bei den Personalakten zusammengefasst.

5. Die Personalakten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind gem. § 85ff. LBG unter Berücksichtigung der amtlichen Begründung zu diesen Vorschriften (Bekanntmachung des Innenministers vom 2. April 1996, Amtsbl. S. 269) und des in Nr. 3 genannten Erlasses zu führen.

Daten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare dürfen gemäß § 23 Abs.1 LDSG vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen nur nach Maßgabe der §§ 85 ff. LBG verarbeitet werden.

Die Einsicht in die Personalakten gemäß § 88 LBG ist der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar jederzeit während der Dienststunden in Gegenwart einer RichterIn oder eines Richters, einer Beamtin oder eines Beamten oder einer bzw. eines Justizangestellten gestattet.

6. Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes verbleiben die beim Oberlandesgericht geführten Personalgrundakten dort. Bei Versetzung einer Rechtsreferendarin oder eines Rechtsreferendars in ein anderes Bundesland wird die Personalgrundakte an die zuständige Präsidentin oder den zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts abgegeben.

Die Personalnebenakte ist mit dem endgültigen Ausscheiden der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars aus dem Vorbereitungsdienst zu vernichten. Auszunehmen von

der Vernichtung sind Unterlagen über Erholungsurlaub, Erkrankungen sowie Reisekosten und Dienstunfälle; diese Unterlagen sind in einer Teil- oder Generalakte zu führen und an das Oberlandesgericht abzugeben.

7. Gemäß § 30 Abs. 1 und 2 JAVO übertrage ich die Dienstaufsicht

- a) für den Ausbildungsabschnitt gemäß § 32 Abs. 1 JAVO der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt, wenn die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft beginnt, und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, wenn die Ausbildung bei einem Amtsgericht beginnt,
- b) für die Ausbildungsabschnitte gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 JAVO sowie während der Wahlstation, es sei denn, sie wird beim Oberlandesgericht oder einer Staatsanwaltschaft abgeleistet, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar eingestellt worden ist,
- c) hinsichtlich der Bewilligung von Erholungsurlaub und Arbeitsfreistellung von bis zu 3 Tagen auch für die übrigen Ausbildungsabschnitte einschließlich einer Ausbildung außerhalb Schleswig-Holsteins der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar eingestellt worden ist.

8. Entscheidungen über die Zustimmung zur Ausübung von Nebentätigkeiten, die Erteilung des notwendigen Urlaubs für Wehrübungen, die Erteilung von Arbeitsfreistellungen von mehr als drei Tagen und von Sonderurlaub, Bildungsurlaub und Elternzeit, die Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst gemäß § 13 JAG sowie Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 10 JAG behalte ich mir vor.

9. Der Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars auf Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt soll mir – vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 12 – sechs Wochen vor Beginn des Ausbildungsabschnittes vorliegen, für die Wahlstation drei Monate vor deren Beginn.

Dem Antrag auf Überweisung in die Ausbildungsabschnitte gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 JAVO und § 32 Abs. 3 JAVO sind Einverständniserklärungen der vorgesehenen Ausbildungsstelle beizufügen.

Weitere Voraussetzung für die Überweisung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Ausbildungsstellen außerhalb der Landesverwaltung ist, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar eine Erklärung abgibt, ein zusätzliches Entgelt von der Ausbildungsstelle nur im Rahmen einer schriftlich vereinbarten und anzeigepflichtigen Nebentätigkeit, die klar von dem Ausbildungsverhältnis abgrenzbar ist, zu erhalten.

10. Nach Beginn eines Ausbildungsabschnitts zeigt die Ausbildungsstelle an, wenn eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar ihren oder seinen Dienst unentschuldig nicht angetreten hat.

11. Die Ausbildungsstelle hat unverzüglich nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts das Zeugnis gemäß § 35 JAVO zu erstellen, es der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zur Kenntnis zu geben und es zur Personalgrundakte beim Oberlandesgericht zu übersenden.

12. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar kann auf ihren oder seinen Antrag die Ausbildungsstationen nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 JAVO sowie nach § 32 Abs. 3 JAVO in

einem anderen Landgerichtsbezirk oder einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk ableisten. Die damit etwaig verbundenen Mehraufwendungen wie Fahrkosten etc. werden jedoch nicht erstattet.

Der Antrag auf Überweisung in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk soll mir zwei Monate vor dem Beginn des dort abzuleistenden Ausbildungsabschnittes vorliegen. Dem Überweisungsgesuch ist die Einverständniserklärung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts beizufügen, in deren oder dessen Bezirk die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ausgebildet werden will, wenn es sich um die Ausbildung bei Gerichten oder Behörden handelt; im Übrigen ist die Einverständniserklärung nicht erforderlich.

Eine Befreiung von der Teilnahme an dem Einführungslehrgang sowie der Arbeitsgemeinschaft 5 wird grundsätzlich nicht erteilt. Sollte jedoch die Teilnahme an einer vergleichbaren Arbeitsgemeinschaft in dem anderen Oberlandesgerichtsbezirk möglich sein, kann ausnahmsweise eine Befreiung erteilt werden. Am Einführungslehrgang ist in jedem Fall verpflichtend teilzunehmen.

13. Urlaub wird in vollem Umfang auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt angerechnet. Die gesetzlich festgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes von zwei Jahren (§ 5 a Abs. 1 Satz 1 DRiG) kann durch Erholungsurlaub nicht verlängert werden. Während der Einführungslehrgänge soll Urlaub und Arbeitsfreistellung nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

Der auf den Vorbereitungsdienst anzurechnende Urlaub für Wehrübungen wird grundsätzlich auf die noch nicht beendeten Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes angerechnet.

Mutterschutz kann auf den Vorbereitungsdienst bis zu zwei Monate auf die Ausbildungsstation angerechnet werden, in der der Mutterschutz beginnt.

Teil 2: Richtlinien für den Einführungslehrgang in Zivilsachen

I. Vorbemerkungen

Die Richtlinien erläutern im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften die in § 31 JAVO normierten Grundsätze der Ausbildung. Sie sind als Hilfe für die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu verstehen und sollen Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte und für die methodische Gestaltung der Ausbildung geben. Die Ausbildungspläne sollen zugleich dazu beitragen, die Ausbildung nach einheitlichen Gesichtspunkten zu gestalten.

Die Richtlinien gehen von der Erkenntnis aus, dass es unmöglich ist, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in der zur Verfügung stehenden Zeit einen umfassenden Einblick in Praxis und Theorie der Rechtsanwendung zu geben. Sie setzen deshalb bewusst Schwerpunkte auf solchen Gebieten, denen eine besondere praktische und systematische Bedeutung zukommt. Damit das Ziel der Ausbildung erreicht werden kann, sind ständige Mitarbeit und intensives Selbststudium der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare unabdingbar.

II. Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung für die Ausbildung nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 3, 5 und 6 JAVO sowie nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 und 4 Buchst. b JAVO obliegt der richterlichen Referentin oder dem richterlichen Referenten für Rechtsreferendarangelegenheiten am Oberlandesgericht.

III. Der Einführungslehrgang

Der Einführungslehrgang findet mit Beginn der Ausbildung gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 JAVO werktäglich für die Dauer von drei Wochen statt. In dieser Zeit sind wöchentlich 20 Unterrichtsstunden abzuhalten. Der Einführungslehrgang kann bis zu zwei Einzeltage unterbrochen – und somit um bis zu zwei Tage verlängert – werden, an denen sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gezielt anhand von ELAN-REF vorbereiten.

Während des Einführungslehrganges werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugewiesen. Sie versehen ihren Dienst nur durch die Teilnahme am Lehrgang sowie dessen Vor- und Nachbereitung.

1. Ausbildungsziel

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll in der Lage sein, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen von Anfang an möglichst selbständig mitzuarbeiten. Sie oder er soll deshalb mit dem Ablauf eines Zivilprozesses (Erkenntnisverfahren) sowie mit den Aufgaben und den Grundzügen der Denk- und Arbeitsmethode des Zivilrichters vertraut sein, insbesondere mit der Arbeit am Sachverhalt, der Gutachten-, Urteils- und Vortragstechnik.

Die Rechtsreferendarin und der Rechtsreferendar sollen

- a) Aufgaben, Verfassung und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kennen,
- b) einen informatorischen Überblick über Stellung und Aufgaben der Richterin bzw. des Richters, der Rechtspflegerin bzw. des Rechtspflegers, der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der Kanzlei und der Wachtmeisterei haben und über die Geschäftsverteilung informiert werden,
- c) die gesetzliche Stellung von Richterinnen und Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Parteien im Überblick kennen lernen,
- d) wissen, wie zivilgerichtliche Verfahren eingeleitet werden (Klagschrift, Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides, Prozesskostenhilfesuch),
- e) die Maßnahmen kennen, die die Richterin oder der Richter nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens ergreift (Prüfung der Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan sowie der Prozess- und Sachentscheidungsvoraussetzungen, Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung und Erteilung der notwendigen Hinweise an die Parteien),
- f) den Gang und die Grundsätze der Güteverhandlung und der mündlichen Verhandlung kennen (insbesondere Verhandlungsgrundsatz, Beibringungsgrundsatz, richterliche Aufklärungspflicht),
- g) die Arbeit am Sachverhalt (Sachbericht und Tatbestand) beherrschen. Dazu gehören das Erfassen der Prozessziele und des Parteivorbringens und die Sammlung und Ordnung des Prozessstoffes (Trennung Behauptung/Rechtsansicht; Trennung unstreitiger/streitiger Sachvortrag),
- h) fähig sein, den Sachverhalt im Gutachten nach den Grundsätzen der Relationstechnik zu würdigen,
- i) in der Lage sein, Entscheidungen (Urteil und Beweisbeschluss) einschließlich etwaiger prozessualer Nebenentscheidungen zu formulieren,
- j) die Technik des Aktenvortrags in Zivilsachen kennenlernen.

2. Ausbildungsmethode

a) Vorbemerkungen

Der Einführungslehrgang erfordert die aktive Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dies setzt voraus, dass die Lernziele des Einführungslehrganges mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren erörtert werden, und dass sie Gelegenheit erhalten, sich auf die Thematik der einzelnen Unterrichtsstunden vorzubereiten. Schriftliche Hausaufgaben können gestellt werden. ELAN-REF ist in den Einführungslehrgang miteinzubeziehen.

Als Arbeitsformen kommen im Wesentlichen das Lehrgespräch, die Arbeit in Lerngruppen (Diskussion) und der Vortrag (Referat) in Frage.

Das Lehrgespräch eignet sich zur Einführung in die Relationstechnik (Aufarbeitung des Sach- und Streitstandes, Prüfung der Schlüssigkeit des Klagevorbringens, Erheblichkeit des Beklagtenvorbringens und der Beweisstation), zur Festigung und Ergänzung vorhandener Kenntnisse sowie zur Strukturierung und Problematisierung.

Durch die Arbeit in Lerngruppen können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Selbständigkeit und eigenständiges Denken fortentwickeln und ihre Fähigkeit zu kooperativem Verhalten verbessern. Voraussetzung dafür ist ein ausreichendes Vorwissen hinsichtlich der gestellten – konkret formulierten – Aufgabe. Die Arbeit in Lerngruppen kann vorzugsweise zur Vorbereitung auf eine Plenumsdiskussion eingesetzt werden. Die Arbeit in Kleingruppen sollte als Form des Selbststudiums auch über die Arbeitsgemeinschaftsstunden hinaus gefördert werden.

Der Vortrag (das Referat) eignet sich vor allem für die konzentrierte, systematische Information über einen neuen Lernstoff. Es empfiehlt sich dabei die Ausgabe von Begleitmaterial (z. B. schriftliche Gliederung, Strukturpapier mit Schlüsselinformationen und Raum für Ergänzungen) und der Einsatz visueller Hilfsmittel (Tafeltext, Schaubilder, Grafiken, Beamer).

Für eine wirkungsvolle abwechslungsreiche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft sollen die Arbeitsformen gewechselt und ggf. miteinander kombiniert werden. Soweit die Ausbildungsgegenstände dafür geeignet sind, kommen auch Planspiele in Betracht.

Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sollen die einzelnen Abschnitte in ELAN-REF themenbezogen als Hausaufgabe zur Vor- und ggfs. Nachbereitung an die Hand gegeben werden.

b) In Ergänzung zu den Vorbemerkungen gilt folgendes:

(1) Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren an Hand von Aktenstücken aus der Gerichtspraxis möglichst selbstständig erarbeitet werden. Die Aktenstücke sollen dem Erfahrungsbereich der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nahe Lebenssachverhalte enthalten und nicht in besondere prozessuale und materiell-rechtliche Probleme hineinführen.

(2) Neben der mündlichen Erörterung kommt auch der Übung kürzerer schriftlicher Arbeiten – in häuslicher Arbeit oder während der Übungsstunden – Bedeutung zu. Geeignet sind dafür insbesondere folgende Ausbildungsgegenstände:

- Entwurf einer prozessleitenden Maßnahme und eines Beweisbeschlusses.
- Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll mindestens eine einfache Relation (Sachbericht und Gutachten) und einen einfachen Urteilsentwurf anfertigen. Schriftliche Arbeiten sollen in der Regel

Ausbildungsgegenstände betreffen, die zuvor mündlich erörtert worden sind. Diese Arbeiten werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter besprochen.

- (3) Um den Rechtsreferendarinnen und Referendaren eine umfassende Anwendung ihres im Einführungslehrgang erworbenen Fachwissens zu ermöglichen, kommt insbesondere in Betracht, neben dem Einführungslehrgang ein umfassendes Planspiel am Ende des Lehrganges vorzubereiten, in dem die Referendarinnen und Referendare einen solchermaßen schriftsätzlich vorbereiteten Fall in einer mündlichen Verhandlung einschließlich Beweisaufnahme durchspielen können. Dieses Planspiel kann im Einführungslehrgang oder am Beginn der Arbeitsgemeinschaft 2 durchgeführt werden.

Teil 3: Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft 2

Die Arbeitsgemeinschaft 2 findet im Anschluss an den Einführungslehrgang während der Dauer der Einzelausbildung in der Station gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 JAVO statt. In der Woche sind mindestens 4 Unterrichtsstunden vorgesehen. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

1. Ausbildungsziel

Die Rechtsreferendarin und der Rechtsreferendar sollen mit der Denk- und Arbeitsmethode der Zivilrichterin bzw. des Zivilrichters vertraut sein und die Fähigkeit besitzen, die in der praktischen Ausbildung gemachten Erfahrungen theoretisch zu verarbeiten. Sie oder er soll die wesentlichen Verfahrensarten im Zivilprozess unter Berücksichtigung ihrer besonderen prozessualen Problemstellungen kennen und fähig sein, streitige Zivilsachen selbständig zu bearbeiten und zu entscheiden. Sie oder er soll dazu befähigt sein, die Zusammenhänge zwischen Recht und Gesellschaft zu erkennen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Sie oder er soll Gesetzesinitiativen und anderen aktuellen Rechtsproblemen Aufmerksamkeit schenken und in der Lage sein, dazu Stellung zu nehmen.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll insbesondere

- a) wissen, wie ein Zivilprozess umfassend und sachgerecht vorbereitet, beschleunigt und zum Abschluss gebracht wird,
- b) die Bedeutung der prozessvorbereitenden Tätigkeiten des Gerichts (§§ 141 bis 144, 273 ZPO) für eine zügige und zweckmäßige Durchführung des Verfahrens kennen,
- c) die Klage- und Urteilsarten kennen sowie Anträge und Urteilsformeln sachgerecht formulieren können,
- d) lernen, Änderungen der prozessualen Situationen (Änderung der Anträge, Parteiwechsel, Streitverkündung, Teilerledigung, Teiltrücknahme, Teilsäumnis und Teilerkenntnis) angemessen zu berücksichtigen,
- e) in der Lage sein, die Parteien des Zivilprozesses bestimmt zu bezeichnen und die subjektive Wirkung der Rechtskraft kennen,
- f) den Streitgegenstand und die objektiven Grenzen der Rechtskraft bestimmen können,
- g) lernen, den Sach- und Streitstand eines Zivilprozesses geordnet und gestrafft darzustellen,
- h) die Regeln der Darlegungs- und Beweislast anwenden können,
- i) lernen, Beweisbeschlüsse zu formulieren und die einzelnen Beweisverfahren durchzuführen,
- j) lernen, Beweismittel umfassend zu würdigen,

- k) die Grundsätze und Voraussetzungen der freien Schadensschätzung beherrschen,
- l) die Arten nichtstreitiger Erledigung zivilgerichtlicher Verfahren (Vergleich, Klagrücknahme, Erledigungserklärung, An-erkenntnis, Verzicht) kennen,
- m) Nebenentscheidungen (Kosten, Vollstreckbarkeit) treffen können,
- n) Entscheidungen im Prozesskostenhilfverfahren formulieren können,
- o) die Technik des Aktenvortrages beherrschen,
- p) auf die unterschiedlichen Klausurtypen im Examen (Gerichts- Anwalt- und Kautelarklausur) hingewiesen werden.

2. Ausbildungsmethode

a) Vorbemerkungen

In den Arbeitsgemeinschaften ist grundsätzlich von Aktenfällen, Anwaltsmandaten oder Problemsachverhalten auszugehen, denen exemplarische Bedeutung für den Ausbildungsabschnitt zukommt.

Die Arbeitsgemeinschaft kann nur dann ihre Wirkung voll entfalten, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Lage versetzt werden, sich aktiv an ihr zu beteiligen. Dies setzt voraus, dass die Lernziele der Arbeitsgemeinschaft mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren erörtert werden, und dass sie Gelegenheit erhalten, sich auf die Thematik der einzelnen Unterrichtsstunden vorzubereiten. Schriftliche Hausaufgaben können gestellt werden.

Als Arbeitsformen kommen im Wesentlichen der Vortrag (das Referat), das Lehrgespräch und die Arbeit in Lerngruppen (Diskussion) in Frage.

Der Vortrag (das Referat) eignet sich vor allem für die konzentrierte, systematische Information über einen neuen Lernstoff. Es empfiehlt sich dabei die Ausgabe von Begleitmaterial (z. B. schriftliche Gliederung, Strukturpapier mit Schlüsselinformationen und Raum für Ergänzungen) und der Einsatz visueller Hilfsmittel (Tafeltext, Schaubilder, Grafiken, Beamer). Das Lehrgespräch eignet sich zur Festigung und Ergänzung sowie zur Strukturierung und Problematisierung vorhandener Kenntnisse.

Durch die Arbeit in Lerngruppen können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Selbständigkeit und eigenständiges Denken entwickeln und ihre Fähigkeit zu kooperativem Verhalten verbessern. Voraussetzung dafür ist ein ausreichendes Vorwissen hinsichtlich der gestellten – konkret formulierten – Aufgabe. Die Arbeit in Lerngruppen kann vorzugsweise zur Vorbereitung auf eine Plenumsdiskussion eingesetzt werden. Die Arbeit in Kleingruppen sollte als Form des Selbststudiums auch über die Arbeitsgemeinschaftsstunden hinaus gefördert werden.

Für eine wirkungsvolle abwechslungsreiche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft sollen die Arbeitsformen gewechselt und ggf. miteinander kombiniert werden. Soweit die Ausbildungsgegenstände dafür geeignet sind, kommen auch Planspiele in Betracht.

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter kann im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausbildungsgegenstand zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Übungsstunden andere Personen (z. B. aus den Bereichen Soziologie, Psychologie, Mediation, Rechtsanwaltschaft, Notarsachen, Wirtschafts- oder Verwaltungsrecht, Bewährungshilfe) hinzuziehen.

Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sollen die einzelnen Abschnitte in ELAN-REF themenbezogen als

Hausaufgabe zur Vor- und ggfs. Nachbereitung an die Hand gegeben werden.

b) In Ergänzung zu den Vorbemerkungen gilt folgendes:

- (1) Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren möglichst an Hand von Aktenstücken aus der Praxis selbständig erarbeitet werden. Außerdem sollten begleitend eingängige Grundfälle zur Veranschaulichung verwendet werden.
- (2) Die Aktenstücke sollen in ihrem materiell-rechtlichen Gehalt insbesondere aus den Bereichen des BGB – unter besonderer Berücksichtigung der in der gerichtlichen Praxis häufig auftretenden Sachbereiche – sowie des HGB stammen. Die Aktenstücke sollen möglichst nicht in spezielle Fragen des materiellen Rechts hineinführen. Sie müssen vor allem geeignet sein, methodische und prozessuale Grundprobleme zu verdeutlichen.
- (3) Neben der mündlichen Erörterung kommt als Ausbildungsmittel auch die Übung schriftlicher Leistungen – während der Übungsstunden oder in häuslicher Arbeit – in Betracht. Geeignet sind alle Arten schriftlicher Leistungen, wie sie auch im Zivilprozess erbracht werden. Die Anfertigung von Relationen bleibt der Stationsausbildung vorbehalten.
- (4) Zu empfehlen ist die Veranstaltung eines Prozessplanspiels, in dem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Rolle von Richterinnen bzw. Richtern, Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten, Parteien und Zeugen auf der Grundlage eines Aktenstückes handeln.
- (5) Zu empfehlen ist ferner, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Gelegenheit zu geben, unter Examensbedingungen freie Vorträge aus Akten (auch Kurzvorträge) zu halten.

3. Einmal im Monat sollen Aufsichtsarbeiten unter Examenbedingungen geschrieben werden (Bearbeitungszeit: 4 bis 5 Stunden). Von den mindestens 3 anzufertigenden Klausuren müssen mindestens 2 mitgeschrieben und abgegeben werden. Die Aufsichtsarbeiten können auch außerhalb der Arbeitsgemeinschaftsstunden angefertigt werden. Die Arbeiten werden in der Regel nach zwei Wochen unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel korrigiert und mit einer Note (§ 35 JAVO) bewertet zurückgegeben. Sie sind in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen.

4. Teilnahmebescheinigung / ELAN-REF Zertifikat

- a) Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das ELAN-REF Zertifikat mit einem Lernfortschritt von mindestens 80% bis spätestens eine Woche vor der letzten Arbeitsgemeinschaftsstunde bei ihren jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen bzw. -leitern einreichen. Diese reichen es zur Personalakte beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht weiter. Dort wird es in die Teilakte Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen genommen.
- b) Über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft wird eine Bescheinigung ausgestellt. Darin sind die Anzahl der mitgeschriebenen Klausuren, die Einreichung des ELAN-REF Zertifikats und etwaige Zeiten unentschuldigter Fehlens zu vermerken.
- c) Übergangsbestimmung
Die Regelung hinsichtlich des ELAN-REF Zertifikates bezieht sich auf die Referendarinnen und Referendare, die ab dem 1. August 2018 eingestellt werden.

Teil 4: Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft 5

Die Arbeitsgemeinschaft 5 findet im 17. bis 19. Ausbildungsmonat statt. In der Woche sind mindestens 4 Unterrichtsstunden vorgesehen.

1. Ausbildungsziel

Die Arbeitsgemeinschaft dient der Wiederholung und Vertiefung bisheriger Ausbildungsinhalte. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die Fähigkeit und Bereitschaft besitzen, ergangene Entscheidungen kritisch zu überprüfen und sich ihrer Auswirkungen in der sozialen Wirklichkeit bewusst zu werden. Sie oder er soll die Besonderheiten des Rechtsmittelverfahrens, der einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowie der Zwangsvollstreckungsverfahren im Zivilrecht kennen. Sie oder er soll die Fähigkeit besitzen, Aktenfälle in bestimmter Zeit rechtlich fehlerfrei und praktisch brauchbar zu lösen und die Lösung in einwandfreiem Aufbau, Stil und Inhalt schriftlich oder mündlich darzustellen.

Sie oder er soll auf die Große Juristische Staatsprüfung vorbereitet sein.

Die Rechtsreferendarin und der Rechtsreferendar sollen insbesondere

- a) Kenntnisse im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erlangen,
- b) die Grundsätze des Rechtsmittelrechts, des Wiederaufnahmeverfahrens und der Restitutionsklage erlernen,
- c) die Verfahrensgrundsätze der Verfahren im Zwangsvollstreckungsrecht (Vollstreckungsschutz, Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung, Vollstreckungsabwehrklage, Drittwiderspruchsklage etc) erlernen.

2. Ausbildungsmethode

Es gilt das in Teil 3, 2. für die Arbeitsgemeinschaft 2 Ausgeführte.

3. Klausuren

Einmal im Monat sollen Aufsichtsarbeiten unter Examenbedingungen geschrieben werden (Bearbeitungszeit: 4 bis 5 Stunden). Die Aufsichtsarbeiten können auch außerhalb der Arbeitsgemeinschaftsstunden angefertigt werden. Die Arbeiten werden in der Regel nach zwei Wochen unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel korrigiert und mit einer Note (§ 35 JAVO) bewertet zurückgegeben. Sie sind in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen an einem Probeexamen teilnehmen. Nur unter Angabe von sachlichen Gründen kann von der Teilnahme am Probeexamen befreit werden.

4. Teilnahmebescheinigung

Nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft 5 erhält jede Rechtsreferendarin und jeder Rechtsreferendar eine Teilnahmebescheinigung, in die die Anzahl der mitgeschriebenen Klausuren, gehaltene Referate sowie die unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen werden.

Teil 5: Weitere Arbeitsgemeinschaften

Der Rechtsreferendar und die Rechtsreferendarin sollen an den von den Landgerichten eingerichteten Klausurenkursen (§ 34 Abs. 4 JAVO) sowie einmal an einem Probeexamen teilnehmen.

Die Landgerichte können weitere freiwillige Arbeitsgemeinschaften einrichten. Die Teilnahme an den freiwilligen Arbeitsgemeinschaften und dem Klausurenkurs ist während der Einzelausbildung zu ermöglichen, es sei denn, dass besondere Gründe der Einzelausbildung entgegenstehen.

Teil 6: Richtlinien für die Ausbildung bei einem Land- oder Amtsgericht

(§ 32 Abs. 2 Nr. 2 JAVO)

1. Das Ausbildungsziel ergibt sich aus § 31 JAVO.

Vor diesem Hintergrund sind die nachstehenden Richtlinien als ergänzende Orientierungshilfe für die Ausbilderin und den Ausbilder sowie die Rechtsreferendarin und den Rechtsreferendar zu verstehen. Sie sollen Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte geben. Zugleich sollen sie dazu beitragen, die Ausbildung möglichst einheitlich zu gestalten.

Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass in der für die Stationsausbildung zur Verfügung stehenden Zeit kein umfassender Einblick in das zivilrichterliche Dezernat vermittelt werden kann. Die Ausbilderin und der Ausbilder können unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars nur bestimmte Schwerpunkte setzen. Hierfür enthalten die Richtlinien ein Angebot. Die ergänzende und vertiefende Eigenarbeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars ist unabdingbar.

2. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll einen Überblick über den gesamten Aufgabenbereich der Ausbilderin oder des Ausbilders erhalten und die Arbeitsweise der Richterin oder des Richters kennen lernen. Zu diesem Zweck bietet sich an, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder am Anfang zumindest einen Teil der täglichen Eingänge (Neueingänge, rücklaufende Akten, Terminakten usw.) sowie die hierdurch veranlassten richterlichen Handlungen mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar bespricht und ihr oder ihm Gelegenheit gibt, sich die maßgeblichen prozessualen Vorschriften zu erarbeiten.

Nach einer Einarbeitungszeit ist es sinnvoll, die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar einen Teil der täglichen Eingänge selbstständig bearbeiten zu lassen.

3. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll mit dem Verfahrensablauf in Zivilprozessen vertraut sein.

Zu diesem Zweck soll sie oder er möglichst frühzeitig gelegentlich mit der Protokollführung beauftragt werden.

Es empfiehlt sich, der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zum Ende der Ausbildung einige Zivilakten möglichst unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades zur selbstständigen Erledigung (Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, Durchführung der Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung, Vergleichsgespräch, Beweisaufnahme) unter richterlicher Aufsicht zuzuteilen (§ 10 GVG).

Als Zuhörerin oder Zuhörer soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit sie oder er sich durch Aktenstudium darauf vorbereitet hat oder die Teilnahme wegen der Besonderheiten des Prozesses für die Ausbildung förderlich ist. Im letzteren Fall soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nach Möglichkeit vor oder während der Sitzung über die Sache informiert werden.

4. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll fähig sein, die richterlichen Entscheidungen durch Sachbericht, Gutachten und Vortrag vorzubereiten. Sie oder er soll während der Ausbildung bei einem Land- oder Amtsgericht zu Beginn der Station wenigstens ein Gutachten mit Sachbericht anfertigen. Die zur Bearbeitung auszugebenden Fälle sollen der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar insbesondere Gelegenheit geben, sich in der Arbeit am Sachverhalt zu üben und mit prozessualen Problemen fertig zu werden. Zur Bearbeitung des ersten Gutachtens soll eine Akte mit tatsächlich und rechtlich einfach gelagertem Sachverhalt ausgegeben werden. Umfangreiche Punktesachen sind grundsätzlich für

die Ausbildung ungeeignet. Die Bearbeitungszeit soll zwei Wochen nicht übersteigen.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll – beim Landgericht möglichst vor der Zivilkammer – mindestens zwei vollständige Aktenvorträge halten. Davon soll ein Vortrag in häuslicher Arbeit vorbereitet werden; im Übrigen soll der Kurzvortrag eingeübt werden. Beim Vortrag ist entscheidend, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhält, sich in der freien Rede und der Methode des vollständigen Aktenvortrages zu üben.

5. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll in der Lage sein, richterliche Entscheidungen abzufassen. Sie oder er soll – insbesondere im Rahmen der selbständigen Erledigung von Zivilsachen – prozessleitende Verfügungen und Beweisbeschlüsse entwerfen sowie das Verfahren abschließende Beschlüsse (z. B. Beschlüsse nach § 91 a ZPO, ablehnende Prozesskostenhilfebeschlüsse) schriftlich niederlegen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll wenigstens drei Urteile unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades anfertigen. Dabei sollen am Anfang leichte Fälle stehen, bei denen die Technik der Urteilsabfassung geübt wird (Formalien, Stil usw.).

6. Jede Leistung, die die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar erbringt, muss, sofern sie nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist, alsbald eingehend mit ihr oder ihm besprochen und benotet werden, und zwar möglichst vor Ausgabe der nächsten größeren Arbeit (§ 35 Abs. 3 JAVO). Gut gelungene Arbeiten sollten praktisch verwertet werden.

7. Die Ausbildung hat in der Station und in den Arbeitsgemeinschaften unterschiedliche Schwerpunkte. Dennoch ist es zweckmäßig, dass Stationsausbilderin oder -ausbilder und Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder -leiter miteinander Verbindung aufnehmen. Die Ausbilderin oder der Ausbilder in der Praxis vermag sich aus den Unterrichtsprogrammen zu informieren, welche Vorbereitung die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar für die praktische Ausbildung erfahren hat, die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter kann den Leistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars in der Praxis entnehmen, ob sie oder er den Stoff der Arbeitsgemeinschaft praktisch verwenden kann. Der Erfahrungsaustausch ermöglicht zudem ergänzende Anregungen für die Arbeitsgemeinschaft sowie für die Stationsausbildung.

8. Die Erteilung der Zeugnisse regelt § 35 JAVO. Das Zeugnis hat Angaben über Fähigkeiten und Kenntnisse, über die während der Ausbildung erbrachten praktischen Leistungen und den Ausbildungsstand der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu enthalten.

Es soll insbesondere zu folgenden Beurteilungskriterien Stellung genommen werden:

- a) Fachkenntnisse (Rechtskenntnisse, Beherrschung von Entscheidungstechniken),
- b) Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsfähigkeit sowie Ausdrucksvermögen,
- c) Art des mündlichen Vortrags sowie Stil, Ausdrucksweise und Form der schriftlichen Leistungen,
- d) Bereitschaft zur Mitarbeit,
- e) Arbeitszuverlässigkeit und Sorgfalt.

Das Zeugnis schließt mit der Erteilung einer Gesamtnote, für die § 35 Abs. 2 S. 2 JAVO maßgebend ist.

Bei der Gesamtbeurteilung sind alle von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar erbrachten schriftlichen und mündlichen Einzelleistungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von nur untergeordneter Bedeutung sind. Dabei wird

es im allgemeinen sachgerecht sein, gegen Ende des Ausbildungsabschnittes angefertigten – in der Regel umfangreicheren – Arbeiten erhöhtes Gewicht beizumessen.

In dem Zeugnis sind die Einzelnoten für die schriftlichen Leistungen (Gutachten mit Sachbericht, Entwürfe von Urteilen, Voten und umfangreicheren Beschlüssen) und die Vorträge unter Angabe von Aktenzeichen bzw. Nummer des Kurzvortrages aufzuführen. Der Name der Ausbilderin oder des Ausbilders muss entweder im Kopf oder unter der Unterschrift in Maschinenschrift deutlich erkennbar sein.

Teil 7: Richtlinien für die Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst

(§ 32 Abs. 10 u. 11 JAVO)

I. Allgemeines

1. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an. Er dauert in der Regel 4 Monate, jedoch höchstens 6 Monate und findet ausschließlich innerhalb einer am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht abgehaltenen Arbeitsgemeinschaft statt. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht.

Dienstort während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes ist Schleswig.

2. Auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars kann von der Anordnung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes abgesehen werden, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nachweist, dass eine externe Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung gewährleistet ist. Sie oder er scheidet in diesem Fall aus dem Vorbereitungsdienst aus.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann nicht vor Ablauf von vier Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst und muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden gestellt werden. Die Wiederholungsprüfung findet in diesen Fällen außerhalb eines Anstellungsverhältnisses statt.

3. Während der Dauer der Arbeitsgemeinschaft wird Urlaub oder Arbeitsfreistellung nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt.

4. In besonders gelagerten Fällen können aus Härtefallgesichtspunkten von 1.–3. abweichende Regelungen getroffen werden.

II. Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung für die Ausbildung nach § 32 Abs. 10 JAVO obliegt der richterlichen Referentin oder dem richterlichen Referenten für Rechtsreferendarangelegenheiten am Oberlandesgericht.

Sie oder er ist für die Erteilung von Urlaub oder Arbeitsfreistellung ausschließlich zuständig.

III. Die Arbeitsgemeinschaft im Ergänzungsvorbereitungsdienst

1. Die Arbeitsgemeinschaft findet am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht von Montag bis Freitag statt.

Sie wird an drei Tagen in Unterrichtseinheiten von jeweils 4 Unterrichtsstunden im Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht abgehalten. An den anderen beiden Tagen werden Examenübungsklausuren geschrieben und zwar jede Woche eine aus dem Zivilrecht und im Wechsel eine aus dem Strafrecht bzw. Verwaltungsrecht.

Es werden in jedem Monat jedoch nur bis zu 4 Klausuren aus dem Zivilrecht und bis zu je 2 aus dem Strafrecht und Ver-

waltungsrecht gestellt. Ein 5. Klausurtag (im Zivilrecht) bzw. 3. Klausurtag (im Strafrecht bzw. Verwaltungsrecht) im Monat ist in der Regel dienstfrei. Aus sachlichen Gründen, insbesondere, wenn ansonsten nicht in einem Vier-Monatsblock mindestens 16 Klausuren im Zivilrecht bzw. 8 Klausuren im Straf- bzw. öffentlich Recht geschrieben werden könnten, kann ein 5. bzw. 3. Klausurtag festgesetzt werden.

2. Ausbildungsziel ist es, die Rechtsreferendarin und den Rechtsreferendar in die Lage zu versetzen, die Examensklausuren in der Wiederholungsprüfung erfolgreich zu bestehen und die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu erlangen.

Die Unterrichtseinheiten sollen deshalb dazu dienen, die Rechtsreferendarin und den Rechtsreferendar in der Klausurtechnik unter Berücksichtigung der Relationstechnik und der Verfügungstechnik zu unterrichten. Dabei sollen vorhandene Lücken im materiellen und prozessualen Recht geschlossen werden.

Die ergänzende und vertiefende Eigenarbeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars ist unabdingbar. Dies betrifft die Nachbearbeitung der Unterrichtseinheiten ebenso wie die Nachbearbeitung der korrigierten und besprochenen Übungsklausuren.

3. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll am Ende der Arbeitsgemeinschaft fähig sein,

im Zivilrecht

- einen Entwurf einer gerichtlichen Entscheidung und
- einen Anwaltschriftsatz bzw. ein sonstiges anwaltliches oder notarielles Schreiben, regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten,

anzufertigen;

im Strafrecht

- ein strafrechtliches Gutachten und einen Entwurf der sich daraus ergebenden Entschließung der Staatsanwaltschaft und
- einen anwaltlichen Schriftsatz oder ein sonstiges anwaltliches Schreiben, regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten,

anzufertigen;

und im öffentlichen Recht

- einen Entwurf einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung,
- einen Entwurf einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde und
- einen anwaltlichen Schriftsatz oder ein sonstiges anwaltliches Schreiben, regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten, anzufertigen.

4. Die von der Rechtsreferendarin und dem Rechtsreferendar angefertigten Übungsklausuren sollen regelmäßig ca. 2 Wochen nach deren Anfertigung korrigiert, besprochen und mit einer Note versehen zurückgegeben werden. Die Besprechung kann im Rahmen der Unterrichtseinheiten erfolgen.

5. Die Erteilung eines Zeugnisses über die im Ergänzungsvorbereitungsdienst erbrachten Leistungen ist nicht erforderlich. Es ist lediglich die Teilnahme zu bescheinigen. Außerdem sind die mitgeschriebenen Klausuren nebst Benotung in die Bescheinigung aufzunehmen.

Teil 8:

Diese Richtlinie tritt – unter gleichzeitiger Aufhebung der Richtlinie vom 16. Juli 2004 – am 4. Juni 2018 in Kraft.

Schleswig, den 4. Juni 2018

Uta Fölster

Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Strafsachen

(§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2b JAVO)

Richtlinie d. GStA v. 8. Juni 2018 – 222 – 31/2017

(SchIHA 2018, S. 251)

I. Vorbemerkungen

Die Ausbildungsrichtlinien erläutern im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften die in § 31 JAVO normierten Ausbildungsziele. Sie sind als Hilfe für Ausbilder und Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare zu verstehen und sollen Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte und für die methodische Gestaltung der Ausbildung geben. Die Ausbildungspläne sollen zugleich dazu beitragen, die Ausbildung nach einheitlichen Gesichtspunkten zu gestalten.

Die Ausbildungspläne gehen von der Erkenntnis aus, dass es unmöglich ist, den Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendaren in der zur Verfügung stehenden Zeit einen umfassenden Einblick in Praxis und Theorie der Rechtsanwendung zu geben. Sie setzen deshalb bewusst Schwerpunkte auf solchen Gebieten, denen eine besondere praktische und systematische Bedeutung zukommt. Damit das Ziel der Ausbildung erreicht werden kann, sind ständige Mitarbeit und intensives Selbststudium der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare unabdingbar.

Die Ausbildung in Strafsachen soll den Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendaren den Schutz des Zusammenlebens der Menschen in der Gemeinschaft mit Hilfe des Strafrechts deutlich machen.

Hierzu werden die Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare mit den Methoden der Verfolgung, Aufklärung und Ahndung von Straftaten vertraut gemacht. Sie sollen lernen, einen strafrechtlich bedeutsamen Sachverhalt zu erfassen und die in der jeweiligen Verfahrenssituation erforderliche Entscheidung zu treffen. Auf die persönlichkeits- und umweltbedingten Ursachen von Delikten sollen sie hingewiesen werden. Der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar soll Einblick in den Strafvollzug und in die Möglichkeiten der Resozialisierung vermittelt werden. Die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Amtsgericht in Strafsachen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 JAVO) soll ferner die folgenden allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrens vermitteln und bewusst machen, in welcher Weise sie die Entscheidung im Einzelfall beeinflussen:

- das Rechtsstaatsprinzip,
- die Grundsätze über den gesetzlichen und unabhängigen Richter,
- das rechtliche Gehör,
- das Verbot jeglichen Willenszwangs,
- den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz,
- den Grundsatz des zweifelsfreien Schuldbeweises (Unschuldsvermutung),
- das Offizialprinzip,
- das Akkusationsprinzip,
- das Legalitätsprinzip,
- den Untersuchungsgrundsatz,
- den Beschleunigungsgrundsatz,
- den Öffentlichkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz.

II. Arbeitsgemeinschaft 1

Die Arbeitsgemeinschaft 1 begleitet die Ausbildung in Strafsachen nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 JAVO.

1. Blockunterricht:

Am Beginn der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft findet ein Blockunterricht statt, in dem die technischen Grund-

lagen der Strafrechtspflege erörtert werden. Der Blockunterricht soll nicht länger als zwei Wochen dauern und umfasst 32 Unterrichtsstunden. Hinzu kommt die Vor- und Nachbereitung des Blockunterrichts mit ELAN-REF. Der Blockunterricht kann um bis zu drei Tage verlängert werden, um der Referendarin/dem Referendar Zeit für die gezielte Vorbereitung anhand von ELAN-REF zu geben. Eine Einzelausbildung findet in dieser Zeit mit Ausnahme der praktischen Einführung in den Sitzungsdienst nicht statt.

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Blockunterrichts obliegt im Rahmen dieser Ausbildungsrichtlinie dem Unterrichtsleiter. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll in die Lage versetzt werden, während der Ausbildung in der Praxis bei einer Staatsanwältin/einem Staatsanwalt von Anfang an möglichst selbständig mitzuarbeiten. Zu diesem Zweck soll der Blockunterricht der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar die wesentlichen Kenntnisse über den Ablauf des Strafprozesses, die Vernehmungstechniken und Probleme der Tatsachenfeststellung vermitteln und sie/ihn in die Abfassung von Entscheidungen des Staatsanwalts einführen. Dazu soll sie/er unter Einbeziehung von ELAN-REF mit den Grundzügen der staatsanwaltschaftlichen Methodik vertraut gemacht werden, insbesondere der Arbeit am Sachverhalt sowie der Verfügungs- und Anklagetechnik.

2. Arbeitsgemeinschaft während der Einzelausbildung

2.1 Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll mit der Denk- und Arbeitsmethode des Staatsanwalts und Strafrichters vertraut gemacht werden und die Fähigkeit erwerben, die in der praktischen Ausbildung gemachten Erfahrungen ohne Vernachlässigung der zugrunde liegenden rechtstheoretischen Fragen anzuwenden. Sie/er soll den Gang des Verfahrens in allen Abschnitten des Strafprozesses kennen und die diesen Gang beeinflussenden Rechtsnormen – auch als Konkretisierung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – verstehen und in der Praxis anwenden können. Dabei soll die themenbezogene Vor- und Nachbereitung durch die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar jeweils unter Verwendung von ELAN-REF erfolgen.

Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll namentlich

2.2 in die Lage versetzt werden, vor dem Strafrichter die Tätigkeit eines Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft auszuüben. Zu diesem Zweck soll sie/er

- wissen, wie eine Hauptverhandlung sachgerecht vorbereitet wird und wie sie abläuft,
- die Bestimmungen über die Anwesenheitspflicht von Prozessbeteiligten und über das Verfahren gegen Abwesende kennen und anwenden können,
- die Grundsätze der Verhandlungs- und Sachleitung durch den Vorsitzenden einschl. dessen sitzungspolizeilicher Befugnis kennen,
- eine Nachtragsanklage in einfach gelagerten Fällen mündlich erheben und zur Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes Stellung nehmen können,
- die Grundzüge des Beweisverfahrens kennen,
- den Schlussvortrag des Sitzungsvertreters in freier Rede halten und dabei auch die Grundsätze der Strafzumessung berücksichtigen können,
- den Tenor eines einfachen strafgerichtlichen Urteils formulieren können,

2.3 die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zulässigen

und häufiger vorkommenden Zwangsmittel in ihren Voraussetzungen und ihrer Funktion für das Strafverfahren kennen und in der Lage sein, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden,

2.4 die Grundzüge des Klagerzwingungsverfahrens kennen,

2.5 das Recht der Strafverteidigung kennen und in der Lage sein, es in der Praxis anzuwenden,

2.6 die Bestimmungen über das Beweisverfahren beherrschen und in der Praxis anwenden können, insbesondere

- den Umfang der gerichtlichen Aufklärungspflicht kennen,
- in der Hauptverhandlung einfache Beweisanträge sach- und formgerecht stellen und sich zu Beweisanträgen der Verteidigung sachgerecht erklären können,
- die gesetzlichen Beweisverbote und die verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte, die diesen zugrunde liegen, kennen,
- die Grundzüge der Beweiswürdigung und der Psychologie der Zeugenaussage kennen,

2.7 die Voraussetzungen, Formerfordernisse und Wirkungen der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe kennen,

2.8 die besonderen Verfahrensarten und deren Funktion kennen und in der Praxis anwenden können, insbesondere

- das Strafbefehlsverfahren unter Beachtung der Rechtskraftproblematik,
- das beschleunigte Verfahren,
- das Ordnungswidrigkeitenverfahren mit seinen Berührungspunkten zum Strafverfahren,
- das Jugendgerichtsverfahren,
- das Vollstreckungsverfahren im Überblick.

3. Es sind wenigstens zwei Aufsichtsarbeiten unter examensmäßigen Bedingungen zu schreiben. Die Aufsichtsarbeiten sollen außerhalb der Arbeitsgemeinschaftsstunden angefertigt werden. Die Arbeiten werden unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel korrigiert und mit einer Note bewertet. Sie sind in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen.

4. Das ELAN-REF Zertifikat mit einem Lernfortschritt von mindestens 80% soll von der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar bis spätestens eine Woche vor der letzten Arbeitsgemeinschaftsstunde bei der/dem jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsleiter/in eingereicht werden. Das Zertifikat wird zur Personalakte der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht genommen.

5. Über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft wird eine Bescheinigung ausgestellt. Darin sind die Zahl der mitgeschriebenen Klausuren, die Einreichung des ELAN-REF Zertifikats und etwaige Zeiten unentschuldigter Fehlens zu vermerken.

III. Einzelausbildung in Strafsachen

1. Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar wird einer Staatsanwältin/einem Staatsanwalt oder einer Richterin/einem Richter am Amtsgericht in Strafsachen zugewiesen.

2. Bei der Staatsanwaltschaft werden die Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare in die Dezernatsarbeit eingeführt. Sie werden darin unterwiesen, Verfügungen, Anklageschriften, Strafbefehlsanträge und Einstellungsbescheide zu entwerfen; auch sollen sie den Aktenvortrag unter Examensbedingungen üben. Außerdem sollen sie mit Vernehmungen von Beschuldigten, Zeuginnen und Zeugen betraut werden und die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfahren. Sie begleiten die Dezernentin/den Dezernenten

in die Sitzung, um zunächst in ihrer oder seiner Gegenwart zu plädieren. Im weiteren Verlauf der Ausbildung soll die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar im Rahmen amtsanwaltlicher Befugnisse – ausgenommen in Verfahren vor den Jugendrichtern (§ 36 Abs. 2 Satz 2, 3 JGG) – möglichst alleine die Anklage vertreten.

3. Findet die Ausbildung bei einem Gericht statt, so werden die Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare in die Dezernatsarbeit einer Strafrichterin/eines Strafrichters eingeführt und im Entwerfen von Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere von Strafurteilen unterwiesen. Sie tragen die von ihnen vorbereiteten Sachen in der Beratung vor. Sie sollen Gelegenheit erhalten, sich in der Vernehmung von Beschuldigten, Zeuginnen und Zeugen zu üben. Die Aufgaben einer Protokollführerin/eines Protokollführers sollen sie nur ausüben, soweit es erforderlich ist, um mit Form und Inhalt der Sitzungsniederschrift vertraut zu werden, aber nicht öfter als an insgesamt drei Sitzungstagen. Auch soll den Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendaren zur Vorbereitung auf die schriftlichen Aufsichtsarbeiten die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Strafakten (aus denen die entsprechenden Aktenteile vorübergehend entheftet werden können) im Fertigen von Anklageschriften und abschließenden Verfügungen der Staatsanwaltschaft zu üben.

4. Über die Fähigkeiten, die Fachkenntnisse, die während der Ausbildung erbrachten praktischen Leistungen und den Ausbildungsstand der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars

erteilt die Ausbilderin/der Ausbilder ein Zeugnis nach Maßgabe von § 35 JAVO. Neben der abschließend zu erteilenden Gesamtnote (§ 35 Abs. 2 JAVO) sind in dem Zeugnis die Einzelnoten für mindestens drei der maßgeblichen schriftlichen Leistungen unter Angabe des Aktenzeichens aufzuführen.

IV. Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft in der Wahlstation (§ 32 Abs. 3 Zf. 2b JAVO)

1. Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll ihre/seine Ausbildung im Rahmen der Schwerpunktbereiche (§ 32 Abs. 3 JAVO) in einer von ihr/ihm selbst nach Neigung und Interesse bestimmten Richtung ergänzen und vertiefen.

2. Für die Ausbildung im Rahmen der Wahlstation bei einer Staatsanwaltschaft (§ 32 Abs. 3 Zf. 2b JAVO) gelten sinngemäß die Richtlinien für die Ausbildung in Strafsachen im Rahmen der Pflichtstation (III). Dabei ist besonderes Gewicht auf die Mitwirkung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars an der Dezernatsarbeit und ihren/seinen mündlichen Vortrag zu legen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt – unter gleichzeitiger Aufhebung der gleichlautenden Richtlinie vom 29. September 2004, Az. GenStA 222 – 158 – am 11. Juni 2018 in Kraft.

Schleswig, den 8. Juni 2018
Wolfgang Zepter

III. Personalmeldungen

Gerichte

Ernannt: Zur Gerichtsvollzieherin: Justizobersekretärin *Catharina Gloy*, Amtsgericht Pinneberg.

Zum Ersten Justizhauptwachmeister: Justizhauptwachmeister *Nils Lundström*, Amtsgericht Meldorf.

Schl. Holst. Oberverwaltungsgericht

Ernannt: Zum Ersten Justizhauptwachmeister der Bes. Gr. A6: Erster Justizhauptwachmeister *Michael Hopp*, Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht Schleswig.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Versetzung in den Ruhestand: Amtsrat *Wilfried Kliesch*, Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein.

Staatsanwaltschaften

Ernannt: Zum Oberstaatsanwalt: Staatsanwalt – als Gruppenleiter – *Dr. Marcus Marlie*, Staatsanwaltschaft bei dem Schl.-H. Oberlandesgericht.

Zur Staatsanwältin – als Gruppenleiterin –: Staatsanwältin *Britta Reichstein*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel.

Zum Staatsanwalt: Richter *Florian Müller-Gabriel*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel.

Eintritt in den Ruhestand: Justizamtsinspektorin *Telse Meyn*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe.

Notare

Ernannt: Zur Notarin: *Anna von Knebel-Doerberitz*, Lübeck; *Annika Boeck*, Wilster; *Andrea Münster*, Norderstedt; *Tanja Langheim*, Lübeck.

Zum Notar: *Thomas Schüller*, Lübeck; *Dr. Johannes Reschke*, Kiel; *Sören Winkler*, Neumünster; *Christoph Mohrmann*, Itzehoe; *Dr. Ernst-Jürgen Hoffmann*, Bargteheide;

Oliver Christoph Klostermann, Glinde; *Dr. Max Wellenreuther*, Flensburg; *Dr. Stefan Mundt*, Flensburg.

Notaramt erloschen: *Markus Hergen Boyksen*, Pinneberg; *Gerd-Rainer Hienstorfer*, Neumünster; *Bernd-Wilfried Buss*, Itzehoe; *Anne Szews*, Wedel; *Werner Bach*, Neumünster; *Dr. Uwe Karsten*, Lübeck; *Dieter Bastian*, Geesthacht.

Zweite Staatsprüfung für Juristen

bestanden im Monat April/Mai 2018: April 2018: *Maryna Akselrud*, Hamburg; *Ursula Hoffmann*, Neustadt; *Birger Papendick*, Lübeck; *Philipp Jung*, Klempau; *Jan-Philip Unger-Gebhardt*, Hamburg; *Torben Buck*, Reinbek; *Tatjana-Swantje Otto*, Bad Oldesloe; *Daniela Kellermann*, Lübeck; *Paula Kleinschmidt*, Hamburg; *Lisa Pytel*, Lübeck; *Florian Babel*, Kiel; *Johanna Frank*, Kiel; *Kirsten Ammon*, Hamburg; *Jacqueline Düvel*, Kiel; *Nina Böckel*, Hamburg; *Juliane Söhnchen*, Hamburg; *Anja Namgalies*, Kiel; *Sebastian Hammer*, Kiel; *Christian Mayer*, Hamburg; *Thorben Schulte-Ostermann*, Eckernförde; *Vanessa Petersen*, Hartenholm; *Franziska Lakebrink*, Hamburg; *Deniz Birnstingl*, Hamburg; *Cord Weber*, Kiel; *Lars-Gunnar Wishöth*, Norderstedt; *Jennifer Broocks*, Hamburg; *Christopher Schmeckel*, Hamburg; *Andre Gieseler*, Hamburg; *Johanna Riecke*, Hamburg; *Julia Storkenmaier*, Hamburg; *Jakob Köster*, Lübeck; *Jürgen Mehrtens*, Hamburg; *Michael Marquardsen*, Schönberg; *Kathrin Thießen*, Lübeck; *Anna Schön*, Hamburg; *Julia Schipkowski*, Felde; *Miriam Spyropoulos*, Kiel; *Semican Yildiz*, Hamburg; *Nickolas Weber*, Hamburg; *Hannah Tölcke*, Hamburg; *Madeleine Hader*, Münsterdorf; *Gunnar Fragel*, Kiel; *Radoslav Radoslavov*, Kiel. Mai 2018: *Annika Thiel*, Hamburg; *Hannah Offerdinger*, Hamburg; *Anna-Yasmin Theißen*, Hamburg; *Stephan Cornehl*, Hamburg; *Ronja Breier*, Hamburg; *Philipp Raschke*, Lübeck; *Eric Bruhnke*, Wentorf; *Nina Haller*, Kronshagen; *David Stark*, Elmshorn; *Sedat Bahtiyar*, Hamburg.

IV. Ausschreibungen

Bek. d. MJEVG vom 3. Juli 2018 – II 332/5112-E-1-29
(SchIHA 2018 S. 254)

Allgemeine Hinweise

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Allgemeine Verfügung vom 9. September 1970 (SchIHA S. 206), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1971 (SchIHA 1972 S. 22), verwiesen.

Bewerbungen für die nachfolgend genannten Planstellen werden erbeten binnen **drei Wochen** ab Datum dieser Bekanntmachung. Gleichzeitig wird um Mitteilung der aktuellen Privatanschrift gebeten.

1. Bekanntmachung:

- 1 Stelle der BesGr. R 2 für eine Richterin oder einen Richter am Oberverwaltungsgericht bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
- 1 Stelle der BesGr. R 2 für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
- 1 Stelle der BesGr. R 2 für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Meldorf
- 1 Stelle der BesGr. R 2 für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors – bei dem Amtsgericht Plön
- 1 Stelle der BesGr. R 2 für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors – bei dem Amtsgericht Itzehoe

2. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Lübeck.
- 1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Flensburg.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an schleswig-holsteinische Planrichterinnen und Planrichter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

3. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 2 Stellen der BesGr. R 1 für Richterinnen oder Richter am Verwaltungsgericht bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an schleswig-holsteinische Richterinnen und Richter auf Probe in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Den Richterinnen und Richtern auf Probe stehen Richterinnen und Richter kraft Auftrags in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gleich.

4. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Schleswig.
- 1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Ahrensburg.
- 1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Flensburg
- 1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Kiel
- 1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Itzehoe

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an schleswig-holsteinische Richterinnen und Richter auf Probe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

5. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 2 Stellen der BesGr. R 1 für Richterinnen oder Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Kiel
- 2 Stellen der BesGr. R 1 für Richterinnen oder Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Itzehoe

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an schleswig-holsteinische Richterinnen und Richter auf Probe in der Sozialgerichtsbarkeit.

6. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an schleswig-holsteinische Richterinnen und Richter auf Probe im staatsanwaltschaftlichen Dienst.

V. Entscheidungen

Verfassungsgericht

GG Art. 21; LV SH Art. 2 I, II 2, Art. 3, Art. 4 I, Art. 51 II Nr. 1; LVerfGG SH §§ 3 Nr.1, 33 I, IV, 35 ff.

Das Organstreitverfahren ist kontradiktorisch ausgestaltet; das Rechtsschutzbedürfnis entfällt, wenn die streitige

Beziehung der Beteiligten zueinander nach Verfahrensbeginn aus tatsächlichen Gründen aufgelöst worden ist.

LVerfG SH, Beschlüsse v. 8. Juni 2018 – LVerfG 5/17 und LVerfG 6/17, –Vo.-G. (hier abgedruckt ist nur der Beschluss zum Az. LVerfG 5/17; beide Beschlüsse sind unter www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/LVG/Entscheidungen/Im_Volltext_abrufbar)

Gründe

A) Gegenstand des Organstreitverfahrens ist ein an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei gerichtetes Schreiben des ehemaligen Ministers für Inneres und Bundesangelegenheiten, Stefan Studt, wenige Monate vor der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag.

I. Mit Beschluss vom 26. April 2016 bestimmte die Landesregierung den Wahltag zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag auf den 7. Mai 2017.

Die Ast.in ist der Landesverband der CDU in Schleswig-Holstein, die seit 1947 in allen Schleswig-Holsteinischen Landtagen vertreten war und sich auch im Rahmen der Wahl zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag um den Einzug in diesen bewarb.

Im Intranet der Landespolizei wurde ein Schreiben des Ministers Stefan Studt vom 30. Januar 2017 veröffentlicht, das sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei richtete und folgenden Wortlaut aufwies:

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei,
ein ereignisreiches Jahr 2016 liegt hinter uns und ein spannendes, herausforderndes Jahr hat begonnen. Die unruhige Lage in der Welt hat sich nicht stabilisiert; vielmehr strahlen die Unruhen in verschiedenen Lebensregionen jetzt auch unmittelbar in unser Land zwischen den Meeren. Die Festnahme von drei jungen ausländischen Männern im September im Kreis Stormarn war ein nach außen wahrnehmbares Indiz dafür, dass der islamistische Terror auch in Schleswig-Holstein angekommen zu sein scheint. Und auch das fürchterliche Attentat kurz vor Weihnachten in Berlin hat zu den Ihnen bekannten Auswirkungen bei uns geführt.*

Wir wollen und müssen unsere Freiheit bewahren. Als Gesellschaft müssen wir dem Terrorismus die Stirn bieten. Unsere Bürgerinnen und Bürger können zu Recht darauf vertrauen, dass unsere Sicherheitsbehörden die weitest gehende Gewähr dafür bieten. Trotzdem gehört es hier und anderswo betont, dass es keine absolute und garantierte Sicherheit geben kann. Daher gilt es auch jetzt, mit Augenmaß auf die Erkenntnisse aus dem Fall Amri zu reagieren. In der Berliner Regierungskoalition sind Regelungsvorschläge vereinbart worden, die jetzt alsbald beraten und umgesetzt werden. Für weitere Schritte sind die fachlichen Aus- und Bewertungen abzuwarten.

Ihnen möchte ich an dieser Stelle für die im vergangenen Jahr geleisteten Dienste ganz persönlich, aber auch im Namen aller politisch Verantwortlichen ganz herzlich danken. Danken möchte ich Ihnen auch für die Arbeit und die erzielten Erfolge in anderen Kriminalitätssphären, wie zum Beispiel bei der Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls. Durch Ihr Engagement und die konzeptionelle Schwerpunktsetzung können wir offenbar – so sind die Zeichen zu bewerten – beachtliche Erfolge und Festnahmen in diesem schwierigen Kriminalitätsfeld verzeichnen.

Ein weiteres Themenfeld beschäftigt mich ganz persönlich: Nicht erst seit meinem Krankenhausbesuch bei dem Kollegen aus Kiel-Gaarden im Sommer vergangenen Jahres erfüllt mich die immer wieder offen zutage getragene Respektlosigkeit Ihnen gegenüber mit zunehmender Sorge. Es vergeht kaum eine Woche, in der ich in den täglichen Lageberichten nicht

von angegriffenen Polizeibeamtinnen und -beamten lese. Die Anzahl der Gewaltdelikte gegen unsere Einsatzkräfte der Polizei hat im letzten Jahr im Vergleich zu 2015 noch einmal um über 17 % zugenommen. Was bisher eher gefühlte Lage war, ist nun auch statistisch unterlegt. Es ist mir wichtig, dass wir unsere Anstrengungen weiter hochhalten, diesen Trend umzukehren.

Nach wie vor gilt: Wir tun alles, was wir im Bereich Ihrer persönlichen Schutz- und Einsatzausstattung sowie immer wieder angepasster Fortbildung tun können. Sollten Sie noch Optimierungspotenzial sehen, scheuen Sie sich bitte nicht, diesen auch gegenüber Ihrer Polizeiführung zu artikulieren. Nur so können wir jede möglicherweise noch vorhandene Schutzlücke schließen.

Die Diskussion um die Frage, ob eine Verschärfung des Strafrechts hier auch einen Beitrag leisten kann, läuft noch. Nach den bei uns gewonnenen Erkenntnissen habe ich mich zuletzt in einer Gesprächsrunde mit der Frau Bundeskanzlerin und den Spitzen der Berliner Regierungskoalition für eine tatbestandliche Erweiterung und eine Strafmaßhöhung ausgesprochen. Es steht zu erwarten, dass auch hierzu bald ein Regelungsvorschlag aus Berlin vorliegen wird.

Neben dieser größer werdenden Gefahr, einem gewaltsamen Angriff ausgesetzt zu sein, sehe ich darüber hinaus zwei wesentliche Bereiche, in denen die Belastungsgrenze erreicht ist.

Auf der einen Seite leidet die Landespolizei insgesamt unter einer hohen Belastung, die zu nach wie vor hohen Überstundenbergen führt. Hier haben wir den Grundstein für eine strukturelle Entlastung gelegt, indem wir, beginnend seit 2015 die Ausbildungszahlen – so weit wie in Abstimmung mit den beiden Ausbildungsstätten in Eutin und Altenholz zuträglich und verantwortbar – hochgeschraubt haben. Wir werden ab 2019 spürbar mehr ausgebildete Kolleginnen und Kollegen auf der Straße haben als heute – bis Ende der nächsten Legislaturperiode werden das dann rund 500 zusätzliche Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sein. Die Polizeiführung habe ich gebeten, mir für das zweite Halbjahr eine Konzeption über den Einsatz und die Verteilung der neuen Kolleginnen und Kollegen vorzulegen.

Auf der anderen Seite trägt eine Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine besonders hohe Last, die erwiesenermaßen auf lange Sicht gesundheitsgefährdend ist. Die über 1000 Kolleginnen und Kollegen, die anhaltend Wechselschichtdienst versehen, müssen wir bei der Frage nach möglichen Entlastungen besonders und prioritär in den Blick nehmen. Zumindest ein Teil der zusätzlichen Neueinstellung wird hierfür Verwendung finden. Ich bin sehr froh, dass ich jetzt mit unserem Ministerpräsidenten grundsätzliche Einigkeit erzielen konnte, dass wir die monatliche und wöchentliche Arbeitszeit in mehreren Schritten reduzieren werden. Und dies nicht erst ab 2019, sondern beginnend noch in diesem Jahr auf Basis des von der Behördenleiterrunde vorgeschlagenen Vorgehens. Ministerpräsident Albig hat anlässlich der Ernennungsfeier der frisch gebackenen Polizeiobermeisterinnen und obermeister am 20. Januar zugesagt, dass dieses Projekt das erste in einem nächsten Koalitionsvertrag sein wird, das wir umsetzen. Die Polizeiabteilung in meinem Hause habe ich beauftragt, die erforderlichen Umsetzungsschritte zu skizzieren und interne Abstimmungsgespräche – auch mit anderen betroffenen Ressorts wie z. B. Justiz – zu führen.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesundes und hoffentlich friedliches Jahr. Bitte kehren Sie stets wohlbehalten von Ihren Einsätzen zurück. Ich freue mich auf die weiteren Begegnungen mit Ihnen und die stets offenen Gespräche. Auch in den

nächsten Monaten werde ich meine Dienststellenbesuche und die nächtlichen Begleitfahrten fortsetzen – in Itzehoe, Kiel-Mettenhof, Pinneberg.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Studt

Unter anderem anlässlich dieses Schreibens brachte die Fraktion der CDU am 10. März 2017 einen Antrag unter der Überschrift „Verbot der Wahlwerbung durch die Landesregierung einhalten“ in den Landtag ein. Der Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die Landesregierung in mehreren Fällen durch Veröffentlichungen und weitere Maßnahmen das Gebot die Pflicht zur parteipolitischen Neutralität verletzt hat. Bereits im September 2016 hat der Ministerpräsident in einem Video der Landesregierung offen und aktiv für seine Wiederwahl geworben. Ebenfalls wahlwerbenden Charakter hatte das Anschreiben des Ministerpräsidenten an Eltern in Schleswig-Holstein anlässlich der Einführung des sog. Kita-Geldes.

Die nun bekannt gewordenen Schreiben der Bildungsministerin und des Innenministers stellen ebenfalls reine Wahlwerbemaßnahmen dar, die der Regierung – vor allem in Vorwahlzeiten – eindeutig verboten sind.

Der Landtag missbilligt deshalb, dass die Landesregierung durch wahlwerbende Maßnahmen die Chancengleichheit der politischen Parteien bei Wahlen verletzt. Er fordert die Landesregierung auf, weitere Veröffentlichungen oder Maßnahmen mit wahlwerbendem Charakter zu unterlassen (LT-Drucksache 18/5346).

Der Antrag wurde abgelehnt.

Nachfolgend äußerte der damalige Ministerpräsident Torsten Albig in der Ausgabe der Zeitung Kieler Nachrichten vom 23. März 2017, dass es „Wahlschreiben wie diese (gemeint war unter anderem das streitgegenständliche Schreiben) nicht mehr geben“ würde.

Durch die Landtagswahl am 7. Mai 2017 änderten sich die Mehrheitsverhältnisse im Landtag und es kam zu einem Regierungswechsel. Die neue Regierung wird von den Fraktionen der CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getragen. Das Innenministerium (vormals: Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten; nunmehr: Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration) wird jetzt von Minister Hans-Joachim Grote (CDU) geführt.

II. Die Ast.in hat am 7. April 2017 ein Organstreitverfahren mit der Behauptung eingeleitet, dass das Schreiben vom 30. Januar 2017 gegen das Gebot der Neutralität des Staates und seiner Amtsträger im Wahlkampf (Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 4 Abs. 1 Landesverfassung <LV>) sowie gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien im Wahlkampf (Art. 3 LV i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz <GG>) verstoße. Sie beanstandet das streitbefangene Schreiben als unzulässigen staatlichen Eingriff in den Wahlkampf während der unmittelbaren Vorwahlzeit. Hierdurch sei ihr Recht auf demokratische Mitwirkung und Chancengleichheit im Hinblick auf die Wahlen zum 19. Schleswig-Holsteinischen Landtag verletzt worden. Überdies habe der Ag. das Gebot der Neutralität im Wahlkampf verletzt. Die Grenzen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit seien überschritten worden.

Die Ast.in beantragt,

1. festzustellen, dass der Ag. durch den „Mitarbeiterbrief von Minister Stefan Studt“ vom 30. Januar 2017, veröffentlicht im Intranet der Landespolizei Schleswig-Holstein, gegen das Gebot der Neutralität des Staates und seiner Amtsträger im Wahlkampf (Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 4 Abs. 1 LV)

sowie gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien im Wahlkampf (Art. 3 LV i.V.m. Art. 21 Abs.1 GG) verstoßen hat;

2. die Erstattung der Auslagen der Ast.in durch den Ag. anzuordnen.

Der Ag. hat keinen Antrag gestellt, sondern im Juli 2017, das heißt nach der Landtagswahl durch seine Staatssekretärin mitteilen lassen, dass er sich einer Erwiderung auf den gestellten Antrag enthalten wird.

Die Landesregierung und der Landtag sind dem Verfahren nicht beigetreten und haben von einer Stellungnahme abgesehen.

B) Der Antrag ist mittlerweile unzulässig.

1. Zwar ist der Rechtsweg zum Landesverfassungsgericht eröffnet. Der Antrag ist statthaft. Es handelt sich um eine Organstreitigkeit nach Art. 51 Abs. 2 Nr. 1 LV, § 3 Nr. 1 und §§ 35 ff. Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG).

2. Die Ast.in ist in dem vorliegenden Verfahren antragsberechtigt. Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung – einschließlich derer in Fällen, die es als Landesverfassungsgericht entschieden hat – davon aus, dass Parteien im Sinne des Art. 21 GG in einem Organstreitverfahren als „andere Beteiligte“ jedenfalls insoweit antragsberechtigt sind, als sie das in Art. 21 GG garantierte Recht in Gestalt der Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch die Beteiligung an Parlamentswahlen wahrnehmen, sie in diesem Bereich tätig werden und um Rechte kämpfen, die sich aus ihrer besonderen Funktion im Verfassungsleben ergeben

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 1954 – 1 PBvU 1/54 –, BVerfGE 4, 27 ff., Juris Rn. 16 f.; Urteile vom 11. August 1954 – 2 BvK 2/54 –, BVerfGE 4, 31 ff., Juris Rn. 21 f.; vom 23. Januar 1957 – 2 BvE 2/56 –, BVerfGE 6, 84 ff., Juris Rn. 17 und vom 29. September 1990 – 2 BvE 1/90 u.a. –, BVerfGE 82, 322 ff., Juris Rn. 37 f.; vgl. auch: Zuck, in: Lechner/Zuck, Bundesverfassungsgerichtsgesetz – Kommentar, 7. Aufl. 2015, § 63 Rn. 17 f.).

Dieser Rechtsprechung hat sich das Landesverfassungsgericht für den schleswig-holsteinischen Verfassungsraum bereits angeschlossen

(Beschluss vom 15. März 2017 – LVerfG 3/17 –, Rn. 3 f.).

Art. 21 GG, nach welchem die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, gilt unmittelbar im schleswig-holsteinischen Verfassungsraum und ist insoweit zugleich Bestandteil der Landesverfassung

(Beschluss vom 15. März 2017 – LVerfG 2/17 –, SchIHA 2017, 135 <137> = BeckRS 2017, 106196 Rn. 29, Juris Rn. 29 mwN).

Die Ast.in ist eine Partei im Sinne des Art. 21 GG und rügt eine Verletzung des Gebots der Neutralität des Staates und seiner Amtswalter im Wahlkampf sowie eine hieraus folgende Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit politischer Parteien bei Wahlen und deren Vorbereitung. Dies genügt unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Grundsätze für die Annahme der Antragsberechtigung der Ast.in in dem vorliegenden Verfahren

(so in einer vergleichbaren Fallgestaltung auch: BVerfG, Urteil vom 2. März 1977 – 2 BvE 1/76 –, BVerfGE 44, 125 ff., Juris Rn. 39; vgl. auch: Umbach, in: Umbach/Clemens/Dollinger, Bundesverfassungsgerichtsgesetz – Mitarbeiterkommentar, 2. Aufl. 2005, §§ 63, 64 Rn. 103 ff.).

3. Allerdings fehlt der Ast.in mittlerweile das Rechtsschutzbedürfnis für ihren Antrag.

Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht grundsätzlich, wenn die Rechtsordnung ein materielles Recht gewährt. Es ist nur ausnahmsweise dann zu verneinen, wenn besondere Umstände das objektive oder subjektive Interesse an der Durchführung des Rechtsstreits entfallen lassen.

Allein der Umstand, dass die angegriffene Maßnahme in der Vergangenheit liegt, führt zwar nicht zum Wegfall des

Rechtsschutzbedürfnisses

(Urteil vom 17. Mai 2017 – LVerfG 1/17 –, SchlHA 2017, 213 <217> = NVwZ-RR 2017, 593 <594> = BeckRS 2017, 110642 Rn. 33, Juris Rn. 33).

Vorliegend lässt jedoch ein weiterer Umstand das Rechtsschutzbedürfnis entfallen. Es ist aufgrund der Entwicklung nach Einleitung des Organstreitverfahrens die kontradiktorische Beziehung der Beteiligten zueinander aufgelöst worden.

Das Organstreitverfahren ist nach Art. 51 Abs. 2 Nr. 1 LV, § 3 Nr. 1, §§ 35 ff. LVerfGG ein kontradiktorisches Verfahren

(Beschluss vom 21. September 2017 – LVerfG 4/17 –, SchlHA 2017, 417 ff. = NordÖR 2017, 540 ff. = BeckRS 2017, 127167 Rn. 5, Juris Rn. 5).

Es dient maßgeblich der gegenseitigen Abgrenzung der Kompetenzen von Verfassungsorganen oder ihren Teilen in einem Verfassungsrechtsverhältnis, nicht der davon losgelösten Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit von Maßnahmen eines Verfassungsorgans beziehungsweise Organteils

(vgl. BVerfG, Urteile vom 3. Juli 2007 – 2 BvE 2/07 –, BVerfGE 118, 244 ff., Juris Rn. 39 und vom 22. September 2015 – 2 BvE 1/11 –, BVerfGE 140, 115 ff., Juris Rn. 80; Beschlüsse vom 4. Mai 2010 – 2 BvE 5/07 –, BVerfGE 126, 55 ff., Juris Rn. 45, 67 f.; vom 17. September 2013 – 2 BvE 6/08 u.a. –, BVerfGE 134, 141 ff., Juris Rn. 160; und vom 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 –, Juris Rn. 17)

und setzt einen zwischen den Beteiligten bestehenden Streit über bestimmte Rechte und Pflichten aus dem zwischen ihnen bestehenden verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis voraus

(vgl. BVerfG, Urteil vom 7. März 1953 – 2 BvE 4/52 –, BVerfGE 2, 143 ff., Juris Rn. 56; Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 –, aaO Rn. 18; Zuck, in: Lechner/ Zuck, Bundesverfassungsgerichtsgesetz - Kommentar, 7. Aufl. 2015, Vor §§ 63 ff. Rn. 10).

Mit der kontradiktorischen Ausgestaltung ist eine diskursive Auseinandersetzung der Verfassungsorgane um ihre Kompetenz verbunden. Regelmäßig kann die im Organstreitverfahren vorzunehmende Abgrenzung nicht ohne eine konfrontative, die tatsächlichen Umstände einbeziehende Erörterung erfolgen, die grundsätzlich der mündlichen Verhandlung vorbehalten ist. Der Zweck des Organstreitverfahrens ist – ungeachtet eines eventuell bestehenden objektiven Interesses an der Klärung der Rechtsfrage – dementsprechend dann nicht mehr zu erreichen, wenn eine Verteidigung der angefochtenen Maßnahme durch den Ag. im Verfahren nicht mehr zu erwarten ist

(vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 6. Mai 2014 – 2 BvE 3/12 –, BVerfGE 136, 190 ff., Juris Rn. 8 und vom 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 –, aaO) –

– und tatsächlich auch gar nicht stattfindet.

Im vorliegenden Verfahren sind ein Diskurs oder eine streitige Auseinandersetzung über tatsächliche Umstände und Hintergründe der Maßnahme und deren Bedeutung für die Grenzziehung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Wahlwerbung im Vorfeld der Wahl nicht mehr zu erwarten. Ein Interesse des Antragsgegners an einer solchen Auseinandersetzung ist nicht zu erkennen. Sein Verhalten im vorliegenden Verfahren führt vielmehr zu dem Schluss, dass ein für die Abgrenzungsentscheidung im Organstreitverfahren maßgeblicher Diskurs auch in Zukunft – und sei es in der

mündlichen Verhandlung – nicht mehr erwartet werden kann. Der ehemalige Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten, Stefan Studt, hat sich über Hintergründe, Umstände und Tatsachen zur Begründung beziehungsweise Rechtfertigung der angefochtenen Maßnahme, seines Schreibens an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei, in diesem Verfahren nicht (mehr) geäußert. Der gegenwärtige Minister hat mitteilen lassen, dass er auf den Antrag nicht erwidern wird und zudem keinerlei Anstalten gemacht, die angefochtene Maßnahme zu rechtfertigen. Danach ist eine Äußerung auch in einer mündlichen Verhandlung nicht zu erwarten.

Ohne eine Erwidern auf den Antrag oder Verteidigung der Maßnahme unter Beleuchtung der Umstände des Einzelfalls ist die für das Organstreitverfahren maßgebliche diskursive Auseinandersetzung jedoch nicht gegeben. Dies gilt hier umso mehr, als angesichts der mittlerweile bestehenden parteipolitischen Zugehörigkeit des Antragsgegners zu der Ast. in sowie der nicht erfolgten Stellungnahme zur Verteidigung der Maßnahme davon auszugehen ist, dass zwischen den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens jedenfalls nach dem Wechsel in der Führung des beteiligten Ministeriums keine Uneinigkeit mehr über die Zulässigkeit der Maßnahme beziehungsweise die Grenzen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld einer Wahl besteht.

Mangels streitiger Positionen der inzwischen Beteiligten zu den offenen Abgrenzungsfragen ist das vorliegende Organstreitverfahren für eine abstrakte Klärung der aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Frage ungeeignet. Danach besteht auch kein objektives Interesse an der Durchführung des Verfahrens mehr.

C) Das Verfahren ist kostenfrei (§ 33 Abs. 1 LVerfGG).

Der Ast.in sind auf ihren Antrag hin nach § 33 Abs. 4 LVerfGG aus Gründen der Billigkeit die Hälfte ihrer notwendigen Auslagen vom Antragsgegner zu erstatten. Zwar ist die Antragstellerin mit ihrem Antrag im Ergebnis nicht durchgedrungen, allerdings ohne dass sich das Landesverfassungsgericht mit der Begründetheit des Antrages befassen konnte. Gegenstand insoweit wäre eine durch das Landesverfassungsgericht bislang nicht geklärte verfassungsrechtliche Frage gewesen, nämlich die Frage der Abgrenzung der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von unzulässiger Wahlwerbung der Regierung. Die Antragstellerin hat mit nicht unerheblichem Aufwand und – was in Organstreitverfahren nicht die Regel ist – aus parteieigenen Mitteln das Verfahren eingeleitet. Der Umstand, dass eine Entscheidung in der Sache nicht ergehen konnte, ist nicht von der Antragstellerin zu vertreten, sondern den Mehrheitsverhältnissen und der politischen Entwicklung nach der Landtagswahl 2017 geschuldet.

Eine Entscheidung über die Vollstreckung entfällt (§ 34 LVerfGG).

Die Gegenstandswertfestsetzung ergeht unter Berücksichtigung der (ursprünglichen) Bedeutung für die beteiligten Organe.

Zivilrecht und Zivilverfahren

BGB § 242

In den Leitsätzen zur Entscheidung des SchIHOLG vom 17. April 2018 – 11 U 121/17 –, veröffentlicht in Heft Juni 2018, S. 214, hat sich ein Fehler eingeschlichen. Statt „absoluter“ Rechte muss es im 1. Leitsatz heißen: „absolute“ Rechte.

Nachfolgend werden die Leitsätze erneut – in der korrigierten Fassung – wiedergegeben:

1. Nur relative Rechte unterliegen der Verwirkung, nicht auch absolute Rechte.
2. Ein „Stammrecht“ ist eine grundsätzlich bestehende Rechtsposition, der konkrete einzelne Ansprüche entspringen

gen können. Es kann sich dabei sowohl um ein absolutes, also jedermann gegenüber bestehendes Recht (z.B. Eigentum), als auch um ein relatives, also nur bestimmten Personen gegenüber bestehendes Recht (z. B. Unterhaltsrecht) handeln. Ist ein „Stammrecht“ ein relatives Recht, so unterliegt es deshalb der Verwirkung.

3. Bei der Verwirkung stehen Zeitpunkt und Umstandsmo-

ment in gegenseitiger Abhängigkeit. Je kürzer der Zeitraum ist, umso gravierender müssen die Umstände erscheinen, die das Vertrauen des Schuldners rechtfertigen können; umgekehrt kommt, je länger der verstrichene Zeitraum ist, desto geringere Bedeutung den Umständen zu, aus denen sich das Vertrauen ergibt.

SchlHOLG, 11. Zivilsenat, Urteil vom 17. April 2018 – 11 U 121/17 –, GöWe.

VI. Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer

Geschäftsordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, Schleswig

in der Fassung vom 06.09.1975 (SchlHAnz. Teil A S.168) und vom 15.09.1984 (SchlHAnz. Teil A S.175), ergänzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.09.1992 (SchlHAnz. Teil A 1992 S.220), ergänzt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.11.1994 (SchlHAnz. Teil A 1994 S. 316), ergänzt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.05.1999 (SchlHAnz. Teil A 1999 S. 166), ergänzt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.05.2000 (SchlHAnz. Teil A S. 144), ergänzt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.05.2002 (SchlHAnz. Teil A S. 168), geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.02.2003 (SchlHAnz. Teil A 2003 S. 80), geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.05.2003 (SchlHAnz. Teil A 2003 S. 176), geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.05.2005 (SchlHAnz. Teil A 2005 S. 239), geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.06.2008 (SchlHAnz. Teil A 2008 S. 241), geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.05.2011 (SchlHAnz. Teil A 2011 S. 251), geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.05.2012 (SchlHAnz. Teil A 2012 S. 359), geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.06.2017 (SchlHAnz. Teil A 2017 S. 398) geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.06.2018 (SchlHAnz. Teil A 2018 S. 258)

I. Allgemeines

§ 1

– Geschäftsjahr –

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 2

– Bekanntmachungen –

Die Bekanntmachungen sind nach dem Ermessen der Präsidentin/des Präsidenten durch Rundschreiben in Schriftform, elektronisch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder durch Veröffentlichung in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vorzunehmen.

§ 3

– Geschäftsstelle/Dienstsiegel –

Am Sitz der Rechtsanwaltskammer wird eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie darf mit der Geschäftsstelle der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer verbunden sein.

Der Vorstand führt bei der Ausübung seiner Geschäfte das

Dienstsiegel gemäß den Vorschriften, die hierüber für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gelten.

II. Kammerversammlung

§ 4

– Ordentliche und außerordentliche Kammerversammlung –

(1) Die ordentliche Kammerversammlung muss jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Die Präsidentin/der Präsident muss außerordentliche Kammerversammlungen einberufen,

- a) wenn ein Zehntel der Kammermitglieder dies schriftlich beantragt und dabei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll,
- b) wenn der Vorstand dies beschließt.

(3) Der Vorstand bestimmt den Ort der Kammerversammlung, der in Schleswig-Holstein liegen muss.

(4) Die Einberufung der ordentlichen Kammerversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Einladung oder elektronisch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). In dringenden Fällen kann die Präsidentin/der Präsident die Einberufung mit einer kürzeren Frist vornehmen. Darüber, ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet das Präsidium.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 86 ff. BRAO.

§ 5

– Tagesordnung –

(1) Die Präsidentin/der Präsident bestimmt die Tagesordnung für die Versammlung. Sie ist in der Einladung (§ 4 Abs. 4) bekanntzugeben.

(2) Verhandlungsgegenstände sind auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Kammerversammlung zu setzen, wenn dies spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten beantragt und dieser Antrag von mindestens fünf Mitgliedern gestellt wird.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatterinnen/Berichterstatter zu bestimmen.

§ 6

– Öffentlichkeit –

Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich, jedoch können durch Vorstandsbeschluss Gäste eingeführt werden.

§ 7

– Beschlussfähigkeit –

(1) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes an der Versammlung teilnehmende Kammermit-

glied hat sich in eine Anwesenheitsliste so einzutragen, dass seine Identität einwandfrei festzustellen ist.

§ 8

– Versammlungsleitung –

(1) Die Präsidentin/der Präsident leitet die Versammlung. Sie/er ernennt erforderlichenfalls die Stimmzählerinnen/die Stimmzähler aus den Reihen der anwesenden Mitglieder.

(2) Im Verhinderungsfalle wird sie/er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

Vizepräsidentin/Vizepräsident
Schriftführerin/Schriftführer
Schatzmeisterin/Schatzmeister

vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer.

§ 9

– Anträge –

Anträge, die während der Versammlung zum Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen auf Verlangen der/des Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

§ 10

– Debattenordnung –

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Beratung, sie/er erteilt das Wort nach Reihenfolge der Meldung. Das Wort ist zuerst einer Antragstellerin/einem Antragsteller zu geben, nach ihr/ihm einer/einem etwaigen Berichterstatterin/Berichterstatter. In den Fällen des § 85 Abs. 2 BRAO ist einer Antragstellerin/einem Antragsteller auch nach Schluss der Erörterungen das Wort zu erteilen. Der Vorstand kann jederzeit das Wort verlangen.

(2) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden; über sie ist sofort abzustimmen, wenn die/der Vorsitzende dies verlangt auch ohne weitere Aussprache. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste erhalten nur noch die Rednerinnen/Redner, die sich bis zur Stellung des Antrages gemeldet hatten, sowie die Antragstellerin/der Antragsteller und eine etwaige Berichterstatterin/ein etwaiger Berichterstatter das Wort. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte ist die Debatte beendet; lediglich die Rednerin/der Redner, der/dem vor der Stellung des Antrages das Wort erteilt worden war, kann ihren/seinen Wortbeitrag beenden.

(3) Zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.

§ 11

– Ordnung der Versammlung –

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin/einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, sie/ihn zur Ordnung zu rufen und bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes ihr/ihm das Wort zu entziehen.

(2) Gegen die Entziehung des Wortes hat die/der Betroffene das Recht, Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

§ 12

– Abstimmung –

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Abstimmung über die gestellten Anträge. Sie erfolgt durch Handheben.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann eine andere Art der Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben.

(3) Die Kammerversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

(4) Die Mitglieder können ihr Wahl- und Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(5) Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Für Vorstandswahlen gilt Abschnitt IV.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer festgestellt. Die/der Vorsitzende kann die Stimmzählerinnen/die Stimmzähler zur Zählung hinzuziehen.

§ 13

– Protokoll –

Über den Verlauf der Kammerversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die/der Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

§ 14

– Einsichtsrecht –

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, die Protokolle der Kammerversammlung einzusehen.

III. Vorstand der Kammer

§ 15

– Aufgaben des Vorstandes –

Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Rechtsanwaltskammer wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung der Versammlung der Kammer vorbehalten oder der Präsidentin/dem Präsidenten zur Entscheidung übertragen sind. Das Nähere regelt § 19 dieser Geschäftsordnung.

§ 16

– Zusammensetzung –

Der Vorstand besteht aus 21 Mitgliedern. Hiervon sind zu stellen

aus der Zahl der mit Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Kiel ansässigen Anwältinnen / Anwälte	8
aus der Zahl der mit Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Lübeck ansässigen Anwältinnen / Anwälte	6
aus der Zahl der mit Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Flensburg ansässigen Anwältinnen / Anwälte – davon mindestens eine/einer mit dem Kanzleisitz in Schleswig –	4
aus der Zahl der mit Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Itzehoe ansässigen Anwältinnen / Anwälte	3

§ 17

– Beendigung und Ruhen des Vorstandsamtes, Ersatzwahl –

(1) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf seiner Wahlzeit, nicht jedoch vor dem Beginn der auf die Neuwahl folgenden Kammerversammlung.

- (2) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus dem Amt aus:
- wenn es nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 66 Nr. 1 und 4 BRAO angegebenen Gründen verliert;
 - wenn es sein Amt niederlegt.

(3) Das Vorstandsamt ruht unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 4 BRAO.

(4) Die Feststellung darüber, ob eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt als Mitglied des Vorstandes nach den vorstehenden Absätzen ausscheidet oder ihr/sein Amt ruht, trifft der Vorstand.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so gilt § 39 entsprechend.

§ 18
– Präsidium –

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium. Die Wahl des Präsidiums findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes statt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt.

Das Präsidium besteht aus:

der Präsidentin / dem Präsidenten
der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
der Schriftführerin / dem Schriftführer
der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden folgendermaßen vertreten:

- a) die Präsidentin/der Präsident durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten allgemein, bei vorübergehender Abwesenheit hat die Präsidentin/der Präsident aber die Befugnis, ihre/seine Stellvertretung einem von ihr/ihm auszuwählenden Vorstandsmitglied zu übertragen,
- b) die Schriftführerin/der Schriftführer durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten,
- c) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister durch die Präsidentin/den Präsidenten.

§ 19
– Übertragung von Vorstandsaufgaben –

(1) Die Aufgaben des § 73 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BRAO kann der Vorstand im Einzelfall einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen. Darüber hinaus können innerhalb des Vorstandes zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften Abteilungen gebildet werden.

(2) Die Abteilungen bestehen entweder aus drei oder fünf oder sieben Mitgliedern.

Abteilungen, die aus drei Mitgliedern bestehen, sind mit drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit.

Abteilungen, die aus fünf Mitgliedern bestehen, sind mit drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheiden mit einer Mehrheit von drei Stimmen.

Abteilungen, die aus sieben Mitgliedern bestehen, sind mit fünf Mitgliedern beschlussfähig und entscheiden mit einer Mehrheit von vier Stimmen.

Die Abteilungen können ihre Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen.

(3) Jede Abteilung kann jederzeit die Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand herbeiführen. Der Gesamtvorstand kann jede Angelegenheit zur Beschlussfassung an sich ziehen.

§ 20
– Erledigung der Vorstandsaufgaben –

(1) Vorstandssitzungen finden in der Regel alle 6 Wochen statt.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu allen Beratungspunkten kann der Vorstand Kammermitglieder und sonstige Gäste zuziehen.

(3) Die Präsidentin/der Präsident der Rechtsanwaltskammer kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. Sie/er muss das tun, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Gegenstandes beantragen.

(4) Der Vorstand kann zur Mitarbeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Entschlüssen und zur Ausschussarbeit, Mitglieder der Kammer, die ihm nicht angehören, heranziehen.

(5) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der nach Abs. 4 herangezogenen Mitglieder richtet sich nach der Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer.

§ 21
– Vorstandsbeschlüsse, Niederschrift –

(1) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Innerhalb der Vorstandssitzung können Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmmehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

(2) Die/die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und den Inhalt der Beschlüsse fest. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und abschriftlich allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen ist.

§ 22
– Verschwiegenheitspflicht –

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand – über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Bewerberinnen/Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden (§ 20 Abs. 4), und für Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Bewerberinnen/Bewerber und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer oder berechnete Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabweisbar erfordern.

IV. Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes

§ 23
– Grundsatz –

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl

entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 die Durchführung einer Briefwahl beschließen.

§ 24

– Wahlausschuss –

(1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beruft in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Mitgliedschaft oder Kandidatur zum Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden (Wahlleiterin/Wahlleiter) und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gem. § 76 BRAO verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, der er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 25

– Verfahren des Wahlausschusses –

(1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreterin/Stellvertreter, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin/ ihr/sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Textform ist ausreichend.

(2) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(3) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Kammermitglieder und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen.

§ 26

– Vorbereitung der Wahl –

Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, indem er

- das Wählerverzeichnis, das die Wahlberechtigten erfasst, aufstellt und die Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt;
- die Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind;
- den Wahlzeitraum bestimmt, wobei die Wahlzeit mindestens zwei Wochen betragen soll und mindestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung endet.

§ 27

– Wahlbekanntmachung –

(1) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Wahlzeit erlässt der Wahlausschuss eine Wahlbekanntmachung, die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unterzeichnet sein muss. Die Wahlbekanntmachung erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Anwaltsvereine schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

- a) die Wahlzeit;
- b) die Angabe, wo, wann und wie lange das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt;
- c) den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden können;
- d) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Frist gem. § 30 Abs. 1 beim Wahlausschuss einzureichen. Dabei ist auf die Zahl der aus den jeweiligen Landgerichtsbezirken in den Vorstand zu wählenden Mitglieder hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;
- e) einen Hinweis auf den Inhalt des Wahlvorschlages und die Begrenzung des Vorschlagsrechtes gem. § 30 Abs. 4;
- f) den Hinweis auf die Mindestzahl von zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern, die den Wahlvorschlag unterzeichnen müssen und die Möglichkeit des Vorschlages durch einen Schleswig-Holsteinischen Anwaltsverein;
- g) den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden;
- h) den Hinweis, dass das Wahlrecht nur durch elektronische Wahl oder Briefwahl ausgeübt werden kann;
- i) den Hinweis auf Ort und Zeit der Stimmenauszählung.

(3) Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten jederzeit berichtigen.

§ 28

– Wählerverzeichnis –

(1) Der Wahlausschuss stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer auf (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift (Zulassungskanzlei) und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Es enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist von zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht durch die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer auszulegen.

(2) Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss Kenntnis davon, dass das Wählerverzeichnis unrichtig oder unvollständig ist, hat er das Verzeichnis entsprechend zu berichtigen.

§ 29

– Einspruch gegen das Wählerverzeichnis –

(1) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin/dem Einspruchsführer und dem den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuss

das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht anfechtbar.

§ 30

– Wahlvorschläge –

(1) Wahlvorschläge sind getrennt nach Landgerichtsbezirken einzureichen. Sie müssen bis spätestens 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Das Ende der Einreichungsfrist ist auf spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Wahlzeit festzulegen.

(2) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen.

(3) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, der vorgesehenen Kandidaten enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.

(4) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben und eine Vorschlagende/einen Vorschlagenden benennen oder von einem Schleswig-Holsteinischen Anwaltsverein eingereicht sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners beizufügen. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen. Jedes Kammermitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben; es kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen und unterstützen. Ein Anwaltsverein kann nur so viele Wahlvorschläge einreichen, wie Vorstandsmitglieder in dem Landgerichtsbezirk zu wählen sind, in dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 31

– Prüfung der Wahlvorschläge –

(1) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.

(2) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und der Vorschlagenden/dem Vorschlagenden mitzuteilen. Die Kandidatin/der Kandidat ist zu informieren.

(3) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern, unterteilt nach Landgerichtsbezirken. Zugelassene Wahlvorschläge werden den Kandidaten mitgeteilt.

§ 32

– Elektronische Stimmabgabe –

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Vorstand zu wählen sind. Je Kandidatin/je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten am Wahlportal.

(4) Die Wahlzeit beträgt mindestens vierzehn Tage.

(5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(6) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

(7) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(8) Die Wählerin/der Wähler hat den für die Wahlordnung genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin/den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.

(9) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl von der zu verwendenden EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 33

– Technische Bedingungen der elektronischen Wahl –

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin/des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

(4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis aus verschiedener Serverhardware zu führen.

(7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Internet zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten).

(8) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 34

– Technische Anforderungen an die elektronische Wahl –

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Browsersatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspähen- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(4) Die Datenübertragung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 35

– Störungen der elektronischen Wahl –

(1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlserver, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Störung im Sinne des Absatz 1 und Absatz 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zu Grunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über die Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 36

– Stimmauszählung –

(1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für den Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 37

– Wahl Niederschrift –

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Wahl Niederschrift durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
- b) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
- c) die Zahl der gültigen und ungültigen elektronischen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen;
- d) die gewählten und nicht gewählten Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 38

– Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Annahme, Amtsbeginn –

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Kandidaten unverzüglich schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen wollen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Auf diese Folgen ist in der Information hinzuweisen.

(2) Der Wahlausschuss gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt. In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen. Die Bekanntmachung kann über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg erfolgen.

(3) Das Amt des gewählten Vorstandmitgliedes beginnt mit dem Anfang der auf die Wahl folgenden Kammerversammlung.

§ 39

– Ersatzmitglied –

(1) Lehnt eine Kandidatin/ein Kandidat die Wahl ab oder gilt ihre/seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die jeweils nicht gewählte Kandidatin/der jeweils nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl an seine Stelle. § 38 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer später aus dem Vorstand ausscheidet.

(2) Ist keine Kandidatin/kein Kandidat vorhanden, ist bis zur nächsten ordentlichen Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 40

– Wahlanfechtung –

(1) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann die

Wahl binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief der Anfechtenden/dem Anfechtenden und derjenigen/demjenigen mitzuteilen, deren/dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 41

– Aufbewahrung der Wahlunterlagen –

Das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge, die Niederschriften, die Nachweise der Wahlbekanntmachungen, die elektronischen Dokumentationen und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen sind nach Beendigung der Wahl revidierungssicher bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und dem Dienstleister des elektronischen Wahlverfahrens bis zum Ende der Amtszeit der Gewählten/des Gewählten aufzubewahren.

§ 42

– Kosten der Wahl –

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die Kammer. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für die Mitglieder des Vorstandes der Kammer.

§ 43

– Durchführung der Wahl bei Briefwahl –

(1) Sollte aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses eine Briefwahl durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen:

(2) In Abweichung zu § 32 Abs. 2 bestehen die Wahlunterlagen aus:

- a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält;
- b) einem verschließbaren Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer“;
- c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zum Vorstand“;
- d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten und deren/dessen Mitgliedsnummer enthält.

(3) Spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei den Wahlzeitraum mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich

ausgeübt werden kann, wie viele Stimmen jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte hat, dass jeder Kandidatin/jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann und dass die gewählten Kandidaten durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

(4) Die Wahlberechtigten/der Wahlberechtigte gibt seine Stimme im Fall der Briefwahl ab, indem sie/er

- a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen sie/er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
- b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.

(5) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes bis 16 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

(6) Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.

(7) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes stellt der Wahlausschuss die Gesamtheit der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung der Absenderin/des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer im Wählerverzeichnis vergleicht und dort abhakt.

(8) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

(9) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.

(10) Sofern

- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festgeklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
- b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
- c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhaltes zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(11) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt. Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(12) Sofern

- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind, oder
- b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
- c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
- d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(13) Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Kandidaten hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechenden Wahlvorschlag nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(14) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(15) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(16) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

V. Wahlordnung zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 191 b BRAO)

§ 44

– Grundsatz –

(1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von vier Jahren. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 die Durchführung einer Briefwahl (§ 191b Abs. 2 Satz 1 BRAO) beschließen.

(2) Für die Wahl gelten die Vorschriften der §§ 25,28,29, 34 bis 38 und 41 bis 43 sowie die Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 45

– Stimmenzahl –

(1) Die auf die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer entfallende Zahl der zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder gem. § 191b Abs. 1 BRAO wird dem Wahlausschuss innerhalb der ersten zwei Wochen des Wahljahres durch den Präsidenten der Kammer schriftlich bekannt gegeben.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie stimmberechtigte Vertreter zu wählen sind.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 46

– Wahlausschuss –

(1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer spätestens fünf Monate vor dem voraussichtlichen Wahltag gewählt, der Kammervorstand soll zugleich zwei Ersatzmitglieder wählen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zur Satzungsversammlung wahlberechtigt sein. Die Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden (Wahlleiterin/Wahlleiter) und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Ver-

schwiegenheit gem. § 76 BRAO verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, der er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 47

– Vorbereitung der Wahl –

Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, indem er

- das Wählerverzeichnis, das die Wahlberechtigten erfasst, aufstellt und die Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt;
- die Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind;
- den Wahlzeitraum bestimmt.

§ 48

– Wahlbekanntmachung –

(1) Spätestens drei Monate vor dem Wahltag erlässt der Wahlausschuss eine Wahlbekanntmachung, die vom Wahlleiter unterzeichnet sein muss. Die Wahlbekanntmachung erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

- a) das Ende der Wahlfrist;
- b) die Angabe, wo, wann und wie lange das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt;
- c) den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden können;
- d) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Frist gem. § 50 Abs. 1 beim Wahlausschuss einzureichen. Dabei ist auf die Zahl der auf die Kammer entfallenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;
- e) einen Hinweis auf den Inhalt des Wahlvorschlages und die Begrenzung des Vorschlagsrechtes gem. § 50 Abs. 3;
- f) den Hinweis auf die Mindestzahl von zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern, die den Wahlvorschlag unterzeichnen müssen;
- g) den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden;
- h) den Hinweis, dass das Wahlrecht nur durch elektronische Wahl oder Briefwahl ausgeübt werden kann;
- i) den Hinweis auf Ort und Zeit der Stimmenauszählung.

(3) Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.

§ 49

– Einspruch gegen das Wählerverzeichnis –

(1) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von einer Woche nach Ende der

Auslegungsfrist. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin/ dem Einspruchsführer und dem den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht anfechtbar.

§ 50

– Wahlvorschläge –

(1) Wahlvorschläge müssen bis spätestens 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Das Ende der Einreichungsfrist ist auf spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Wahlfrist festzulegen.

(2) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen.

(3) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens neun weiteren wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der unterschreibenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag aufzubringen, wobei das erstgenannte Mitglied als Vorschlagender anzusehen ist, soweit nicht ein anderes unterzeichnendes Mitglied als solcher benannt ist. Der Bewerber muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben. Jedes Kammermitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben; es kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen und unterstützen.

§ 51

– Prüfung der Wahlvorschläge –

(1) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.

(2) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und den Kandidaten und Vorschlagenden mitzuteilen.

(3) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern. Zugelassene Wahlvorschläge werden den Kandidaten mitgeteilt.

§ 52

– Elektronische Stimmabgabe –

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie stimmberechtigte Mitglieder für die Satzungsversammlung für den Bezirk der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 32 Abs. 2 bis 9 entsprechend.

§ 53

– Ersatzmitglied –

Lehnt eine Kandidatin/ein Kandidat ab oder gilt ihre/seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die jeweils nicht gewählte Kandida-

tin/der jeweils nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl an ihre/seine Stelle. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer später aus der Satzungsversammlung ausscheidet.

§ 54

– Veröffentlichung des Wahlergebnisses –

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Ergebnis der Wahl in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen.

(2) Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:

- a) die Gesamtzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
- b) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
- c) die auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
- d) die Namen und die Reihenfolge der gewählten stimmberechtigten Mitglieder für die Satzungsversammlung.

§ 55

– Wahlanfechtung –

(1) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 40 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

VI. Rechnungswesen und Kammerbeiträge

§ 56

– Beiträge, Umlagen und Gebühren –

Die Beitragspflicht der Kammermitglieder bestimmt sich nach der besonderen Beitragsordnung; die Gebühren nach der besonderen Gebührenordnung.

§ 57

– Rechnungsprüfung –

(1) Das Beitrags- und Rechnungswesen der Kammer soll alljährlich von zwei oder drei Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten geprüft werden, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen sind spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Jahresversammlung alle hierfür erforderlichen Akten, Belege und Unterlagen in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer erstatten einen schriftlichen Bericht und erläutern ihn in der Kammerversammlung.

§ 58

– Schlussbestimmung, Inkrafttreten und Übergangsregelung –

Das von den Organen der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung beschlossene Satzungsrecht wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer ausgefertigt und in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen verkündet.

Rezensionen

Mediation und Zivilprozess

Wendland, Matthias

Wendland, Matthias: Mediation und Zivilprozess
XXXVIII, 1093 Seiten, gebunden, Tübingen 2017
(Mohr Siebeck), ISBN 978-3-16-154129-2, 149,- €

Rechtswissenschaftliche Dissertationen zur Mediation haben derzeit Konjunktur. Dies ist auch gut so, weil die Durchdringung dieses dem klassisch sozialisierten Juristen immer noch etwas „quer“ kommenden Ansatzes zur Konfliktlösung nicht allein den Kommunikations- und Sozialwissenschaften überlassen werden sollte. Und in der Tat war es längst überfällig zu betrachten, wie Mediation und Zivilprozess sich von ihrer Legitimation und ihrer Praxis her zueinander verhalten.

Die mit 1093 Seiten – im wahrsten Sinne des Wortes – gewichtige Arbeit leistet zunächst eine sehr umfassende Bestandsaufnahme der sowohl auf der mediationstheoretischen als auch der rechtstheoretischen Ebene vorhandenen Ideenhaushalte. Ideenhaushalte insbesondere, mit denen das Spannungsverhältnis zwischen Mediation als einem informellen und konsensorientierten Ansatz und dem formalisierten und zumeist auf eine autoritative Streitentscheidung abzielenden Zivilprozess bearbeitet werden kann. Schnell wird hierbei die Grundthese der weiteren Untersuchung sichtbar: Mediation und Zivilprozess sind „Einheit in der Komplementarität“. So unterschiedlich die Charakteristika beider Verfahren auch sind und so sehr die Stärken des einen Ansatzes die Schwächen des anderen markieren, beschreiben sie doch nur Pole eines Spektrums von Verfahrensansätzen, die jeder für sich die gemeinsame Grundaufgabe haben, gesellschaftliche Ordnung zu realisieren. Dass der Autor sich insoweit gerade von der Verfahrens- und Institutionenlehre des Harvard-Wissenschaftlers Lon L. Fuller hat inspirieren lassen, ist aus der Sicht des Kontinentaleuropäers nicht zwingend, aber zweifelsohne eine mögliche Anknüpfung, die durch ihren hierdurch eröffneten pragmatischen Blick besticht.

Von daher fällt es Wendland leicht, Problemstellungen und Reizthemen abzuarbeiten, die die Diskussion über Sinnhaftigkeit – oder auch Gefährlichkeit (?) – von Mediation gerade auch in Deutschland belastet haben, etwa die Frage, ob Mediation den Geltungsanspruch der Rechtsordnung, vielleicht sogar die Rechtsidee selbst, in Frage stelle, wie der Schwächere in der Mediation zu schützen sei oder ob umgekehrt die Inte-

gration von Recht in die Mediation nicht zu untauglich hybriden Verfahren führen müsse. Zu diesen und vergleichbaren Fragestellungen finden sich wohlthuend differenzierte und vor allem fundierte Antworten. Hierbei untersucht der Autor auch Analogie und Einflüsse zivilprozessualer Gestaltung auf Mediationsformen, woran insbesondere bei gerichtsnaher oder gerichtlicher Mediation gedacht werden mag. Ergänzend anzumerken ist, dass wohl zwischenzeitlich auch umgekehrt gerade Mediation an Gerichten auf die Kommunikationskultur und Gestaltung des Zivilprozesses zurückwirkt, ein jedenfalls in Schleswig-Holstein auch rechtspolitisch gewollter Nebeneffekt gerichtlicher Mediation.

Der Praxistest mancher theoretisch einleuchtenden Differenzierungen steht sicher noch aus und Mediation ist vor allem eine sehr praktische Disziplin. Denn was im mediativen Arbeiten möglich ist und was nicht, hängt von der Art des jeweiligen Konflikts, der Persönlichkeit der Konfliktparteien und von Haltung und Geschick des Mediators ab. Und zweifelsohne ist der Autor ein Freund, kein Gegner der Mediation. Aber er ist dies – und dies ist wichtig – gerade als Jurist und nicht als juristischer Aussteiger, wissend nämlich um die Grenzen klassisch juristischen Handelns. Aber wissend auch darum, dass Mediation in Gesellschaften mit ausdifferenzierter Rechtsordnung nicht rechtsfern, sondern – wie es Kornhauser/Mnookin in den USA formuliert haben – „im Schatten des Rechts“ stattfindet.

Von daher ist seine Einheits- und Komplementaritätsthese – wird an die schon bisher geführte Diskussion um funktional differenzierte Konfliktzuweisungen gedacht – nicht mehr ganz revolutionär, aber unbedingt richtig und sehr fundiert begründet. Allerdings hätten – dies sei denn doch angemerkt – ein geringerer Umfang und die Vermeidung mancher Redundanzen Lesbarkeit und Prägnanz sicher erhöht. Andererseits dienen Arbeiten wie die Dissertation von Wendland zweifelsohne auch der Selbstvergewisserung nach Sichtung aller Möglichkeiten des Argumentierens. Zur Vorbereitung und Fundierung gerade auch künftiger wissenschaftlicher Diskussion ist das Werk aber trotz seines Umfangs unbedingt lesenswert.

VRiOLG Dr. Martin Probst, Schleswig

Kommentar Strafprozessordnung (mit Nebengesetzen)

Graf (Hrsg.)

3. Auflage 2018, 3334 Seiten, gebunden, 229,00 €,
ISBN 978-3-406-71198-5
erschienen im Verlag C. H. Beck oHG, München

Mit dem hier vorzustellenden Werk ist jetzt im renommierten C.H. Beck Verlag in dritter Auflage ein einbändiger Kommentar zur Strafprozessordnung erschienen. Dabei zeigt schon der erste Blick in das Inhaltsverzeichnis, dass das Werk weit mehr enthält als eine bloße Kommentierung der Strafprozessordnung. Vorgestellt werden darüber hinaus in zum Teil durchaus umfangreichen Auszügen zahlreiche Vorschriften, mit denen der Praktiker im Zusammenhang mit der Strafprozessordnung immer wieder zu tun hat. Insoweit fällt zum

einen auf, dass auch die Nebengesetze nicht etwa nur ihrem Wortlaut nach aufgeführt, sondern ebenso, wie im Hauptteil die Strafprozessordnung, sorgfältig und sachkundig kommentiert werden. Zum anderen ist der Kreis der vorgestellten Nebengesetze umfangreicher als in den bekannten Handkommentaren. Neben dem GVG und dem JGG, die beide quasi „selbstverständlich“ zu einer Kommentierung der Strafprozessordnung dazu gehören, werden sechs weitere praxisrelevante Gesetze vorgestellt. Für diejenigen, die im Bereich der Rechtshilfe tätig sind, dürfte von besonderem Interesse sein, dass sich unter diesen Gesetzen auch das IRG befindet. Darüber hinaus werden – ebenfalls gut kommentiert – die Europäische Menschenrechtskonvention, der Rahmenbeschluss über

den Europäischen Haftbefehl und – soweit dies in diesem Zusammenhang von Interesse ist – auch das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) erläutert.

Zur Realisierung dieses Werkes hat der Herausgeber – selbst Mitkommentator – immerhin 37 Mitkommentatorinnen und Mitkommentatoren gewonnen, unter denen sich durchaus bekannte Namen finden. Schon die Vielzahl der Namen bürgt dafür, dass in den jeweils kommentierten Abschnitten ausgewiesene Fachleute am Werk waren. Sie haben profunde Leistungen abgeliefert.

Immer liegt der Schwerpunkt der Kommentierung auf der praktischen Anwendung und Bedeutung der Vorschriften. Das Werk trägt eindeutig den täglichen Bedürfnissen der Praxis Rechnung. Durchgängig beziehen die Beiträge nicht nur die aktuelle obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung ein, sondern verweisen auch auf (Kommentar-) Literatur und – wenn es darum geht, Sinn und Zweck der Vorschriften zu erläutern – auf die Materialien aus den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren. Auf die Richtigkeit der angegebenen Fundstellen kann man sich verlassen.

Inhaltlich zeigt sich das Werk auf der Höhe der Zeit. Aktuelle Gesetzesänderungen, die vielfach, wie etwa im Bereich des Rechts der Vermögensabschöpfung, gravierende Veränderungen herbeigeführt haben, werden berücksichtigt und ausführlich dargestellt.

Neben der umfangreichen Kommentierung der Nebengesetze liegt eine weitere Besonderheit des Werkes in der Aufnahme eines abschließenden „Formularteils“, der insbesondere für Berufsanfänger oder strafrechtliche „Quereinsteiger“ von erheblichem Interesse sein dürfte. Hier findet sich

weit über 50 Vorschläge für die Abfassung von Beschlüssen oder auch Anträgen, wie sie im strafprozessualen Alltag vorkommen. Die einzelnen Formulare sind in Zusammenhang gesetzt zu den strafprozessualen Vorschriften, die den jeweiligen Maßnahmen zugrunde liegen. Auch hier ist das Werk absolut aktuell, werden doch u. a. Beschlüsse zur „Quellen-TKÜ“ oder zur Überwachung und Beschlagnahme von Internetkommunikation in sozialen Netzwerken vorgestellt.

Insgesamt ist der Kommentar in klarer, gut verständlicher Sprache geschrieben. Er erfüllt die Anforderungen an Präzision und Knappheit einerseits sowie an Vollständigkeit andererseits. Die Beiträge sind in einem angenehmen Schriftbild gehalten und übersichtlich nach Randnummern gegliedert. Zumindest diejenigen Nutzer, die erstmals in der dritten Auflage zu diesem Werk greifen, werden sich nicht daran stören, dass wegen der Fülle des neu aufgenommenen Materials die Randnummern gegenüber der Voraufgabe komplett neu vergeben werden mussten. Zusätzlich erleichtern die einzelnen Kommentierungen vorangestellte Übersichten die schlagwortartige Orientierung. Sie werden ergänzt durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis am Ende des Werkes.

Von der Größe her füllt der Kommentar die Lücke zwischen den bekannten kleineren Handkommentaren und den vielbändigen Großkommentaren. Wenn es dem Team aus Herausgeber und Autorinnen und Autoren gelingt, das Werk jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten, dürfte dieser Kommentar bald verbreitet auf den Schreibtischen der Praxis zu finden sein.

Richter am Oberlandesgericht Matthias Hohmann, Schleswig

Buchanzeige

Ludwig Bergschneider

Verträge in Familiensachen

– Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen –

Dr. Ludwig Bergschneider, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Familienrecht und Lehrbeauftragter der Universität Regensburg

6., neu bearb. Auflage, (April) 2018; XXXIV und 350 Seiten, brosch., € [D] 59,- , ISBN 978-3-7694-1196-6

erschienen im Giesecking Verlag, Bielefeld

Dieser „Klassiker“ bietet die passgenauen Vertragslösungen für den familienrechtlichen Praxisalltag! Rund 150 Musterklauseln, dazu prägnante Erläuterungen, viele Checklisten sowie die langjährige Erfahrung des Autors als spezialisierter (Fach-)Anwalt und Dozent sind Garantien für gerichtsfeste Verträge! Schwerpunkte des Werks sind:

- ➡ Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen (insbes. richterliche Inhaltskontrolle!)
- ➡ Herausnahme von Vermögen aus dem Zugewinn (partielle Zugewinngemeinschaft)
- ➡ Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich
- ➡ Fremdsprachige Vertragsparteien.

Neu bzw. besonders aktuell sind u.a. die Themen

- ➡ Wechselmodell
- ➡ Kinder- und Auslandsreisen
- ➡ Unterstützung bei Wohnungssuche nach Trennung.

Buchanzeige

Schlünder/Nickel

Das familiengerichtliche Verfahren

– Ein Leitfaden für die Praxis –

Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Fachanwalt für Arbeits- und Familienrecht, und Rechtsanwalt Michael Nickel, Fachanwalt für Familienrecht

2., völlig neu bearb. Auflage, (Febr.) 2018; ca. XX und 360 Seiten, brosch., € [D] 59,- , ISBN 978-3-7694-1192-8

erschienen im Giesecking Verlag, Bielefeld

Das familiengerichtliche Verfahren ist des Praktikers „täglich Brot“, aber immer wieder machen ihm neue Problemstellungen zu schaffen: Unklar formulierte Vorschriften, verwirrende Hin- und Herverweisungen zwischen FamFG und ZPO ...wie soll man da den Überblick behalten?

Hier setzt das FamRZ-Buch mit seiner praxisorientierten Gliederung (Allgemeiner Teil – FG-Familiensachen – Familienstreitsachen – Ehe-/Scheidungsachen) zielgenau an: Samt Beispielen, Praxistipps und gebührenrechtlichen Hinweisen geht es systematisch und verständlich durch alle denkbaren Verfahrenskonstellationen! Die langjährig spezialisierten Fachanwälte haben dabei stets im Blick, worauf es ankommt.

Stand Anfang 2018, d.h. mit allen aktuellen Gesetzesänderungen (z.B. Kenntnis der Abstammung/Durchsetzung der Ausreisepflicht/Bekämpfung von Kinderehen/„Ehe für alle“).

Für (Fach-)Anwälte, Richter, Rechtspfleger, Mitarbeiter von Jugendämtern und Beratungsstellen, Verfahrensbeistände, Sachverständige, Vormünder, Pfleger. Ebenso eine exzellente Hilfe für Berufsanfänger, Studenten oder Referendare zum Einstieg in die komplizierte Materie!

Buchanzeige

Michael Giers

Einstweiliger Rechtsschutz in der familienrechtlichen Praxis

von Dr. Michael Giers, Direktor des AG Neustadt am Rübenberge

2., neu bearbeitete Auflage, (Febr.) 2018; ca. XXII und 250 Seiten, brosch., € [D] 49,- , ISBN 978-3-7694-1191-1

erschienen im Giesecking Verlag, Bielefeld

Mangelnde Zeit plus unübersichtliche Vorschriften bedeuten beim einstweiligen Rechtsschutz ein hohes Risikopotential (auch bzgl. der Kosten!), zumal hier wichtige Weichen gestellt oder gar Fakten geschaffen werden (z.B. Kindesherausgabe/-rückführung).

Das FamRZ-Buch bringt den schnellen Zugriff samt der dringend erforderlichen Sicherheit: Vom Antrag bis zur Vollstreckung mit zahlreichen Beispielfällen, Praxistipps sowie knapp 40 Mustertexten!

Schwerpunkte der Neuauflage sind u.a.:

- ➡ Selbstständiges Beweisverfahren und Arrest
- ➡ Einstweilige Anordnung in Sorgerechtsachen (BVerfG-Rspr.)
- ➡ Verfahrenswerte und Kosten
- ➡ Rechtsmittel in Eilverfahren.

Neu sind u.a.:

- ➡ Beschleunigungsrüge und -beschwerde
- ➡ Bestätigter Vergleich in Gewaltschutzsachen
- ➡ Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Minderjährigen.

Für (Fach-)Anwälte, Richter, Jugendamtsmitarbeiter, Verfahrensbeistände, Vormünder, Pfleger und Sozialhilfeträger.

Buchanzeige

Schmidt-Bleibtreu

Prof. Dr. Hans Hofmann/Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

GG – Grundgesetz

Kommentar

Herausgeber: Prof. Dr. Hans Hofmann, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern, Honorarprofessor an der Humboldt Universität Berlin; Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück

14., Auflage 2017; 3508 Seiten, gebunden, 209,- €, ISBN 978-3-452-28767-0

erschienen bei Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Das Werk:

50 Jahre Schmidt-Bleibtreu: Verfassungsauslegung für Staatspraxis, Wissenschaft, Rechtsprechung und Studium – erstmals erschienen 1967.

Der aktuell in der 14. Auflage erscheinende Standardkommentar bietet der staatlichen wie der administrativen Praxis, der Wissenschaft und der Rechtsprechung eine auf dem allerneuesten Stand befindliche Arbeits- und Lösungshilfe bei schwierigen Fragen der Anwendung und Auslegung des Grundgesetzes.

Für junge Juristen (Studierende wie Referendare) ist er eine wertvolle methodische Orientierung bei der vertiefenden Einarbeitung in das Verfassungsrecht.

Neu in der 14. Auflage:

- Gesetzgebung/Höchstrichterliche Rechtsprechung:
 - NPD-Verbotsverfahren
- Bundesrichterwahl
- Persönlichkeitsrecht und Schmähdgedicht
- OMT-Ankaufprogramm der EZB
- Atomausstieg und Enteignung
- Antiterrordatei
- Ausländerrecht
- Asyl- und Asylverfahrensrecht
- Wahlrecht zum Deutschen Bundestag
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Tarifeinheitsgesetz
- Ehegattensplitting bei Lebenspartnerschaft
- Islam und Rechtsordnung
- NSA-Überwachungsprogramm
- Rechte des biologischen Vaters
- Flüchtlingsobergrenze
- Austritt eines Landes aus dem Bund
- BND-Selektorenliste
- Stilleschutz des Karfreitag
- CETA-Abkommen
- Vorratsdatenspeicherung

Rechtsstand: 17. August 2017